

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. Oktober 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	63	Grundmann, Oliver (CDU/CSU)	12
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	101	Güler, Serap (CDU/CSU)	85
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	4, 104	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	36, 51
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	90	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	65
Bochmann, René (AfD)	149, 150	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	125
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	81, 82	Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	13
Braun, Jürgen (AfD)	44, 45, 46	Helfrich, Mark (CDU/CSU)	14, 15
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	64, 119	Hennig-Wellsow, Susanne (DIE LINKE.)	74
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	47, 83	Höchst, Nicole (AfD)	102
Cotar, Joana (AfD)	75	Holm, Leif-Erik (AfD)	16, 141
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	48, 71	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	126
Donth, Michael (CDU/CSU)	5, 49, 120, 121	Huber, Johannes (fraktionslos)	17
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	6, 122	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	86
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	140	Jung, Andreas (CDU/CSU)	66
Färber, Hermann (CDU/CSU)	91, 92	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	18, 105, 106, 127
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	33	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	107
Fersch, Susanne (DIE LINKE.)	123	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	76, 128
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	84	Komning, Enrico (AfD)	52, 142, 143
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Korte, Jan (DIE LINKE.)	53, 108
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	8	Kubicki, Wolfgang (FDP)	109
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	9	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94
Glaser, Albrecht (AfD)	72, 73	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	95
Gnauck, Hannes (AfD)	50	Lay, Caren (DIE LINKE.)	19
Görke, Christian (DIE LINKE.)	34, 35	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	87, 88
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	10, 11, 93, 124	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	144, 145

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lindholz, Andrea (CDU/CSU) .....	54, 55	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU) .....	1, 26
Lucassen, Rüdiger (AfD) .....	89	Schmidt, Eugen (AfD) .....	69
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) .....	77	Schön, Nadine (CDU/CSU) .....	134
Miazga, Corinna (AfD) .....	20	Schulz, Uwe (AfD) .....	70
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) .....	96	Seidler, Stefan (fraktionslos) .....	135
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU) ....	37	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) .....	27, 28, 136
Müller, Axel (CDU/CSU) .....	38, 129	Sorge, Tino (CDU/CSU) .....	113
Münzenmaier, Sebastian (AfD) .....	21, 39	Spahn, Jens (CDU/CSU) .....	29
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) .....	110, 111	Springer, René (AfD) .....	60
Pau, Petra (DIE LINKE.) .....	22, 56	Stöber, Klaus (AfD) .....	137, 138
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	130, 131	Stöcker, Diana (CDU/CSU) .....	114, 115, 116, 117
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	97	Tatti, Jessica (DIE LINKE.) .....	78
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) .....	132	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) ...	30, 61, 100, 146
Protschka, Stephan (AfD) .....	23, 98, 99, 148	Throm, Alexander (CDU/CSU) .....	62
Rainer, Alois (CDU/CSU) .....	24	Uhl, Markus (CDU/CSU) .....	79, 80
Rehbaum, Henning (CDU/CSU) .....	112	Ullrich, Gerald (FDP) .....	40
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) .....	57, 133	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU) .....	31, 147
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) .....	67, 103	Warken, Nina (CDU/CSU) .....	32
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	68	Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU) .....	2
Rohwer, Lars (CDU/CSU) .....	58	Wissler, Janine (DIE LINKE.) .....	41, 42, 43
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU) .....	59	Zeulner, Emmi (CDU/CSU) .....	118
Schattner, Bernd (AfD) .....	25	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) .....	3, 139

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
<b>Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes</b>			
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU) .....	1	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU) .....	21
Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU) .....	2	Warken, Nina (CDU/CSU) .....	22
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) .....	2	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz</b>			
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) .....	3	Feiler, Uwe (CDU/CSU) .....	23
Donth, Michael (CDU/CSU) .....	4	Görke, Christian (DIE LINKE.) .....	23, 24
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) .....	5	Güntzler, Fritz (CDU/CSU) .....	24
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	5	Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU) .....	25
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) .....	6	Müller, Axel (CDU/CSU) .....	26
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) .....	7	Münzenmaier, Sebastian (AfD) .....	26
Gramling, Fabian (CDU/CSU) .....	7, 8	Ullrich, Gerald (FDP) .....	27
Grundmann, Oliver (CDU/CSU) .....	9	Wissler, Janine (DIE LINKE.) .....	27, 28
Heilmann, Thomas (CDU/CSU) .....	9	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat</b>	
Helfrich, Mark (CDU/CSU) .....	10, 11	Braun, Jürgen (AfD) .....	29, 30
Holm, Leif-Erik (AfD) .....	11	Bünger, Clara (DIE LINKE.) .....	31
Huber, Johannes (fraktionslos) .....	12	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) .....	32
Karliczek, Anja (CDU/CSU) .....	12	Donth, Michael (CDU/CSU) .....	33
Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	13	Gnauck, Hannes (AfD) .....	33
Miazga, Corinna (AfD) .....	13	Güntzler, Fritz (CDU/CSU) .....	35
Münzenmaier, Sebastian (AfD) .....	14	Komning, Enrico (AfD) .....	36
Pau, Petra (DIE LINKE.) .....	15	Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	36
Protschka, Stephan (AfD) .....	16	Lindholz, Andrea (CDU/CSU) .....	38
Rainer, Alois (CDU/CSU) .....	17	Pau, Petra (DIE LINKE.) .....	40
Schattner, Bernd (AfD) .....	18	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) .....	41
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU) .....	18	Rohwer, Lars (CDU/CSU) .....	42
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) .....	19	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU) .....	42
Spahn, Jens (CDU/CSU) .....	20	Springer, René (AfD) .....	43
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) .....	20	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) .....	44
		Throm, Alexander (CDU/CSU) .....	45

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts</b>	
Abraham, Knut (CDU/CSU) .....	45
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU) .....	46
Hardt, Jürgen (CDU/CSU) .....	47
Jung, Andreas (CDU/CSU) .....	47
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) .....	48
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	49
Schmidt, Eugen (AfD) .....	49
Schulz, Uwe (AfD) .....	50
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) .....	51
Glaser, Albrecht (AfD) .....	52, 53
Hennig-Wellsow, Susanne (DIE LINKE.) .....	53
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Cotar, Joana (AfD) .....	54
Knoerig, Axel (CDU/CSU) .....	55
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) .....	56
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) .....	56
Uhl, Markus (CDU/CSU) .....	57, 58
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Borchardt, Simone (CDU/CSU) .....	59, 60
Bünger, Clara (DIE LINKE.) .....	61
Gädechens, Ingo (CDU/CSU) .....	61
Güler, Serap (CDU/CSU) .....	62
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	62
Lehmann, Jens (CDU/CSU) .....	63, 64
Lucassen, Rüdiger (AfD) .....	64
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Bilger, Steffen (CDU/CSU) .....	64
Färber, Hermann (CDU/CSU) .....	65, 66
Gramling, Fabian (CDU/CSU) .....	67
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	67
Latendorf, Ina (DIE LINKE.) .....	68
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) .....	69
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	69
Protschka, Stephan (AfD) .....	70
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) .....	71
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) .....	72
Höchst, Nicole (AfD) .....	72
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) .....	73
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) .....	73
Karliczek, Anja (CDU/CSU) .....	74
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD) .....	75
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	75
Kubicki, Wolfgang (FDP) .....	77
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) .....	77, 78
Rehbaum, Henning (CDU/CSU) .....	78
Sorge, Tino (CDU/CSU) .....	79
Stöcker, Diana (CDU/CSU) .....	80, 81, 82
Zeulner, Emmi (CDU/CSU) .....	83

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr</b>	
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU) .....	84
Donth, Michael (CDU/CSU) .....	84, 85
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) .....	86
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) .....	86
Gramling, Fabian (CDU/CSU) .....	87
Hauer, Matthias (CDU/CSU) .....	87
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) .....	88
Karliczek, Anja (CDU/CSU) .....	89
Knoerig, Axel (CDU/CSU) .....	89
Müller, Axel (CDU/CSU) .....	90
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	90, 91
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) .....	91
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) .....	92
Schön, Nadine (CDU/CSU) .....	92
Seidler, Stefan (fraktionslos) .....	94
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) .....	94
Stöber, Klaus (AfD) .....	94, 95
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) .....	95
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz</b>	
Engelhard, Alexander (CDU/CSU) .....	96
Holm, Leif-Erik (AfD) .....	96
Komning, Enrico (AfD) .....	97
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) .....	98
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) .....	99
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU) .....	100
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
Protschka, Stephan (AfD) .....	101
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen</b>	
Bochmann, René (AfD) .....	102, 103



**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein** (CDU/CSU)
- Wann erfolgt die Veröffentlichung der von der Bundesregierung (Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien) in Auftrag gegebenen Gutachten zur Presseförderung von der Firma DIW Econ GmbH, und wie wird die Bundesregierung die Finanzierung dieses Vorhabens im Bundeshaushalt 2023 sicherstellen?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 26. Oktober 2022**

Im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien hat DIW Econ ein Gutachten zur „Situation der lokalen Presse in Deutschland und ihre Herausforderungen im Zeitalter der Digitalisierung“ erstellt, das Teil des Medien- und Kommunikationsberichts der Bundesregierung 2023 werden wird. Das Thema wurde durch Bundestagsbeschluss bereits im Jahr 2019 festgelegt. Zudem hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ein Gutachten beauftragt, dass die „Erforderlichkeit und Möglichkeit einer Bundesförderung für die Pressewirtschaft“ analysiert. Dieses soll der Erfüllung des Prüfauftrages zu Fördermöglichkeiten für die Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung mit periodischen Presseerzeugnissen aus dem Koalitionsvertrag dienen.

Aufgrund der thematischen Nähe sollen beide Gutachten zeitnah veröffentlicht werden.

Ein genauer Termin steht noch nicht fest. Es werden sich ein Ressort-Austausch sowie ein Dialog mit der Branche anschließen.

Sollte die Bundesregierung eine Presseförderung beschließen, wäre über die bedarfsgerechte Veranschlagung von Haushaltsmitteln zu entscheiden.

2. Abgeordnete  
**Annette Widmann-Mauz**  
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über laufende Gespräche und Verhandlungen zu möglichen Leih- und Rückgaben von im Besitz der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) befindlichen Objekten angesichts der Aussagen von Prof. Dr. Hermann Parzinger, Präsident der SPK, während des öffentlichen Fachgesprächs im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 12. Oktober 2022, wonach Stiftungsratsbeschlüsse zur Rückgabe von Objekten aus Tansania bereits gefasst wurden und Gespräche über die Rückgabe von Objekten mit Tansania, Kamerun und Kolumbien stattfinden sollen und der Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3924, nach der die Bundesregierung aktuell keine Rückgabeverhandlungen mit weiteren Ländern neben Nigeria führt?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth  
vom 26. Oktober 2022**

Der Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) hat in seiner 157. Sitzung am 27. Juni 2022 beschlossen, den Präsidenten der Stiftung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Rückgabe von Kulturgut in mehrere Länder zu gegebener Zeit zu ermächtigen. Hierzu zählen Objekte mit einem Bezug zum Maji-Maji-Krieg und vergleichbaren Gewaltkontexten, die an Tansania zurückgegeben werden sollen. Zur Rückführung der sogenannten Ngonso' nach Kamerun werden Gespräche seitens der SPK geführt, die Rückgabeverhandlungen vorbereiten sollen. Zudem führt die SPK Gespräche über zwei Masken der Gemeinschaft der Kogi aus der Sierra Nevada de Santa Marta in Kolumbien mit Vertretern von indigenen Organisationen unter Einbindung der Botschaft von Kolumbien. Der Stiftungsrat wird insoweit über die Aufnahme von Rückgabeverhandlungen entscheiden. Gespräche und Verhandlungen der SPK über Rückgaben in verschiedene Länder werden vom Auswärtigen Amt unterstützt und begleitet. Die Bundesregierung selbst führt aktuell keine Gespräche über Rückgaben mit weiteren Staaten neben Nigeria, wie in der Antwort zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3924 mitgeteilt wurde.

3. Abgeordneter  
**Nicolas Zippelius**  
(CDU/CSU)
- Wird das Bundeskanzleramt gemäß der fachlichen Prüfung aller beteiligten Bundesministerien einen Verkauf von Anteilen des Hafensbetreibers Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA) an die chinesische Reederei COSCO ablehnen oder eine Fristverlängerung beantragen?



**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski  
vom 25. Oktober 2022**

Es handelt sich um ein laufendes Verwaltungsverfahren. Das Bundeskanzleramt äußert sich auch mit Blick auf die Betroffenheit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der beteiligten Unternehmen zu laufenden Investitionsprüfungsverfahren nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Klimaschutz**

4. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar  
Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil russischen Gases an den Füllständen der in Deutschland befindlichen Gasspeicher (bitte absolut und prozentual angeben und Liefermengen für 2022 monatlich aufschlüsseln) und – vorausgesetzt, dass Gaslieferungen aus Russland 2023 nicht stattfinden – in welchem Umfang hat die Bundesregierung Verträge mit alternativen Lieferanten abgeschlossen (bitte Anzahl der Verträge und Volumen der Lieferungen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 28. Oktober 2022**

Grundsätzlich gilt: Gas hat kein Herkunftszertifikat. Es handelt sich um ein Handelsprodukt, dessen eindeutige Herkunft mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht nachverfolgt werden kann. So werden auf den Internet-Seiten der Bundesnetzagentur zwar die Importmengen über bestimmte Grenzübergangspunkte ausgewiesen (siehe [www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle\\_gasversorgung/start.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/start.html)), eine exakte Zuordnung der Erdgas-Herkunft des nach Deutschland über Grenzübergangspunkte (GÜP) importierten Erdgases ist aber nur bei wenigen GÜP nach Deutschland eindeutig möglich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) verfügt zudem nicht über Informationen, wie die Beschaffungsstruktur bei den europäischen Nachbarländern ausgestaltet ist. Vor diesem Hintergrund kann nicht beziffert werden, wie hoch der Anteil russischen Gases an den Füllständen der in Deutschland befindlichen Gasspeicher ist.

Die Beschaffung von Gas ist Aufgabe von privaten Unternehmen; die Bundesregierung hat keine Verträge mit Gaslieferanten abgeschlossen.

5. Abgeordneter  
**Michael Donth**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um Bus- und Taxiunternehmen, die unter stark steigenden AdBlue- und Dieselpreisen leiden und bislang in keinem Hilfsprogramm bedacht sind, von den explodierenden Kosten zu entlasten, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht, und plant die Bundesregierung darüber hinaus, Anbietern im Fernbusmarkt, die von steigenden Energiekosten und den Folgen eines günstigen ÖPNV-Angebots in ihrer Existenz bedroht sind, etwa durch Integration in das 49-Euro-Ticket das wirtschaftliche Überleben zu ermöglichen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 27. Oktober 2022**

Brancheninformationen zufolge liegt der derzeitige AdBlue-Preis bei circa 2 Euro je Liter. Der AdBlue-Betriebskostenanteil (Kraftstoffe) in Höhe von lediglich circa 5 Prozent gebietet aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) keine spezifischen Entlastungsmaßnahmen für die Verwenderinnen und Verwender von AdBlue.

Zur Abmilderung der aus den gestiegenen Kraftstoffpreisen resultierenden Liquiditätsengpässe stehen den betroffenen Verkehrsunternehmen zum einen die zinsgünstigen und teilweise haftungsfrei gestellten ERP-/KfW-Förderkredite zur Verfügung. Diese können sowohl für investive Maßnahmen wie auch Betriebsmittelfinanzierungen herangezogen werden. Des Weiteren hat die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen für die vom Krieg in der Ukraine besonders betroffenen Unternehmen geschnürt. Dabei kommt u. a. das KfW-Sonderprogramm Ukraine-Belarus-Russland (UBR) 2022 mit seiner weitergehenden Zinsverbilligung sowie Haftungsfreistellung zum Einsatz. Auch in diesem Programm werden Investitions- und Betriebsmittelkredite für antragsberechtigte Unternehmen zur Verfügung gestellt. Zugangsvoraussetzung ist u. a. eine besonders hohe Betroffenheit durch gestiegene Energiekosten (Energiekostenanteil höher als 3 Prozent vom Umsatz in 2021). Die gleichen Zugangsvoraussetzungen gelten auch für die erweiterten Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme.

Zusätzlich hat die Bundesregierung mit den Beschlüssen vom 4. Oktober 2022 einen sogenannten „Abwehrschirm gegen die wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskriegs“ aufgespannt und wird hierfür bis zu 200 Mrd. Euro über den sogenannten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung stellen. Finanziert werden sollen damit unter anderem eine Strompreisbremse, mit der ein bestimmter Basisverbrauch vergünstigt wird, und eine Gaspreisbremse, die ebenfalls so schnell wie möglich eingesetzt werden soll. Vorgesehen sind weitere Stützungsmaßnahmen für Unternehmen, die nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse erfasst werden. Hier soll auch eine Regelung für Härtefälle geschaffen werden. Diese Maßnahmen werden derzeit im BMWK mit Hochdruck erarbeitet.

Die Bundesregierung plant gegenwärtig keine spezielle staatliche Unterstützung für Fernbuslinienbetreiber.

6. Abgeordneter  
**Hansjörg Durz**  
(CDU/CSU)
- Sind seitens der Bundesregierung hinsichtlich der Einigung im Rat der Europäischen Union am 30. September 2022 auf eine verpflichtende Erlösobergrenze von maximal 180 Euro pro Megawattstunde nationale Ausnahmeregelungen für Biogasanlagen geplant, und welche Varianten der Ausgestaltung zieht die Bundesregierung nach derzeitigem Diskussionsstand in Betracht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 21. Oktober 2022**

Die inzwischen beschlossene EU-Verordnung zu Notfallmaßnahmen im Strombereich sieht vor, dass eine Erlösobergrenze festzulegen ist und dabei auch nach Technologien unterschieden werden kann. Sollte keine weitere Regelung erfolgen, gilt eine Erlösobergrenze von mindestens 180 Euro pro Megawattstunde.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche Erlösobergrenzen sie festlegt. Dabei kommt es darauf an, einen angemessenen Erlös zu gewähren aber gleichzeitig auch übermäßige Zufallsgewinne so abzuschöpfen, so dass die Entlastung für die Verbraucher signifikant und effektiv ist.

7. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Chancen (Antriebswende, Energieeffizienz, Klimaschutz) sieht die Bundesregierung durch Sattelaufleger/Fahrzeughänger (Lkw, Wohnwagen etc.) mit integrierten elektrischen Achsen für die Energierückgewinnung, Traktionsunterstützung und Versorgung elektrischer Hilfsgeräte (z. B. Kühlaggregate), und wird die Bundesregierung aktiv werden, um diese Technologie im deutschen und europäischen Kontext anzuerkennen/zuzulassen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 27. Oktober 2022**

Die Bundesregierung fördert die Fortentwicklung der Elektromobilität seit vielen Jahren durch technologieoffene und themenspezifische Förderprogramme. Die eTrailer-Technologie wird derzeit im Rahmen eines laufenden vorwettbewerblichen Forschungs- und Entwicklungsprojekts innerhalb des Technologieprogramms „IKT für Elektromobilität“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erprobt (Projekt CellSwap – <https://institut-pfl.de/projects/cellswap>). Ziel ist es, mithilfe von elektrifizierten Anhängern einen 24/7-Dauerbetrieb in Werkspendelverkehr zu ermöglichen. Hierbei erhält die elektrifizierte Zugmaschine mit der Aufnahme der Ware (in einer Wechselbrücke) gleichzeitig eine neue Energieversorgung in Form einer geladenen Batterie. Für eine abschließende Bewertung der Erfolgsaussichten ist es noch zu früh, da mit dem Feldtest noch nicht begonnen wurde.

Sofern der Anhänger über einen eigenen Antrieb und einen eigenständigen, von außen aufladbaren Akku verfügt, kann ein solcher eTrailer das

Zugfahrzeug beim Beschleunigen und Bremsen (Rekuperieren) unterstützen und Treibstoff sowie Emissionen deutlich senken. Die Elektrifizierung von Anhängern bietet in Abhängigkeit vom Einsatzbereich das Potenzial hoher Kraftstoffeinsparungen von bis zu 20 Prozent sowie dementsprechend einer hohen Minderung von Treibhausgasen und verspricht damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor.

Effizienzsteigerungen lassen sich unabhängig von der Antriebsart des Zugfahrzeugs (CO<sub>2</sub>-Einsparung bei konventionellem Antrieb, Reichweitenverlängerung bei alternativem Antrieb) erzielen und stellen eine ideale Übergangslösung dar, bis alternativ angetriebene Lkw in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Insbesondere auf bergigen Strecken und im Stopp-and-Go Betrieb (z. B. Verteilerverkehr) kann mittels Rekuperation die Anhängerbatterie geladen werden. Als weiterer Vorteil kann die Batterie Nebenaggregate wie die in vielen Fahrzeugen vorhandene Kühlung geräuscharm mit Strom versorgen. Gerade in Ruhezeiten der Lkw-Fahrer auf Raststätten sind dieselbetriebene Generatoren für die Kühlung sehr verbrauchsintensiv (circa 5 Liter Diesel pro Stunde) und laut. Eine Kühlung durch Akkus könnte hier Abhilfe schaffen.

Größte Hürde beim Markteintritt ist derzeit die Tatsache, dass der nationale, europäische und internationale Rechtsrahmen derzeit eine reguläre Genehmigung von elektrisch angetriebenen Anhängern aktuell nicht zulässt. Auf nationaler und europäischer Ebene ist es jedoch bereits möglich, für diese Konzepte Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Auf internationaler Ebene (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen, UNECE) haben Interessenträger bereits Änderungsvorschläge zu Regelungen eingereicht, um zukünftig die reguläre Genehmigung solcher Konzepte zu ermöglichen. Die laufenden Arbeiten könnten nach hiesiger Einschätzung der Situation im Jahr 2023 ihren Abschluss finden. Zusätzlich müssten auch die Genehmigungsvorschriften der Europäischen Union angepasst werden. Die Europäische Kommission prüft in diesem Zusammenhang u. a., wie einschlägige Sicherheitsfragen bei der Typgenehmigung behandelt werden sollen. Die Bundesregierung unterstützt die aktuellen Bestrebungen, eTrailer-Konzepte regulär genehmigungsfähig zu machen.

8. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gebhart**  
(CDU/CSU)
- Welche Abnehmer aus Rheinland-Pfalz haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihr Interesse an der Abnahme von Gas aus Frankreich durch das MEGAL-Pipeline-System bekundet (bitte unter Angabe der geplanten Abnahmemenge), und welche Mengen Erdgas werden im Zusammenhang mit dieser Pipeline für Deutschland erwartet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 24. Oktober 2022**

Seit Mittwoch, den 12. Oktober 2022, kann Gas aus Frankreich zur direkten Lieferung am Grenzübergangspunkt Frankreich-Saarland durch Gashändler am französischen Point d'échange de gaz (PEG), dem virtu-

ellen Handlungspunkt für die Handelsregion Frankreich (TRF), nominiert werden. Seit Donnerstag, den 13. Oktober 2022, fließen erste Gasmen gen in Höhe von circa 30 bis 70 Gigawatt pro Tag (von maximal 100 Gi gawatt pro Tag von Frankreich zugesagter Transportkapazität) aus Frankreich Richtung Deutschland über den saarländischen Grenzüber gangspunkt Medelsheim in die Mittel-Europäische Gasleitung (MEGAL). Die Nominierung und der Handel mit Gas in Deutschland ist Angelegenheit privater Unternehmen. Deshalb liegen der Bundesregie rung keine Kenntnisse über Abnehmer von französischem Gas aus Rheinland-Pfalz vor.

9. Abgeordneter  
**Dr. Jonas Geissler**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge für das Energiekostendämp fungsprogramm der Bundesregierung wurden zum Stand 30. September gestellt (bitte die be antragte Gesamthöhe benennen), und wie viele Unternehmen können voraussichtlich trotz des ungünstigen Förderdesigns tatsächlich in den 25- oder 50-Millionen-Förderraum aufgenommen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 24. Oktober 2022**

Zum 30. September 2022 wurden 7.271 Monatsanträge von 1.142 Unter nehmen für eine Förderung nach dem Energiekostendämpfungspro gram gestellt. Die Gesamthöhe der Zuschüsse der bis September ge stellten Anträge kann lediglich anhand nicht geprüfter Antragsdaten prognostiziert werden und würde demnach rund 170 Mio. Euro be tragen. Die Zuordnung zu den Förderstufen 2 (Maximalbetrag 25 Mio. Euro) und 3 (Maximalbetrag 50 Mio. Euro) ist auf Basis der Antrags daten nicht möglich.

10. Abgeordneter  
**Fabian Gramling**  
(CDU/CSU)
- Welche „Vertragsänderung“ ([www.aif.de/home-d etails/einzigartiges-forschungs-und-transfernetz w erk-sichert-weltmarktaehigkeit-des-deutschen-mi t telstandes.html](http://www.aif.de/home-details/einzigartiges-forschungs-und-transfernetzwerk-sichert-weltmarktaehigkeit-des-deutschen-mittelstandes.html)) plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beim Kooperations vertrag zur Mittelstandsförderung im Rahmen des Förderprogramms „Industrielle Gemeinschaftsforschung“ (IGF) mit der Arbeitsgemeinschaft in dustrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V. (AiF), und wie beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, die erfolgreichen Strukturen der AiF für die weltweit einmalige Innovationsförderung des deutschen Mittelstands aufrechtzuerhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 24. Oktober 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz möchte die „Industrielle Gemeinschaftsforschung“ (IGF) mit unvermindertem Erfolg fortführen.

Zurzeit wird die Förderrichtlinie modernisiert, die ab Anfang 2023 gelten soll. Grundsätzliche inhaltliche Änderungen am Programm der IGF, zu der die Forschungsvereinigungen einen wichtigen Beitrag leisten, sind nicht geplant. Notwendig ist allerdings, die Administration der IGF auf eine vergaberechtskonforme zeitgemäße Grundlage zu stellen. So ist eine weitere Administration der IGF durch die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V. (AiF) ohne Ausschreibung vergaberechtlich nicht möglich. Wir werden daher einen sogenannten Projektträgervertrag ausschreiben. Der Vertrag mit dem AiF e. V. läuft aktuell noch bis zum 31. Dezember 2023.

11. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Auf welcher Datengrundlage gelangt die Bundesregierung zur Einschätzung, dass Deutschland im Winter 2023/2024 „andere und bessere Ausgangsbedingungen“ ([www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/10/20221019-kabinett-beschliesst-novelle-des-atomgesetzes.html?view=renderNewsletterHtml](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/10/20221019-kabinett-beschliesst-novelle-des-atomgesetzes.html?view=renderNewsletterHtml)) hat und der Betrieb der Kernkraftwerke nicht mehr erforderlich ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 27. Oktober 2022**

Die Situation im Stromsystem im Winter 2023/2024 ist aufgrund der getroffenen Anstrengungen von Bund und Ländern absehbar nicht zu vergleichen mit der Situation im nahenden Winter 2022/2023. Aufgrund der längeren Vorlaufzeit bis zum Winter 2023/2024 werden bereits beschlossene Maßnahmen stärker wirken und zudem weitere Maßnahmen umgesetzt werden können.

So ist beispielsweise durch die Erhöhung der Gas-Importkapazität über schwimmende Flüssigerdgas-(LNG-)Terminals (sogenannte Floating Storage and Regasification Units, FSRU) zum Winter 2023/2024 grundsätzlich keine Gasmangellage an den Gaskraftwerken zu erwarten. Eine deutlich höhere Verfügbarkeit von Kohlekraftwerken in Süddeutschland wird durch eine bessere Logistik und Bevorratung erreicht. Allein diese Maßnahmen betreffen bis zu 10 Gigawatt Kraftwerksleistung, die im zweiten Stresstest (veröffentlicht Mitte September 2022) als nicht bzw. nur eingeschränkt verfügbar angenommen wurden.

Weitere zentrale Punkte, die für eine Entspannung der Situation im Vergleich zu den Annahmen im zweiten Stresstest sorgen werden, sind die Steigerung der Verfügbarkeit von Strom aus Biogas-Anlagen sowie aus Wind- und Photovoltaik-Anlagen, die Erschließung weiterer flexibler Lasten, der absehbare Wegfall des zusätzlichen Verbrauchs für Heizlüfter aufgrund der gesicherten Gasversorgung sowie eine deutliche Erhöhung der Stromtransportkapazitäten. Zusätzlich werden erhebliche

Anstrengungen bei der Verbrauchsreduktion in den unterschiedlichen Sektoren zum Tragen kommen.

12. Abgeordneter **Oliver Grundmann** (CDU/CSU) Bei wie vielen der ursprünglich 62 deutschen Wasserstoff-Projekte haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr inzwischen die Förderanträge gemäß IPCEI-Richtlinie (IPCEI – Important Project of Common European Interest) zurückgezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 26. Oktober 2022**

Weder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) noch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) haben bislang Förderanträge abgelehnt. Lediglich je ein Projekt im Zuständigkeitsbereich des BMWK und BMDV haben von sich aus den Förderantrag als wichtiges transnationales Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (IPCEI) Wasserstoff zurückgezogen. Auf Wunsch der EU-Kommission sollen ferner einige der unter IPCEI pränotifizierten Projekte unter anderen Rechtsgrundlagen gefördert werden (nach den EU-Leitlinien für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen KUEBLL oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO). Nach derzeitigem Stand sind das 21 der ursprünglich 62 Projekte (BMWK: 16; BMDV: 5).

13. Abgeordneter **Thomas Heilmann** (CDU/CSU) Wie ist der Stand des vom Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Patrick Graichen angekündigten Entbürokratisierungsgesetzes für den Ausbau der erneuerbaren Energien, und welche regulatorischen Aspekte sollen darin entbürokratisiert werden ([www.pv-magazine.de/2022/09/16/bundesregierung-verspricht-entwurf-fuer-entbuerokratisierungsgesetz-bis-ja-hresende/](http://www.pv-magazine.de/2022/09/16/bundesregierung-verspricht-entwurf-fuer-entbuerokratisierungsgesetz-bis-ja-hresende/))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 26. Oktober 2022**

Zum Themenbereich Abbau von Hemmnissen beim beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Bundesregierung mit den beschlossenen Gesetzen des Oster- und Sommerpakets sowie zum Energiesicherheitsgesetz 3.0 bereits ein sehr umfassendes Bündel an Maßnahmen auf den Weg gebracht (siehe [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Meldung/2022/20220923-ueberblick-gesetzesvorhaben-bmwk-januar-bis-september-2022.html#Gesetze](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Meldung/2022/20220923-ueberblick-gesetzesvorhaben-bmwk-januar-bis-september-2022.html#Gesetze)).

An weiteren Maßnahmen zur Entbürokratisierung und zur Beschleunigung des Ausbaus wird mit Hochdruck gearbeitet.

14. Abgeordneter  
**Mark Helfrich**  
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, für den Bereich der Bestandswärmenetze energetische Sanierungsmaßnahmen vorzuschreiben, um insbesondere Netzverluste zu reduzieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 27. Oktober 2022**

Insgesamt besteht ein hoher Investitions- und Transformationsbedarf bei bestehenden Wärmenetzen, die derzeit überwiegend durch Verbrennung fossiler Energieträger gespeist werden. Die Bundesregierung adressiert die Effizienz von Wärmenetzen im Rahmen des Förderprogramms Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Das Programm fördert den Neubau von Wärmenetzen mit mindestens 75 Prozent Wärmeeinspeisung aus erneuerbaren Energien oder Abwärme sowie die Transformation bestehender Wärmenetze hin zur vollständigen Treibhausgasneutralität bis 2045 und trägt so zur Erreichung der nationalen und europäischen Energie- und Klimaziele bei.

Die Förderung nimmt das gesamte Wärmenetzsystem in den Blick und umfasst auch explizit Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz, darunter Investitionen in die Verminderung von leitungsbedingten Wärmeverlusten durch den Austausch von Leitungen und die Verbesserung der Dämmung der Leitungen. Daneben werden als effizienzrelevante Maßnahmen Anlagen zur Druckerhöhung und Druckhaltung, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie Digitalisierungskomponenten, Speicher sowie Maßnahmen zur Temperaturabsenkung des Netzes (auch u. a. durch Aufsplittung des Netzes etwa in unterschiedliche Temperaturzonen) gefördert.

Zu den Anforderungen an Transformationspläne, die Voraussetzung für eine Förderung von Investitions- und Betriebskostenförderung bei der Transformation eines Wärmenetzes sind, gehört die Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen zur Netzoptimierung.

Ergänzend zur BEW wird im Rahmen der Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz der Umbau der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser gefördert. Dies kann ebenfalls dazu beitragen, Netzverluste zu reduzieren.

Ordnungsrechtliche Vorschriften für energetische Sanierungsmaßnahmen an Bestandswärmenetzen sind aktuell nicht in Vorbereitung.



15. Abgeordneter  
**Mark Helfrich**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie (Schlichtungsstelle Energie e. V.) sich laut eigenen Angaben ausschließlich auf Energie im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) beschränkt (also nur leitungsgebundener Strom bzw. Erdgas, nicht aber Fernwärme), eine vergleichbare Stelle auch für Fernwärmekunden einzurichten oder die Kompetenzen der bestehenden Schlichtungsstelle Energie zu erweitern, wenn nein, warum nicht, und ist geplant, das Aufgabenspektrum der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) auch auf das Thema Fernwärmepreise auszuweiten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 27. Oktober 2022**

Aufgrund der vielfältigen Herausforderungen der Schlichtungsstelle Energie e. V. konnten Fernwärmekunden in der Vergangenheit nicht berücksichtigt werden. Die Bundesregierung prüft, ob und unter welchen Bedingungen die Kompetenzen der Schlichtungsstelle Energie e. V. auf den Bereich Fernwärme ausgeweitet werden können.

Es ist nicht vorgesehen, das Aufgabenspektrum der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) auf das Thema Fernwärmepreise auszuweiten.

16. Abgeordneter  
**Leif-Erik Holm**  
(AfD)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Zustand der nicht zerstörten Röhre von Nord Stream 2, und wären nach Kenntnis der Bundesregierung Gaslieferungen über diese technisch möglich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 25. Oktober 2022**

Die Bundesregierung steht im Kontakt mit den Projektgesellschaften Nord Stream AG für die Nord Stream 1-Pipeline und der Nord Stream 2 AG für die Nord Stream 2-Pipeline, beide mit Sitz in der Schweiz, zu den Vorfällen ab dem 26. September 2022. Da die Untersuchungen der Vorfälle durch die Betreibergesellschaften vor Ort noch nicht begonnen haben, kann die Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussagen zum Zustand oder zu Möglichkeiten einer Reparatur geben. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Sabotageakt mit starken Explosionen negative Auswirkungen auf beide Pipelinestränge hatte und die grundsätzliche technische Verfügbarkeit somit aktuell nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus hat die Nord Stream 2-Pipeline die für ihren Betrieb notwendige Zertifizierung nicht erhalten und wird weiterhin nicht in Betrieb gehen können.

17. Abgeordneter  
**Johannes Huber**  
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, inwieweit Betreiber der Wind- und Solarindustrieanlagen von der Abschöpfung sogenannter Zufallsgewinne infolge des Merit-Order-Systems ([www.tagesschau.de/wirtschaft/strommarkt-uebergewinnsteuer-101.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/strommarkt-uebergewinnsteuer-101.html)) betroffen sind, und falls ja, wie konkret gestaltet sich diese Maßnahme?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 25. Oktober 2022**

Die Verordnung des Rates der Europäischen Union über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (EU) 2022/1854 vom 6. Oktober 2022 schreibt vor, dass die Markterlöse aus dem Verkauf von Strom aus Windenergie und Solarenergie oberhalb einer Obergrenze, die die Mitgliedstaaten auch anhand der Investitions- und Betriebskosten bestimmen können, abzuschöpfen sind.

Die Einzelheiten der Umsetzung werden derzeit erarbeitet.

18. Abgeordnete  
**Anja Karliczek**  
(CDU/CSU)
- Verfolgt die Bundesregierung Pläne, die inländische Hotel- und Gastronomiebranche konkret bei den explodierenden Kosten für Energie und Strom gegen die von vielen Ländern angewandte Subventionierung der Betriebe in diesem Bereich zu unterstützen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 25. Oktober 2022**

Die derzeitigen Verwerfungen auf den weltweiten Energiegroßhandelsmärkten schlagen sich zunehmend in den Endverbraucherpreisen nieder. Die damit einhergehenden finanziellen Belastungen kann die Bundesregierung nicht vollständig und dauerhaft kompensieren. Gleichwohl arbeitet die Bundesregierung mit ganzer Kraft daran, die negativen Auswirkungen der aktuellen Situation auf den Energiemärkten so gut wie möglich einzudämmen. Hierzu hat sie u. a. umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung von privaten Haushalten und Unternehmen ergriffen. Mit den Maßnahmen aus den drei Entlastungspaketen in Höhe von rund 95 Mrd. Euro wird die finanzielle Mehrbelastung durch gestiegene Energiekosten abgefedert. Unter anderem ist darin eine Verlängerung des reduzierten Umsatzsteuersatzes von 7 Prozent für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Ausnahme: Abgabe von Getränken) vorgesehen. Zudem gilt seit dem 1. Oktober 2022 befristet bis zum 31. März 2024 ein reduzierter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf Gas und Fernwärme.

Darüber hinaus haben Bundeskanzler Olaf Scholz, Vizekanzler Dr. Robert Habeck und Finanzminister Christian Lindner am 29. September 2022 einen wirtschaftlichen Abwehrschirm gegen die steigenden Energiekosten im Umfang von bis zu 200 Mrd. Euro vorgestellt. Wichtige Bestandteile des Abwehrschirms sind eine Strom- und eine Gaspreisbremse (inklusive Fernwärme), mit denen sowohl Unternehmen als auch private Haushalte entlastet werden sollen. Zur Ausgestaltung der Gas-

preisbremse hat die von der Bundesregierung eingesetzte ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme am 10. Oktober 2022 erste Vorschläge unterbreitet, unter anderem die Entlastung der Gas- und Fernwärmekunden mit Standard-Lastprofil-Anschluss (private Haushalte sowie kleine und mittelständische Unternehmen) durch eine Einmalzahlung im Dezember 2022 sowie die Einführung eines vergünstigten Kontingents in Höhe von 80 Prozent des Verbrauchs, welcher der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde lag. Diese Regelung soll für den Zeitraum März 2023 bis Ende April 2024 gelten. Industrie und andere Gasgroßverbraucher mit einem Anschluss mit Registrierender Leistungsmessung (RLM) sollen ab Januar 2023 bis April 2024 70 Prozent ihres Verbrauchs des Jahres 2021 zu einem reduzierten Preis erhalten. Die Bundesregierung bereitet aktuell die Umsetzung der Vorschläge aus dem Zwischenbericht der Kommission mit Hochdruck vor. Ziel sind gesetzliche Regelungen noch in diesem Jahr.

Darüber hinaus beobachtet die Bundesregierung die Energiepreisentwicklung und die daraus resultierenden Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen weiterhin sehr genau und wird gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen.

19. Abgeordnete  
**Caren Lay**  
(DIE LINKE.)
- Was plant die Bundesregierung, um die Hemmnisse bei der Errichtung von Solaranlagen durch Wohneigentümergeinschaften auf Mehrfamilienhäusern („Mieterstrom“) abzubauen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 25. Oktober 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft derzeit, wie die Errichtung von Photovoltaikanlagen insgesamt vereinfacht und beschleunigt werden kann und ist dazu auch im Austausch mit anderen Ressorts und mit der Branche. Die Prüfung umfasst sowohl die Errichtung von Dachanlagen als auch von Freiflächenanlagen.

20. Abgeordnete  
**Corinna Miazga**  
(AfD)
- Ist es der Bundesregierung möglich, die Anzahl der eingebauten und verwendeten Wärmepumpen zu ermitteln, und wenn ja, wie erfolgt die Feststellung der Anzahl, und wie hoch ist diese zum aktuellen Zeitpunkt (Stichtag: 1. Oktober 2022)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 25. Oktober 2022**

Die Bundesregierung greift zur Ermittlung der Anzahl der eingebauten und verwendeten Wärmepumpen auf Marktdaten zurück. Mit Stand vom 1. Oktober 2022 geht die Bundesregierung durch Erhebungen des Bundesverbandes Wärmepumpe davon aus, dass etwa 1,37 Millionen Wärmepumpen eingebaut sind und verwendet werden. Im Rahmen der „Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ wurden vom 1. Januar 2022 bis zum 30. September 2022 rund

304.000 Wärmepumpen beantragt. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine eigenen Daten vor.

21. Abgeordneter  
**Sebastian Münzenmaier**  
(AfD)
- Welche konkreten Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um die Netzstabilität im süddeutschen Raum nach dem Auslaufen der Verlängerung der Atomkraftwerke im April 2023 zu sichern, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Weiterbetrieb der drei Atomkraftwerke unter anderem damit begründet wurde, dass die verbleibenden Atomkraftwerke die Netzstabilität im süddeutschen Raum zu sichern helfen würden und der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz eine weitere Verlängerung der Laufzeit über den gegenständlichen Zeitraum hinaus ablehne (vgl. [www.rheinpfalz.de/lokal/pfalz-ticker\\_artikel,-bundeskabinett-billigt-akw-laufzeitverl%C3%A4ngerung-bis-april-\\_arid,5419520.html](http://www.rheinpfalz.de/lokal/pfalz-ticker_artikel,-bundeskabinett-billigt-akw-laufzeitverl%C3%A4ngerung-bis-april-_arid,5419520.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 27. Oktober 2022**

Die Situation im Stromsystem im Winter 2023/2024 ist aufgrund der getroffenen Anstrengungen von Bund und Ländern absehbar nicht zu vergleichen mit der Situation im nahenden Winter 2022/2023. Aufgrund der längeren Vorlaufzeit bis zum Winter 2023/2024 werden bereits beschlossene Maßnahmen stärker wirken und zudem weitere Maßnahmen umgesetzt werden können.

So ist beispielsweise durch die Erhöhung der Gas-Importkapazität über schwimmende Flüssigerdgas-(LNG-)Terminals (sogenannte Floating Storage and Regasification Units, FSRU) zum Winter 2023/2024 grundsätzlich keine Gasmangellage an den Gaskraftwerken zu erwarten. Eine deutlich höhere Verfügbarkeit von Kohlekraftwerken in Süddeutschland wird durch eine bessere Logistik und Bevorratung erreicht. Allein diese Maßnahmen betreffen bis zu 10 Gigawatt Kraftwerksleistung, die im zweiten Stresstest (veröffentlicht Mitte September 2022) als nicht bzw. nur eingeschränkt verfügbar angenommen wurden.

Weitere zentrale Punkte, die für eine Entspannung der Situation im Vergleich zu den Annahmen im zweiten Stresstest sorgen werden, sind die Steigerung der Verfügbarkeit von Strom aus Biogas-Anlagen sowie aus Wind- und Photovoltaik-Anlagen, die Erschließung weiterer flexibler Lasten, der absehbare Wegfall des zusätzlichen Verbrauchs für Heizlüfter aufgrund der gesicherten Gasversorgung sowie eine deutliche Erhöhung der Stromtransportkapazitäten. Zusätzlich werden erhebliche Anstrengungen bei der Verbrauchsreduktion in den unterschiedlichen Sektoren zum Tragen kommen.

22. Abgeordnete  
**Petra Pau**  
(DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung bei der Erarbeitung ihres Gesetzesentwurfs zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts evaluiert, ob Vermieter – insbesondere private Haus- und Wohnungseigentümer(-Gemeinschaften) – die von ihnen vermieteten Wohnungen in ihren eigenen Immobilien über eine Zentral- bzw. Sammelheizung beheizen, gemäß dem im Juli 2022 geänderten Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) keinen gesetzlichen Anspruch auf Grundversorgung gemäß § 36 Absatz 1 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen (EVU), das jeweils als Grundversorger fungiert, haben, da sie im Sinne des § 3 Nummer 25 EnWG keine „Letztverbraucher“ und demzufolge auch keine „Haushaltskunden“ im Sinne des § 3 Nummer 22 EnWG sind, sondern als „Weiterverteiler“ im Sinne des § 3 Nummer 18 EnWG selbst als EVU zu betrachten sind (Heinlein/Weitenberg, in: Theobald/Kühling, Energierecht, EnWG § 36, Rn. 37 ff., 39), die weder einen gesetzlichen Grundversorgungsanspruch noch einen Anspruch auf Ersatzversorgung gemäß § 38 Absatz 1 EnWG zu gegenüber den Grundversorgungstarifen stark erhöhten, „gesonderte[n] Allgemeine[n] Preise[n]“ (§ 38 Absatz 1 Satz 2 EnWG) haben, und, wenn ja, zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung gelangt, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun, dass bundesweit viele tausend vom Fehlen einer gesetzlichen Energielieferungspflicht an ihre Vermieter betroffene Mieter-Haushalte akut gefährdet sind, eine nicht finanzierbare bzw. gar keine Wärmeversorgung zu erhalten (vgl. TAGESSPIEGEL vom 11. Oktober 2022, [www.tagesspiegel.de/berlin/zweierleimass-beim-gas-mieter-von-mehrfamilienhausern-zahlen-drauf-8721670.html](http://www.tagesspiegel.de/berlin/zweierleimass-beim-gas-mieter-von-mehrfamilienhausern-zahlen-drauf-8721670.html), sowie FOCUS online vom 14. Oktober 2022, [www.focus.de/finanzen/news/fall-in-berlin-gasrechnung-steigt-wegen-neuem-gesetz-ploetzlich-um-600-prozent\\_id\\_164453513.html](http://www.focus.de/finanzen/news/fall-in-berlin-gasrechnung-steigt-wegen-neuem-gesetz-ploetzlich-um-600-prozent_id_164453513.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 26. Oktober 2022**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Begriff des Haushaltskunden im Jahr 2005 in das damals neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aufgenommen wurde und seitdem unverändert ist. Auch die Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung, das am 29. Juli 2022 in Kraft getreten ist, hatten keine Auswirkungen auf die Definition des Letztverbrauchers oder des Haushaltskunden im Sinne des EnWG.

Richtig ist, dass Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nummer 22 EnWG einen Anspruch auf Belieferung in der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG haben. Ergänzend gibt es das Instrument der Ersatzversorgung

gemäß § 38 EnWG für alle Letztverbraucher, die über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Niederspannungs- oder Niederdrucknetz Energie beziehen. Wohnungseigentümer bzw. Wohnungsgesellschaften, die Gaslieferverträge mit Energieversorgungsunternehmen schließen und das Gas für die zentrale Wärmeversorgung im Gebäude mittels Wärme oder Warmwasser verwenden, werden nicht als Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nummer 22 EnWG eingeordnet, soweit der Energiebezug für gewerbliche Zwecke erfolgt und der Jahresverbrauch 10.000 Kilowattstunden übersteigt. Charakteristikum der Haushaltskunden ist, dass sie Energie überwiegend für den Energieverbrauch im Haushalt kaufen. Abgegrenzt davon ist der Energiebezug für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke.

Die Bundesregierung hat Kenntnis von den aktuellen Herausforderungen gewerblicher Letztverbraucher, die angesichts des Marktumfelds bei dem Neuabschluss von Lieferverträgen bestehen können, und prüft aktuell die Möglichkeiten, die Sachverhalte angemessen zu adressieren.

23. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wird die Bundesregierung bei der auf EU-Ebene beschlossenen Erlösobergrenze für Stromerzeuger von 18 Cent/kWh von der Möglichkeit Gebrauch machen und bei Biogasanlagen im Fall höherer Erzeugungskosten die Erlösobergrenzen anheben, und wenn ja, wie wird das konkret aussehen ([www.topagrar.com/energie/news/biogasanlagenbetreiber-warnen-strompreisdeckel-stoppt-biogas-13213006.html](http://www.topagrar.com/energie/news/biogasanlagenbetreiber-warnen-strompreisdeckel-stoppt-biogas-13213006.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 27. Oktober 2022**

Die inzwischen beschlossene EU-Verordnung zu Notfallmaßnahmen im Strombereich sieht vor, dass eine Erlösobergrenze festzulegen ist und dabei auch nach Technologien unterschieden werden kann. Sollte keine weitere Regelung erfolgen, gilt eine Erlösobergrenze von mindestens 180 Euro pro Megawattstunde.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche Erlösobergrenzen sie festlegt. Dabei kommt es darauf an, einen angemessenen Erlös zu gewähren, aber gleichzeitig auch übermäßige Zufallsgewinne so abzuschöpfen, dass die Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher signifikant und effektiv ist.

24. Abgeordneter  
**Alois Rainer**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, im Zuge des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Antragsteller, die nach alter Förderrichtlinie eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Grünland im benachteiligten Gebiet mit weniger als 1.000 Kilowattpeak (kWp) geplant haben und nach dem 1. Januar 2023 errichten wollen, auch weiterhin finanziell zu unterstützen, wenn ja, inwiefern und in welchem Umfang, und wenn nein, wie plant die Bundesregierung, Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Grünland im benachteiligten Gebiet mit einer kleineren Anlagenleistung als 1.000 kWp, bei denen die räumliche Kapazität für eine größere Anlagenleistung nicht vorhanden ist, alternativ finanziell zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 26. Oktober 2022**

Die Frage wird so gedeutet, dass es um die Förderung nach dem geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 im Vergleich zum EEG 2023 geht. Das EEG 2021 findet auf diejenigen Neuanlagen Anwendung, die noch in diesem Jahr in Betrieb genommen werden oder in diesem Jahr erfolgreich an einer Ausschreibung teilnehmen.

Die Förderung für Photovoltaikanlagen nach dem EEG erfolgt über zwei verschiedene Systeme: Kleinere Anlagen erhalten für den ins Netz eingespeisten Strom eine gesetzlich festgelegte Vergütung. Größere Anlagen müssen an Ausschreibungen teilnehmen, in denen die jeweils günstigsten Vergütungsangebote bezuschlagt werden.

Nach dem EEG 2021 müssen Photovoltaik-Freiflächenanlagen über 750 Kilowatt installierter Leistung an den Ausschreibungen teilnehmen. Mit dem EEG 2023 wird die Ausschreibungsgrenze auf 1 Megawatt angehoben. Dies dient der Entbürokratisierung und ermöglicht grundsätzlich mehr Anlagenbetreibern eine Förderung ohne vorherige Teilnahme an einer Ausschreibung.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Grünland werden aus naturschutzfachlichen Gründen grundsätzlich nicht gefördert. Eine Ausnahme besteht für Anlagen in benachteiligten Gebieten, wenn die jeweilige Landesregierung die entsprechenden Flächen per Rechtsverordnung für eine Teilnahme an den Ausschreibungen zugelassen hat und die Anlagen erfolgreich an den Ausschreibungen teilgenommen haben. Dieses System ermöglicht eine Flächensteuerung durch die Länder. Unter dem EEG 2023 ist eine EEG-Förderung von Anlagen auf Grünland unter 1 Megawatt installierter Leistung zukünftig nicht mehr vorgesehen. Für Anlagen, die bereits vor 2023 einen Zuschlag erhalten haben, ändert sich nichts. Für Anlagen, die bis dahin nicht erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben, gelten die neuen Regelungen. Hier bieten die aktuellen Strompreise gute Bedingungen für eine marktliche Finanzierung.

25. Abgeordneter  
**Bernd Schattner**  
(AfD)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um die Bezahlbarkeit und Verfügbarkeit von alternativen Heizmöglichkeiten, wie z. B. Brennholz, Holzpellets und Holzöfen, für die Bürger sicherzustellen ([www.agrarheute.com/markt/marktfuehrer/preise-fuer-brennholz-pellets-knapp-teuer-ausverkauft-599164](http://www.agrarheute.com/markt/marktfuehrer/preise-fuer-brennholz-pellets-knapp-teuer-ausverkauft-599164)), und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 26. Oktober 2022**

Die Bundesregierung bereitet aktuell die Umsetzung der Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vor. Diese hatte am 10. Oktober 2022 unter anderem eine Einmalzahlung für Gaskunden im Dezember 2022 sowie die Einführung eines vergünstigten Kontingents in Höhe von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs im Zeitraum März 2023 bis Ende April 2024 vorgeschlagen, um so Privathaushalte, Unternehmen und Industrie von den extrem angestiegenen Gaskosten zu entlasten. Hintergrund ist der extreme Anstieg der Gaspreise, die sich z. B. für Haushaltskunden im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 von 7,09 Cent pro Kilowattstunde auf 15,29 Cent pro Kilowattstunde mehr als verdoppelt haben (BDEW-Gaspreisanalyse September 2022). Da die weiterhin sehr hohen Großhandelspreise erst zeitverzögert in die Endkundenpreise einfließen, ist von einem weiteren Anstieg der Gaspreise im kommenden Jahr auszugehen.

Auch Heizöl und Holzpellets weisen aktuell eine deutliche Preissteigerung auf. Die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hat hierzu keine Vorschläge unterbreitet. Die Bundesregierung prüft zurzeit, ob eine Entlastung auch dieser Kundinnen und Kunden erforderlich ist und wie diese gegebenenfalls erfolgen könnte.

26. Abgeordnete  
**Dr. Christiane Schenderlein**  
(CDU/CSU)
- Wann erfolgt die Veröffentlichung der von der Bundesregierung (bzw. vom BMWK) in Auftrag gegebenen Gutachten zur Presseförderung von der Firma WIK-Consult GmbH, und wie wird die Bundesregierung die Finanzierung dieses Vorhabens im Bundeshaushalt 2023 sicherstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 21. Oktober 2022**

Das Gutachten der Firma WIK-Consult GmbH wird nach der Abnahme veröffentlicht. Diese ist noch nicht erfolgt. Der Bundeshaushalt 2023 befindet sich gegenwärtig im parlamentarischen Verfahren.



27. Abgeordnete  
**Dr. Petra Sitte**  
(DIE LINKE.)
- Wird es über den durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz neu eingerichteten und finanzierten „Sovereign Tech Fund“ eine dauerhafte Förderung für die Maintenance, also die dauerhafte Pflege, von Open-Source-Software geben, oder werden zeitlich befristete Projektgelder ausgegeben, und wenn Letzteres zutrifft, wie würde sich das mit dem Versprechen vertragen, dass der „Sovereign Tech Fund“ mit dem Ziel entstanden ist, genau solche Software zu fördern, die Grundlage vieler andere Software ist, aber nicht vermarktet wird?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 26. Oktober 2022**

Im Jahr 2022 werden aktuell sieben Pilotprojekte durch den Sovereign Tech Fund (STF) mit insgesamt circa 1,3 Mio. Euro gefördert. Die Förderungen sind zeitlich begrenzt und adressieren eine konkrete Herausforderung bzw. eine konkrete Sicherheitslücke. Nach Abschluss der Förderung sollte die geförderte Open-Source-Basistechnologie abgesichert sein und so weiterhin zuverlässig genutzt werden können.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) plant die Verstetigung des STF und dementsprechend der Förderung in 2023 und den darauf folgenden Jahren. Auf Basis des aktuellen Haushaltentwurfs der Bundesregierung und der ersten Beratungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sind für den STF in 2023 11,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Förderungen sollen perspektivisch nutzungszentriert und flexibel gestaltet werden. So sind Förderungen in Höhe von 50.000 bis 500.000 Euro sowie mit einer Laufzeit von sechs bis 24 Monaten denkbar (je nach Fördergegenstand). Die genauen Modalitäten werden basierend auf den Erfahrungen der Pilotrunde Anfang 2023 festgelegt. Insgesamt wird mit dem STF eine nachhaltige Absicherung und Vitalisierung des Open-Source-Ökosystems angestrebt: durch die skizzierten Förderungen sowie durch den Aufbau einer Datenbank kritischer Open-Source-Technologien und einen Match-Making-Prozess, in dem Entwicklerinnen und Entwickler, Open-Source-Akteure und Unternehmen zusammengebracht werden.

28. Abgeordnete  
**Dr. Petra Sitte**  
(DIE LINKE.)
- Welche Studien, Gutachten oder Untersuchungen zur Presse- bzw. Pressezustellungsförderung hat die Bundesregierung (einschließlich Bundesministerien, Bundeskanzleramt oder nachgeordneter Behörden) seit Beginn dieser Legislaturperiode in Auftrag gegeben und mit welchen Ergebnissen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 27. Oktober 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat in der laufenden 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages bei der WIK-Consult GmbH (Bad Honnef) eine interdisziplinäre wirtschafts-,

medien- und rechtswissenschaftliche Studie zur Frage der Erforderlichkeit und Möglichkeit einer Bundesförderung der Pressewirtschaft sowie eine Erweiterung beauftragt.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat in der laufenden 20. Legislaturperiode das Beratungsunternehmen DIW Econ GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens zum Thema „Die Situation der lokalen Presse in Deutschland und ihre Herausforderungen im Zeitalter der Digitalisierung“ beauftragt. Das Gutachten wird wissenschaftlicher Teil des Medien- und Kommunikationsberichts der Bundesregierung 2023. Der thematische Schwerpunkt „Situation der lokalen Presse“ für den Bericht war bereits durch Bundestagsbeschluss vom Oktober 2019 festgelegt worden (Plenarprotokoll 19/122).

Beide Studien befinden sich jeweils im Prozess der Abnahme. Nach Abnahme ist beabsichtigt, beide Studien zeitgleich zu veröffentlichen.

29. Abgeordneter  
**Jens Spahn**  
(CDU/CSU)
- Welchen Beitrag sollen die vom BMWK geplanten Öl-Kraftwerksschiffe, sogenannte Power Barges ([www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-zweiter-stresstest-massnahmen-sicherung-stromnetz-stabilitat.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-zweiter-stresstest-massnahmen-sicherung-stromnetz-stabilitat.pdf?__blob=publicationFile&v=12), S. 6), zur Netzstabilität leisten, und wie gestalten sich die zeitlichen und technischen Voraussetzungen für den Netzanschluss und Betrieb dieser Power Barges?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 25. Oktober 2022**

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 20 und 21 sowie 28 bis 34 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4126 verwiesen.

30. Abgeordneter  
**Hans-Jürgen Thies**  
(CDU/CSU)
- Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung konkrete Informationen darüber zurück, dass die in Deutschland gespeicherten Gasvorräte nicht allein für die Verbraucher in Deutschland vorgesehen sind, sondern die Trading Hub Europe (THE) Gasvorräte an andere Länder – vermutlich meistbietend – verkaufen kann ([www.focus.de/politik/deutschland/gespeichertes-gas-gehört-gar-nicht-uns-warum-das-auch-eine-gute-nachricht-ist\\_id\\_160295229.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/gespeichertes-gas-gehört-gar-nicht-uns-warum-das-auch-eine-gute-nachricht-ist_id_160295229.html)), und nach welchen Kriterien werden die entsprechende Ausspeicherung und der Verkauf des von THE erworbenen Gases vorgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 10. Oktober 2022**

Zur Umsetzung der Maßnahmen nach den §§ 35b bis 35d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) kauft und verkauft die Trading Hub Europe

(THE) Erdgas derzeit über Börsengeschäfte im deutschen Marktgebiet. Der Verkauf des von THE eingespeicherten Gases richtet sich dabei nach § 35d EnWG. Börsengeschäfte erfolgen in anonymer Form, d. h., die THE kennt ihren jeweiligen konkreten Handelspartner nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einmal in das deutsche Fernleitungsnetz eingespeistes Erdgas grundsätzlich im EU-Binnenmarkt frei weitertransportiert werden kann. In deutschen Gasspeichern eingelagerte Gasemengen stehen damit grundsätzlich auch für ausländische Kunden zur Verfügung – ebenso wie im Ausland eingelagerte Gasemengen auch für den deutschen Markt genutzt werden können. Es ist allerdings zu erwarten, dass ausgelagerte Gasspeichermengen primär für die Versorgung in Deutschland eingesetzt werden.

31. Abgeordneter  
**Dr. Oliver Vogt**  
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den aktuellen Preisentwicklungen im Bereich Biomasse und den entsprechenden Auswirkungen auf die Energiegestehungskosten in den Bereichen Holz, Biogas und Biomethan vor (sollten keine Erkenntnisse vorliegen, bitte begründen, weshalb diese Daten nicht erhoben werden), und warum geht die Bundesregierung davon aus, dass ein Sicherheitspuffer von lediglich 3 Cent über der EEG-Vergütung bei der geplanten Abschöpfung von Strommarkterlösen ausreicht, um die gestiegenen Energiegewinnungskosten im Biogas- und Biomethanbereich auszugleichen und somit die Wirtschaftlichkeit der Biogas- und Biomethananlagen in dieser Energiemangellage sicherzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 27. Oktober 2022**

Aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine ist auf dem Rohstoffmarkt generell ein Preisanstieg zu beobachten. Aktuelle spezifische Erhebungen zur Entwicklung der Rohstoffkosten für Bioenergieanlagen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die zuletzt im Rahmen wissenschaftlicher Studien zum Erfahrungsbericht gemäß § 97 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erhobenen Daten zur Wirtschaftlichkeit von Bioenergieanlagen erfolgten im Jahr 2019 und wurden veröffentlicht ([www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Recht-Politik/Das\\_EEG/EEG-Erfahrungsberichte-und-Studien/eeg-erfahrungsberichte-und-studien.html](http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Recht-Politik/Das_EEG/EEG-Erfahrungsberichte-und-Studien/eeg-erfahrungsberichte-und-studien.html)).

Die inzwischen beschlossene EU-Verordnung zu Notfallmaßnahmen im Strombereich sieht vor, dass eine Erlösobergrenze festzulegen ist und dabei auch nach Technologien unterschieden werden kann. Sollte keine weitere Regelung erfolgen, gilt eine Erlösobergrenze von mindestens 180 Euro je Megawattstunde. Die EU-Verordnung sieht zudem vor, dass Biomethan nicht abgeschöpft werden muss.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche Erlösobergrenzen für welche Technologien festgelegt werden. Dabei kommt es darauf an, einen angemessenen Erlös zu gewähren, der die Wirtschaftlichkeit der Anlagen sicherstellt, aber gleichzeitige auch übermäßige Zufallsgewinne so

abzuschöpfen, dass die Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher signifikant und effektiv ist.

32. Abgeordnete  
**Nina Warken**  
(CDU/CSU)
- Wie werden Anträge auf Auszahlung des Exitzuschusses (INVEST – Zuschuss für Wagniskapital, BAnz AT 01.03.2022 B2) gehandhabt, wenn innerhalb der Dreimonatsfrist ab Vertragsunterzeichnung noch kein Geldeingang vorgewiesen werden kann, mithin eine erfolgreiche Antragstellung faktisch unmöglich ist, und mit welcher Begründung ist der Fristbeginn ab Vertragsunterzeichnung zu rechtfertigen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 27. Oktober 2022**

Ein Antrag auf den Exitzuschuss kann unter der Voraussetzung der Unterzeichnung der Verträge zur Veräußerung (Datum der Vertragsunterzeichnung) sowie mit dem Nachweis der Zahlung des Veräußerungspreises an den Investor gestellt werden. Dies ist bis drei Monate nach dem Datum der Vertragsunterzeichnung möglich.

Bei der Fördermaßnahme „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ handelt es sich um ein Masseverfahren, bei dem der Erwerb von Anteilen mit einem Erwerbszuschuss und der Verkauf mit einem Exitzuschuss gefördert werden kann, wenn die Vorgaben der Förderrichtlinie eingehalten werden.

Bei der Bearbeitung von INVEST-Förderanträgen (Erwerbszuschuss und Exitzuschuss) wird für den Erwerb und den Verkauf von Anteilen auf den Zeitpunkt der wirksam abgegebenen Erklärung des Antragstellers abgestellt (Datum der Vertragsunterzeichnung). Mit seiner Erklärung verpflichtet sich der oder die Antragstellende zum Kauf (Erwerbszuschuss) bzw. zum Verkauf (Exitzuschuss). Dieser Zeitpunkt ist für die Bearbeitenden des Antrages einfach und ohne großen Aufwand festzustellen. Es handelt sich um eine klare und unmissverständliche Förder Voraussetzung, auf die sich die Verfahrensbeteiligten leicht einstellen können.

Eine Festlegung des Fristbeginns zum Beispiel auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages ist aus verschiedenen Gesichtspunkten abzulehnen. Zum einen kann die Wirksamkeit von deklaratorischen Schritten (z. B. der Eintragung in das Handelsregister) abhängen, die lediglich eine Bestätigung darstellen. Zum anderen läge die Festlegung des Beginns des Fristlaufs in den Händen der Vertragsparteien. Dies gäbe ihnen die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Fristbeginns in die Zukunft hinauszuschieben. Eine Planung der Bereitstellung der Haushaltsmittel wäre somit wesentlich erschwert. Darüber hinaus muss ein zügiger Ablauf des Förderverfahrens gewährleistet werden, weswegen eindeutig und mit geringem Aufwand prüfbare Vorgaben gemacht werden müssen, die eine Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragsteller sicherstellen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

33. Abgeordneter  
**Uwe Feiler**  
(CDU/CSU)
- Ist es geplant, die Ehrenamtszuschale (aktuell 840 Euro), die beispielsweise für Schiedsrichterspesen gilt, an die Übungsleiterzuschale (aktuell 3.000 Euro), die beispielsweise für Trainerspesen gilt, anzugleichen, da sich beide Tätigkeiten durchaus ähneln (bitte begründen), und gibt es bezüglich der Ehrenamtszuschale Pläne, gerade aufgrund der aktuellen Situation, Mehrkosten (wie Fahrkosten für Ehrenamtler z. B. für Schiedsrichter) zu berücksichtigen (vgl. „Die Besteuerung der Schiedsrichter“, [www.gvsh.de](http://www.gvsh.de))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 25. Oktober 2022**

Die Regierungsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag u. a. vereinbart, das Gemeinnützigkeitsrecht zu modernisieren. Die Vereinbarung wird die Bundesregierung umsetzen. Entscheidungen zu Einzelaspekten gibt es derzeit noch nicht.

34. Abgeordneter  
**Christian Görke**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die Bundeseinnahmen durch die Umsatzsteuer auf den Personennah- und den Personenfernverkehr seit 2014 (bitte jeweils jährlich auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 25. Oktober 2022**

In der Kassenstatistik wird das Aufkommen der Umsatzsteuer insgesamt erfasst und nicht nach den zugrundeliegenden Umsätzen verschiedener Gütergruppen. Auch in der amtlichen Umsatzsteuerstatistik sind die nachgewiesenen Umsätze nicht nach Gütergruppen, sondern nach Branchen aufgeteilt. Statistische Daten zur Höhe der Umsatzsteuer auf den Personennah- und den Personenfernverkehr liegen daher nicht vor.

Das Umsatzsteueraufkommen für den Teilbereich des öffentlichen Personennahverkehrs und ab 2020 inklusive des Schienenpersonenfernverkehrs kann allerdings aus den Schätzungen zur Subventionswirkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf diese Leistungen abgeleitet werden.

Die geschätzte Subventionswirkung laut Subventionsbericht und die daraus abgeleiteten Umsatzsteuereinnahmen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Nummer des Subventionsberichts	25.	26.		27.		28.		
Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 <sup>1,2</sup>	2021 <sup>1</sup>
	in Mio. €							
geschätzte Subventionswirkung (nur Bundesanteil)	619	678	702	745	771	750	665	808
abgeleitetes Aufkommen des Bundes aus Umsatzsteuer	361	396	410	435	450	438	345	471

<sup>1</sup> inklusive Schienenpersonenfernverkehr

<sup>2</sup> unter Berücksichtigung der Umsatzsteuersatzsenkung im 2. Halbjahr 2020

35. Abgeordneter  
**Christian Görke**  
(DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung, den Barkauf von Immobilien gesetzlich zu untersagen, und wenn ja, ab wann soll eine derartige Gesetzesänderung greifen (vgl. [www.n-tv.de/ticker/Lindner-will-Kampf-gegen-Steuerhinterziehung-zu-persoener-Mission-machen-article22972404.html](http://www.n-tv.de/ticker/Lindner-will-Kampf-gegen-Steuerhinterziehung-zu-persoener-Mission-machen-article22972404.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 26. Oktober 2022**

Die Bundesregierung hat aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und aus dem Bericht des Finanzausschusses vom 18. Mai zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz I 2022 (Bundestagsdrucksache 20/1892, S. 29) einen priorisierten Auftrag zur Einführung eines Barzahlungsverbotes bei Immobilientransaktionen. Die Bundesregierung beabsichtigt die Umsetzung entsprechender Regelungen daher im Rahmen des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II. Die Entwurfsarbeiten des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II sehen derzeit vor, dass für die Regelungen zur Einführung eines Barzahlungsverbotes bei Immobilientransaktionen nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Übergangsfrist von wenigen Monaten greifen soll.

36. Abgeordneter  
**Fritz Güntzler**  
(CDU/CSU)

Wie viele Rentnerinnen und Rentner, die bisher nicht von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung betroffen waren, müssen nach Schätzungen der Bundesregierung aufgrund der geplanten Einführung einer steuerpflichtigen Energiepreispauschale eine Einkommensteuererklärung abgeben, und wie hoch schätzt die Bundesregierung den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung bzw. für die betreffenden Steuerpflichtigen ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 25. Oktober 2022**

Eine Steuererklärung für das Jahr 2022 wäre im Einzelfall erstmalig erforderlich, wenn die Einkünfte der Steuerpflichtigen – anders als in den Vorjahren – im Jahr 2022 den geltenden Grundfreibetrag überschreiten. Dieser Grundfreibetrag wurde gegenüber dem Vorjahr 2021 um 603 Euro erhöht und beträgt für das Jahr 2022 nunmehr 10.347 Euro. Eine erstmalige Steuererklärungspflicht für Rentnerinnen und Rentner im Jahr 2022 hängt von den im Einzelfall in 2022 insgesamt erzielten Einkünften ab. Die steuerpflichtige Energiepreispauschale II ist dabei nur eine Einflussgröße. Wie viele Rentnerinnen und Rentner allein infolge der Einführung der steuerpflichtigen Energiepreispauschale II erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sein werden, kann daher seitens der Bundesregierung aufgrund der vorhandenen Datenlage nicht beziffert werden.

Die an Rentnerinnen und Rentner ausgezahlte Energiepreispauschale wird von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der Landwirtschaftlichen Alterskasse in einer gesonderten Rentenbezugsmitteilung an die Finanzverwaltung übermittelt. Damit wird die steuerliche Erfassung ermöglicht und der Betrag kann seitens der Finanzverwaltung ohne weitere Angaben des Steuerpflichtigen in die Steuererklärung übernommen werden, sodass für Alterseinkünfte Beziehende kein weiterer Aufwand entsteht.

37. Abgeordneter  
**Carsten Müller**  
**(Braunschweig)**  
(CDU/CSU)
- Warum wurde die Studie zum Forschungsvorhaben „Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände im Energie- und Stromsteuergesetz“, das das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung in Auftrag gegeben hat, bislang nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, obwohl die Studie nach Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel in einem Schreiben vom 14. September 2022 an mich (DOK 2022/0871999) bereits dem Bundesministerium der Finanzen vorliegt und von selbigem bereits ausgewertet wird, und wann genau wird die Studie nun veröffentlicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 24. Oktober 2022**

Die Studie zum Forschungsvorhaben „Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände im Energie- und Stromsteuergesetz“ kann zum jetzigen Zeitpunkt weder herausgegeben noch veröffentlicht werden. Das Gutachten befindet sich derzeit noch in der Auswertung durch das Bundesministerium der Finanzen. Die wesentlichen Annahmen des Gutachtens wurden vor Beginn des Ukraine-Krieges getroffen, daher nimmt die Bewertung angesichts der zwischenzeitlich erheblich gestiegenen Energiepreise mehr Zeit in Anspruch.

Ein mögliches Veröffentlichungsdatum kann derzeit nicht benannt werden.

38. Abgeordneter  
**Axel Müller**  
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, warum die Postzustellung durch die Deutsche Post AG, wie von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern an mich herangetragen sowie sogar selbst erfahren, in großen Teilen der Region Bodensee-Oberschwabens aber wohl auch teilweise in Berlin, aktuell nur sporadisch bzw. wochenlang gar nicht erfolgt, und was plant die Bundesregierung bzw. die Deutsche Post AG zu tun, um in Zukunft wieder eine Postzustellung in früher gewohntem Umfang sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 24. Oktober 2022**

Nach Auskunft der Deutschen Post AG (DPAG) sind die Schwierigkeiten in der Postzustellung auf die sich seit Mitte September 2022 verschärfende COVID-Infektionslage zurückzuführen sowie auf die gegenwärtig angespannte Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Personalreserven stünden derzeit nicht ohne Weiteres zur Verfügung und Personalausfälle können daher laut DPAG nicht kurzfristig aufgefangen werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung wendet die DPAG an Standorten mit besonders hohen Personalausfällen ein sog. Corona-Notfallkonzept an. Ein Element ist die sogenannte A/B-Zustellung: Statt werktäglicher Zustellung erhalten die Haushalte nur jeden zweiten Werktag Briefe. Das Konzept führe zwar zu längeren Brieflaufzeiten, es soll aber Zustellausfälle über längere Zeiträume verhindern. Eine werktägliche Zustellung an alle Haushalte könne wieder durchgeführt werden, wenn hierfür ausreichendes Personal vorhanden sei. Die DPAG sucht laut eigener Auskunft verstärkt nach Aushilfskräften, insbesondere für ihre Sortierzentren und die Zustellung. Sie hat nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Personalgewinnungsmaßnahmen mit der bundesweiten Kampagne „Werde einer/eine von uns“ seit dem Sommer 2022 noch einmal verstärkt. Die DPAG bedauert die entstandenen Unannehmlichkeiten und arbeitet intensiv daran, möglichst schnell wieder eine regelmäßige Zustellung von Briefen an die betroffenen Haushalte zu erreichen.

39. Abgeordneter  
**Sebastian Münzenmaier**  
(AfD)
- Welche einzelnen Parteien subsumiert die Parlamentarische Staatssekretärin Katja Hessel unter den Begriff der „anderen demokratischen Parteien im Deutschen Bundestag“, mit denen die Bundesregierung zeitnah im Jahr 2022 Gespräche zum Thema der kommunalen Altschulden führen wollte (vgl. Ausschussdrucksache 20(24)058-A)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 28. Oktober 2022**

Der am 27. September 2022 an die Vorsitzende des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages übersandte Sachstand zur haushalterischen Veranschlagung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



und FDP verankerten Thematik der kommunalen Altschulden im Bundeshaushalt 2023 gibt in seinem ersten, in der Frage zitierten Teil unter der Überschrift „Vorhaben gemäß Koalitionsvertrag“ die im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode festgehaltenen Aussagen zum Vorhaben einer kommunalen Altschuldenhilfe wieder. Eine Auslegung der in der Frage angesprochenen Formulierungen des Koalitionsvertrages durch die Bundesregierung hält diese nicht für erforderlich.

40. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)                      Wie hoch sind die tatsächlichen Ergänzungszuweisungen des Bundes für den Freistaat Thüringen für das Jahr 2023?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 25. Oktober 2022**

Die Höhe der tatsächlichen Bundesergänzungszuweisungen als Bestandteil des mehrstufigen bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ergibt sich weitgehend auf der Grundlage der tatsächlichen Finanzkraftverhältnisse der Länder im jeweiligen Ausgleichsjahr.

Eine Bezifferung der tatsächlichen Bundesergänzungszuweisungen für den Freistaat Thüringen für das Jahr 2023 ist vor diesem Hintergrund frühestens im ersten Quartal des Jahres 2024 möglich.

41. Abgeordnete  
**Janine Wissler**  
(DIE LINKE.)                      Welche zusätzlichen steuerlichen Mindereinnahmen (volle Jahreswirkung) würden sich nach Schätzung der Bundesregierung im Vergleich zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Bundestagsdrucksache 20/3496) für die Jahre 2023 und 2024 ergeben, wenn auch der Eckwert des Einkommensteuertarifs beim sog. Reichensteuersatz (45 Prozent) wie die übrigen Eckwerte um 5,76 Prozent (2023) bzw. 2,49 Prozent (2024) erhöht würde (bitte nach Jahren, Steuerarten und Steuergläubigern differenziert angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 27. Oktober 2022**

Nach Schätzung der Bundesregierung würden sich die Steuerminder-einnahmen um rd. 90 Mio. Euro im Jahr 2023 (rd. 85 Mio. Euro Einkommensteuer und rd. 5 Mio. Euro Solidaritätszuschlag) und um weitere rd. 50 Mio. Euro auf insgesamt rd. 140 Mio. Euro ab dem Jahr 2024 (rd. 130 Mio. Euro Einkommensteuer und rd. 10 Mio. Euro Solidaritätszuschlag) erhöhen, wenn jeweils auch die Tarifeckpunkte am Beginn der obersten Proportionalzone um 5,76 Prozent bzw. 2,49 Prozent verschoben würden.

Von den rd. 90 Mio. Euro im Jahr 2023 entfallen auf den Bund rd. 41 Mio. Euro, auf die Länder rd. 36 Mio. Euro und auf die Kommunen

rd. 13 Mio. Euro. Von den rd. 140 Mio. Euro ab dem Jahr 2024 entfallen rd. 65 Mio. Euro auf den Bund, rd. 55 Mio. Euro auf die Länder und rd. 20 Mio. Euro auf die Kommunen.

42. Abgeordnete  
**Janine Wissler**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Folgen der Vorrang-Rechtsprechung des XI. Zivilsenats hinsichtlich des Anlegerschutzes, wenn fortan der deliktischen Prospekthaftung eine größere Bedeutung im Vergleich zu der anlegerfreundlicheren bürgerlich-rechtlichen Prospekthaftung zuteil wird, und inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Anlegerinnen und Anleger durch eine Kausalitätsvermutung zwischen Prospektfehler und Anlageentscheidung, die ihnen nach der Rechtsprechung bei § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und § 823 Absatz 2 BGB i. V. m. § 264a des Strafgesetzbuchs (StGB) zugutekommt, doch in stärkerem Maße von der deliktischen Prospekthaftung profitieren könnten (vgl. Buck-Heeb/Dieckmann, NJW 2022, S. 2873 ff.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. Oktober 2022**

Der Gesetzgeber hat die Konkurrenz verschiedener Anspruchsgrundlagen gesehen und in dieser Form bewusst geregelt. Das gesetzliche Haftungsrecht im Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und im Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) sieht daher Öffnungsklauseln in § 16 Absatz 2 WpPG, § 20 Absatz 6 Satz 2, § 21 Absatz 5 Satz 2 und § 22 Absatz 6 Satz 2 VermAnlG vor, welche eine gewisse Flexibilität im konkreten Einzelfall ermöglichen.

Es ist Aufgabe der ordentlichen Gerichte, diese Regelungen anzuwenden, ihr Verhältnis zueinander auszutarieren und das Haftungsrecht im Wege der Rechtsprechung weiterzuentwickeln. Dies gilt auch für die Darlegungs- und Beweislast im Rahmen der deliktischen Prospekthaftung nach § 826 BGB und § 823 Absatz 2 BGB i. V. m. einem Schutzgesetz, z. B. § 264a StGB.

43. Abgeordnete  
**Janine Wissler**  
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung den Vorschlag für sinnvoll, Immobilien oder andere Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Finanzsanktionen gegen Russland „eingefroren“ wurden, zeitweilig oder dauerhaft dazu zu nutzen, um die durch den russischen Angriffskrieg hervorgerufenen Folgen abzumildern (indem z. B. beschlagnahmte Immobilien als Unterkünfte für aus der Ukraine Geflüchtete genutzt werden), und wenn ja, welchen gesetzlichen Anpassungs- bzw. Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung als notwendig an, um eine derartige zeitweilige oder dauerhafte Nutzung zu ermöglichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 28. Oktober 2022**

Die Sanktionsverordnung (EU) Nr. 269/2014, wonach die Gelder und Vermögenswerte der wegen des russischen Angriffskriegs sanktionierten Personen und Entitäten unmittelbar eingefroren sind, sieht bislang keine Einziehungs- und Verwertungsmöglichkeit hinsichtlich der eingefrorenen Vermögenswerte von gelisteten Personen oder Entitäten vor. Auch eine zeitweise Überlassung an Dritte (z. B. Zurverfügungstellung von eingefrorenen Immobilien an ukrainische Flüchtlinge) ist nicht vorgesehen. Das Einfrieren von Geldern und sonstigen Vermögenswerten begründet ein zeitweises Verfügungsverbot; das Eigentum der gelisteten Personen und Entitäten als solches bleibt aber bestehen. Mit einer Aufhebung der Sanktionen insgesamt oder einer Entlistung einzelner Personen oder Entitäten fällt die Verfügungsgewalt wieder an diese zurück.

Eine Abänderung der Vorgaben aus EU-Sanktionsverordnungen durch nationale Maßnahmen ist nicht zulässig. Die Einführung einer Einziehungs- und Verwertungsmöglichkeit von eingefrorenem Vermögen – außerhalb des Sanktionsrechts und über die vorhandenen Möglichkeiten im Strafrecht hinaus – wäre in Deutschland überdies insbesondere an der Eigentumsgarantie im Grundgesetz (Artikel 14) zu messen; dabei wären Art und Ausmaß einer Entschädigung zu regeln. Abgesehen von den juristischen Fragen stellen sich auch andere Fragen, wie zum Beispiel nach den möglichen Auswirkungen enteignender Maßnahmen auf den Investitionsstandort Deutschland.

Vor diesem Hintergrund berät die Bundesregierung derzeit mit den europäischen und internationalen Partnern, ob und in welcher Form Russland für die in der Ukraine verursachten Schäden zu einer Kompensation herangezogen werden kann. Diese Beratungen dauern derzeit noch an.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern  
und für Heimat**

44. Abgeordneter  
**Jürgen Braun**  
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es zu Kontakten zwischen dem Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Stephan J. Kramer und Mitgliedern des russischen Motorradklubs „Nachtwölfe“ oder zu Kontakten von Mitgliedern des Motorradvereins „Euro-Biker e. V.“ und Mitgliedern des russischen Motorradklubs „Nachtwölfe“ gekommen ist, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 25. Oktober 2022**

Seit dem Jahr 2015 führt der russische Motorradverein „Nachtwölfe“ eine sogenannte „Siegesfahrt“ anlässlich des Endes des Zweiten Weltkrieges durch, in deren Kontext verschiedene sowjetische Ehrendenkmäler in Deutschland und Europa angefahren werden. An diesen Fahrten und Feierlichkeiten beteiligten sich in der Vergangenheit auch andere Motorradvereinigungen und Motorradfahrer aus Deutschland, der EU und dem nichteuropäischen Ausland.

Presseberichte, dass der heutige Präsident des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen, Stephan Kramer, am 9. Mai 2015 als Mitglied des Motorradvereins „Euro-Biker e. V.“ an der Gedenkstätte Seelower Höhen unter Anwesenheit von u. a. Mitgliedern der „Nachtwölfe“ teilgenommen haben soll, sind dem Bundesamt für Verfassungsschutz bekannt. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen hier nicht vor.

45. Abgeordneter **Jürgen Braun** (AfD) Welche Aktivitäten des russischen Motorradklubs „Nachtwölfe“ sind der Bundesregierung in Deutschland bekannt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 25. Oktober 2022**

Im Rahmen der in der Antwort zu Frage 44 beschriebenen Fahrten i. Z. m. der „Siegesfahrt“ konnten deutsche Staatsbürger festgestellt werden, die sich während der Feierlichkeiten mit Abzeichen und Westen der „Nachtwölfe“ zeigten.

Anlässlich des diesjährigen sog. „Siegestages“ wurde am 9. Mai 2022 eine Motorradtour von Frankfurt am Main nach Berlin unter Beteiligung eines in Deutschland ansässigen Mitglieds des „Night Wolves MC“ sowie unter Beteiligung weiterer Personen durchgeführt. Darüber hinaus fanden Ende April sowie Anfang Mai dieses Jahres vereinzelt (Gedenk-)Veranstaltungen in Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen statt, an denen einzelne Mitglieder des „Night Wolves MC“ teilgenommen haben. Über die jährlich anlässlich des 9. Mai stattfindenden Feierlichkeiten hinaus ist der Bundesregierung ein Auftreten des „Night Wolves MC“ in Deutschland nicht bekannt.

46. Abgeordneter **Jürgen Braun** (AfD) Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Einreisen von Mitgliedern des russischen Motorradklubs „Nachtwölfe“ in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt, und um wie viele Personen handelt es sich dabei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 25. Oktober 2022**

Seit 2015 reisten – meist im Kontext der sogenannten „Siegesfahrt“ – russische Mitglieder des Motorradklubs „Nachtwölfe“ nach Europa und auch in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die diesjährige Tour der „Nachtwölfe“ endete aufgrund der bestehenden Reisebeschränkungen und Sanktionen gegen führende Mitglieder am 9. Mai nicht in Berlin, sondern in Kaliningrad.

Eine Feststellung im Rahmen der bundespolizeilichen Maßnahmen am 6. Mai 2022 erfolgte im Ostuferhafen Kiel. Die Bundespolizei kontrollierte 24 Personen (23 deutsche Staatsangehörige und einen russischen Staatsangehörigen mit einem deutschen Aufenthaltstitel), die dem Motorradclub „Night Wolves MC“ zugeordnet werden konnten. Die Personen beabsichtigten, an der festlichen Abschlussveranstaltung am 9. Mai 2022 in Kaliningrad/Russland teilzunehmen. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wurde ihnen die Weiterreise gestattet. Vier deutsche Teilnehmer dieser Gruppe wurden im Rahmen der Rückreise von Klaipeda in Kiel am 13. Mai 2022 festgestellt. Zum übrigen Teil der Gruppe liegen keine Informationen vor.

47. Abgeordnete  
**Clara Bünger**  
(DIE LINKE.)

Was hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat bislang unternommen, um die Ankündigung der Bundesinnenministerin Nancy Faeser umzusetzen, „in Kürze“ das Einvernehmen zu den von mehreren Bundesländern beschlossenen Landesaufnahmeanordnungen zu erklären (<https://taz.de/Aufnahme-Gefluechteter-aus-Afghanistan/!5886494/>), und wie begründet es die Bundesregierung, dass gefährdete Afghaninnen und Afghanen, die bereits in Nachbar- bzw. Drittstaaten geflüchtet sind, nicht durch das am 17. Oktober 2022 angekündigte Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan berücksichtigt werden sollen ([www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2544638](http://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2544638)), obwohl sie nach meiner Kenntnis dort in aller Regel keine Bleibeperspektive haben und von der Abschiebung nach Afghanistan bedroht sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 24. Oktober 2022**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat gegenüber den Ländern Berlin, Bremen und Thüringen sein grundsätzliches Einvernehmen nach § 23 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu den Landesaufnahmeprogrammen für afghanische Staatsangehörige, die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen, signalisiert.

Das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan zielt auf Personen ab, die die Kriterien der Zielgruppe des Programms erfüllen und sich noch

in Afghanistan befinden. Bei diesen Personen ist der Handlungsbedarf mit Blick auf eine akute und konkrete Gefährdung sehr hoch. Daher setzt das Programm dort an. Aufnahmen von schutzbedürftigen Personen aus einem Drittstaat erfolgen in der Regel über Resettlement-Programme in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR). Über das Resettlement-Engagement des Bundes für 2023 stimmt sich die Bundesregierung mit den beteiligten Akteuren derzeit ab.

48. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Ist die durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat geförderte oder selbst hergestellte Open-Source-Software für andere vollständig nachnutzbar, entsprechend dem Prinzip „Public Money, Public Code“, und durch welche vorgeschriebenen oder empfohlenen Lizenzen wird eine freie und vollständige Nachnutzbarkeit auch bei darauf aufbauenden Entwicklungen von Dritten sichergestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 24. Oktober 2022**

Mit Gründung der Plattform Open CoDE wurde die Grundlage für die gesamte öffentliche Verwaltung geschaffen, um zukünftig Open-Source-Software zur Nachnutzung bereitzustellen. Ein wichtiges Ziel von Open CoDE ist es, die Wiederverwendung von Open-Source-Lösungen zu vereinfachen und einen klaren lizenzrechtlichen Rahmen zu schaffen:

- Für alle Inhalte auf Open CoDE gelten die Anforderungen an eine Open-Source-Lizenz entsprechend der Definition der Open Source Initiative (OSI).
- Nutzenden wird im Open CoDE Wiki eine Handreichung zur „Lizenz Compliance“ an die Hand gegeben, die u. a. eine umfassende Liste der durch Open CoDE als OSI-kompatibel geprüften Lizenzen enthält.
- Im Softwareverzeichnis von Open CoDE wird transparent und schnell erkenntlich die Nachnutzbarkeit einer Open-Source-Lösung dargestellt, durch z. B. die Verfügbarkeit der Dokumentation einer von Open CoDE akzeptierten Lizenz.
- In den FAQs auf der Open CoDE Website sind weitere Hinweise zum Thema „Lizenzen“ zu finden, inklusive einer Liste mit empfohlenen Lizenzen je nach Einsatzzweck.

Aktuell gibt es bereits Beispiele, bei denen diese lizenzrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden, z. B. die IT-Maßnahme „E-Gesetzgebung“ aus dem Programm Dienstekonsolidierung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI).

Eine flächendeckende Einstellung aller durch das BMI geförderten oder selbst hergestellten Open-Source-Software auf der Open-Code-Plattform ist bislang nicht erfolgt.

49. Abgeordneter  
**Michael Donth**  
(CDU/CSU)
- Wie schätzt die Bundesregierung, vor dem Hintergrund des Sabotageaktes auf die Deutsche Bahn AG am 8. Oktober 2022, die Gefahr eines gezielten Angriffes auf Energie-Transporte auf der Schiene und deren Auswirkungen auf die Strom- und Treibstoffversorgung in der Bundesrepublik Deutschland ein, und welche zusätzlichen Maßnahmen werden seitens der Bundesregierung unternommen, um solche Angriffe wirksam zu verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 28. Oktober 2022**

Die Bundesregierung sieht aktuell eine abstrakt erhöhte Gefährdungslage für im Sinne der Frage einschlägige Kritische Infrastruktur in Deutschland, aber derzeit keine konkreten Gefährdungen.

Der Schutz von Energie-Transporten auf der Schiene obliegt im Rahmen der unternehmerischen Sicherheitsvorsorge in erster Linie der Deutschen Bahn AG. Die Bundespolizei führt lageangepasst offene und verdeckte Maßnahmen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes durch, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Darüber hinaus schützt die Bundespolizei Kritische Infrastruktur im Rahmen der ihr obliegenden gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung. Hierzu steht die Bundespolizei im fortlaufenden und engen Austausch mit benachbarten Behörden und Sicherheitspartnern und stimmt erforderliche Maßnahmen ab.

50. Abgeordneter  
**Hannes Gnauck**  
(AfD)
- Für welche Zwecke wurden die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 67 des Abgeordneten Jörn König auf Bundestagsdrucksache 20/3429 erwähnten Fördergelder für den FC Union Cottbus e. V. in den Jahren 2020, 2021 und 2022 ordnungsgemäß verwendet (bitte differenziert nach Verwendungszweck, jeweiligen Kosten und Rechnungstellern/Geldempfängern ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 24. Oktober 2022**

Angaben im Sinne der Fragestellung zu Fördermitteln und Verwendungszwecken der Jahre 2020, 2021 und 2022 können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden.

**2020**

<b>Verwendungszweck</b>	<b>Summe in Euro</b>
Personalkosten	3.400,00
Materialkosten	2.201,58
Verwaltungskosten	402,80
Öffentlichkeitsarbeit	470,00
<b>Gesamt</b>	<b>6.474,38</b>

**2021**

<b>Verwendungszweck</b>	<b>Summe in Euro</b>
Vereinsförderung	15.052,65
Personalkosten	5.850,00
Materialkosten	4.269,23
Verwaltungskosten	686,00
Fortbildungskosten	600,00
<b>Gesamt</b>	<b>26.457,88</b>

**2022 (Stand: 31. August 2022)**

<b>Verwendungszweck</b>	<b>Summe in Euro</b>
Vereinsförderung	7.000,00
Personalkosten	13.680,00
<b>Gesamt</b>	<b>20.680,00</b>

Zuwendungsempfänger ist der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der die Mittel an die Sportjugend Brandenburg zur Umsetzung des Programms „Integration durch Sport“ weiterleitet.

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß nachgewiesen. Für das laufende Jahr 2022 hat eine Verwendungsnachweisprüfung noch nicht stattgefunden. Deshalb können derzeit keine Angaben gemacht werden, die über die in den vorstehenden Tabellen ausgewiesenen hinausgehen.



51. Abgeordneter  
**Fritz Güntzler**  
(CDU/CSU)

Welche Argumente aus dem sogenannten Ampelverfahren lagen der Entscheidung der Bundesregierung zugrunde, dem Standort Ski Nordisch, Biathlon Winterberg/Willingen den Status als Bundesstützpunkt zu entziehen und zudem die finanzielle Förderung vorerst nur für ein Jahr zu verlängern (bitte nach Argumenten der einzelnen teilnehmenden Vertreter des Ampelverfahrens auflisten), und wie genau plant die Bundesregierung, falls sie nach der Erörterung der Möglichkeiten zu der Entwicklung einer langfristigen Perspektive für den Standort zu der Entscheidung kommt, dem Stützpunkt die Unterstützung zu entziehen, die Ski- sowie die Bob- und Schlittensportler, die bei den Olympischen Winterspielen zuletzt durch ihr gutes Abschneiden maßgeblich zur guten Platzierung Deutschlands im internationalen Medaillenspiegel beigetragen haben, weiterhin ausreichend zu unterstützen, wenn der Bundesstützpunkt Ski Nordisch, Biathlon Winterberg/Willingen laut Aussagen des Deutschen Skiverbandes bisher die einzige Trainingsmöglichkeit für die Spitzenathleten darstellt ([www.faz.net/aktuell/sport/rhein-main-sport/athleten-trainer-und-funktionaere-ziehen-in-hessen-eine-halbzeitbilanz-18396459.html](http://www.faz.net/aktuell/sport/rhein-main-sport/athleten-trainer-und-funktionaere-ziehen-in-hessen-eine-halbzeitbilanz-18396459.html); Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 20/4141)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 27. Oktober 2022**

Der Bundesstützpunkt Winterberg (Bob, Rodeln, Skeleton) wurde im Anerkennungsverfahren vom Bob- und Schlittenverband für Deutschland beantragt und mit drei positiven Voten (Bund, Land und Deutscher Olympischer Sportbund) für den neuen Wintersportzyklus 2023 bis 2026 anerkannt. Auswirkungen auf die Trainingsmöglichkeiten für Athletinnen und Athleten werden nicht gesehen.

Die Entscheidung über den Stützpunkt Winterberg/Willingen (Ski Nordisch, Biathlon) hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf Grundlage seiner Kriterien gefällt, die ein regelmäßiges Stützpunkttraining von Bundeskadern, die Verfügbarkeit einer geeigneten Trainingsstätte in dem notwendigen Umfang, qualifiziertes Leistungssportpersonal am Bundesstützpunkt und eine langfristige Perspektive des Standorts umfassen. Die Argumente und Kriterien der anderen Beteiligten des Ampelverfahrens sind dort zu erfragen.

Zur Abmilderung unverhältnismäßiger Härten und zur Planungssicherheit wird die bisherige Förderung ein weiteres Jahr fortgesetzt. Eine Erörterung der langfristigen Perspektive dieses Stützpunktes, der überwiegend im Nachwuchsleistungssport Aufgaben erfüllt, wird noch mit allen Akteuren stattfinden.

Der Deutsche Skiverband verfügt insgesamt über ein breites Stützpunktnetz, sodass in den Disziplinen Ski Nordisch und Biathlon mehrere

Stützpunkte für das tägliche Training und Lehrgangmaßnahmen der Spitzenathletinnen und -athleten bestehen.

52. Abgeordneter  
**Enrico Komning**  
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 der Anteil der in Zusammenhang mit Corona krankgeschriebenen Angestellten und Beamten in Bundesbehörden, die sich lediglich in Isolation oder Quarantäne befinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 27. Oktober 2022**

Zu der Frage liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

Aufgrund rechtlicher Unzulässigkeit dürfen dem Arbeitgeber/Dienstherrn zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (sogenannte Krankschreibungen) keine Diagnosen mitgeteilt, durch diesen erfragt oder gar erfasst werden. Es handelt sich hier um besonders schützenswerte Gesundheitsdaten. Die Verbindung zwischen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und dem rechtlichen Tatbestand einer Isolation oder Quarantäne kann daher in keinem Fall hergestellt oder ausgeschlossen werden.

53. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um darauf hinzuwirken, dass bei Gewalttaten gegen queere Menschen (wie zuletzt beim erschütternden Fall von Malte C. in Münster, der an den Folgen eines mutmaßlich transfeindlichen Angriffs nach dem Queer-Pride am 1. September 2022 verstarb; [www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/muenster-25-jaehriger-stirbt-nach-angriff-auf-christopher-street-day-versammlung-a-984aaebf-1ebb-4a43-99d0-14a867746744](http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/muenster-25-jaehriger-stirbt-nach-angriff-auf-christopher-street-day-versammlung-a-984aaebf-1ebb-4a43-99d0-14a867746744)) ein trans- oder homofeindlicher Hintergrund von Beamtinnen und Beamten als solcher erkannt wird, um weiterführende Maßnahmen wie die sachlich richtige Aufnahme in die Kriminalstatistik und die Weitergabe von Hinweisen zum mutmaßlichen Tatmotiv an die Staatsanwaltschaften abzusichern, und welche Präventionsmaßnahmen sind avisiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 25. Oktober 2022**

Die Bundesregierung verurteilt queerfeindliche Gewalt in jeder Form und hat es sich zum Ziel gesetzt, Queerfeindlichkeit und Gewalt entschlossen entgegenzuwirken. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde vereinbart, dass ein ressortübergreifender Aktionsplan der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt durch die Bundesregierung erarbeitet werden soll. Der Aktionsplan richtet sich gegen gruppen-

bezogene Menschenfeindlichkeit in Bezug auf lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche, queere Menschen. Die Bekämpfung von Hasskriminalität wird ein wichtiger Schwerpunkt in diesem Aktionsplan. Ein Kabinettsbeschluss für den Aktionsplan ist derzeit bis Ende des Jahres geplant.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine wissenschaftliche Ausarbeitung der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa durch Zuwendung gefördert, die sich u. a. mit der Verbesserung der Kriminalstatistik und möglichen Präventionsmaßnahmen gegen queerfeindliche Gewalt befasst und demnächst vorgestellt wird.

Im Koalitionsvertrag wurde zudem vereinbart, dass die Polizeien von Bund und Ländern Hasskriminalität aufgrund des Geschlechts und gegen queere Menschen separat erfassen sollen. Zum 1. Januar 2022 wurde die Erfassung von LSBTIQ-feindlichen Straftaten im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) angepasst.

Das Themenfeld „Sexuelle Orientierung“ wurde beibehalten, darüber hinaus wurden anstelle des Themenfeldes „Geschlecht/Sexuelle Identität“ drei neue Themenfelder zur getrennten Erfassung von Straftaten, die aus einer frauen-, männer- oder interfeindlichen Motivation heraus begangen wurden, geschaffen. Dies erlaubt eine noch genauere Erfassung und damit Analyse der genannten Phänomene.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat im September 2022 den Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ eingesetzt. Das Gremium geht zurück auf einen Beschluss der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 1. bis 3. Dezember 2021 zum Tagesordnungspunkt 13 „Homophobie und transfeindliche Gewalt bekämpfen“. Unter Ziffer 3 des Beschlusses wird das BMI gebeten, „ein unabhängiges Expertengremium aus Wissenschaft und Praxis, unter Einbindung von Fachverständigen aus der LSBTI-Gemeinschaft, einzusetzen“. Der Arbeitskreis soll Handlungsempfehlungen zur Frage, wie die Bekämpfung von gegen LSBTIQ-Personen gerichteter Gewalttaten verbessert werden kann, erarbeiten. Die Arbeit des Arbeitskreises wird voraussichtlich bis zum Frühjahr 2023 andauern.

54. Abgeordnete  
**Andrea Lindholz**  
(CDU/CSU)
- Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung künftig die Erteilung des geplanten „Chancen-Aufenthaltsrechts“ gemäß dem neuen § 104c AufenthG von den Ausländerbehörden im Ausländerzentralregister (AZR) korrekt erfasst werden vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf zur Einführung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ mit § 104c AufenthG die Einführung eines neuen Aufenthaltstitels vorsieht und dementsprechend für eine korrekte AZR-Erfassung eine Ergänzung in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister erforderlich wäre, die aber in dem Entwurf zum „Chancen-Aufenthaltsrecht“ nicht enthalten ist, und sofern eine entsprechende Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister geplant ist, warum wurde eine solche punktuelle Änderung nicht bereits in dem Gesetzentwurf zur Einführung des „Chancen-Aufenthaltsrechts“ vorgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 24. Oktober 2022**

Die im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Bundestagsdrucksache 20/3717) enthaltenen Regelungen machen keine Änderungen im AZR-Gesetz durch den Gesetzgeber erforderlich. Damit die Ausländerbehörden die Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts im Ausländerzentralregister speichern dürfen, ist eine reine Ergänzung der AZRG-Durchführungsverordnung notwendig (vgl. § 1 AZRG-DV i. V. m. Spalte A der Abschnitte I und II). Nach § 40 des AZR-Gesetzes ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) als Verordnungsgeber ermächtigt, die erforderliche Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzunehmen. Das BMI wird daher zeitnah einen Vorschlag für eine Änderungsverordnung vorlegen und darin die für das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG-E erforderlichen Speichersachverhalte regeln. Die Änderungsverordnung soll möglichst im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in Kraft treten.

55. Abgeordnete  
**Andrea Lindholz**  
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen zum besseren Schutz der Kritischen Infrastrukturen im Allgemeinen hat die Bundesregierung in diesem Jahr erlassen, und welche Maßnahmen wurden speziell im Hinblick auf den Schutz der Einrichtungen der Bundespolizei getroffen als Reaktion auf das Schreiben der Deutschen Polizeigewerkschaft vom 10. März 2022 an die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, in dem vor den Risiken der vollständigen Übernahme der Sicherheitsaufgaben durch private Anbieter und den negativen Folgen für die Bundespolizei und die betroffenen Kräfte gewarnt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 25. Oktober 2022**

Die Bundesregierung hat eine Vielzahl an Maßnahmen zum besseren Schutz Kritischer Infrastrukturen vorgenommen. Die Mehrzahl der Maßnahmen wird jeweils fachspezifisch durch die jeweiligen fachlich zuständigen Ressorts vorgenommen.

Übergreifend sind beispielhaft die folgenden Maßnahmen zu nennen:

- Die Bundesregierung hat am 13. Juli 2022 die Deutsche Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen (kurz: Resilienzstrategie) beschlossen.
- Auf EU-Ebene steht die Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie) kurz vor ihrer Verabschiedung. Die CER-Richtlinie wird durch das KRITIS-Dachgesetz umgesetzt werden. Die Eckpunkte des KRITIS-Dachgesetzes werden noch in diesem Jahr in das Kabinett eingebracht werden.
- Erstellung eines gesamtstaatlichen Lagebildes zu Kritischen Infrastrukturen auf der Grundlage von Beiträgen aller Länder und der Bundesressorts durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (seit Dezember 2021; fortlaufend).
- Zudem findet eine intensiviertere Koordinierung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Arbeitsebene sowie mittels Einrichtung eines „Gemeinsamen Koordinierungstabs Kritische Infrastruktur“ (GEKKIS) auf Staatssekretärebene statt. Der GEKKIS tagte am 21. Oktober 2022 zum ersten Mal; Teilnehmer sind alle Bundesressorts auf Staatssekretärebene.

Der Schutz der Sicherheitsbehörden im Geschäftsbereich des BMI ist eine wichtige Aufgabe zur Gewährleistung ihrer Handlungsfähigkeit. Daher unterliegt diese Aufgabe einer ständigen Kontrolle. Die aktuelle Prüfung der bestehenden Regelungslage hat im Ergebnis ergeben, dass u. a. aus Gründen der erforderlichen Flexibilität in der Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die teils unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und fachlichen Anforderungen, eine zukünftig flächendeckende Sicherung von Liegenschaften der Bundespolizei mit eigenem Personal nicht umgesetzt werden kann. Bei der Wahrnehmung der bundespolizeilichen Eigensicherungsaufgabe nach § 1 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes wird die jeweilige Gefahrenlage mitberücksichtigt. Bei erhöhtem Schutzbedarf können auch bundespolizeieigene Einsatzkräfte für Sicherungsaufgaben eingesetzt werden.

56. Abgeordnete  
**Petra Pau**  
(DIE LINKE.)
- Bei wie vielen der bei dem Bundesverwaltungsamt von 2020 bis 2022 gestellten Anträge auf Einbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes, auf Einbürgerung nach § 13 bzw. § 14 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) und auf mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. August 2021 eingeführte Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 StAG sowie auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG (vgl. dazu die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 45 und 46 auf Bundestagsdrucksache 20/3859) ist die Bearbeitung bislang abgeschlossen (bitte differenziert nach Gesamtzahl und davon abgeschlossenen Anträgen pro Jahr und jeweiliger Rechtsgrundlage unter Angabe des Bearbeitungsergebnisses auflisten), und wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungszeit je Antrag in den einzelnen Fallgruppen von Beginn bis Abschluss der Bearbeitung gemäß Erfassung beim Bundesverwaltungsamt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 25. Oktober 2022**

Abgeschlossene Bearbeitungen werden nicht danach ausgewertet und erfasst, wann ein Antrag eingegangen ist. Die Erledigungszahlen der Jahre 2020 bis 2022 können daher regelmäßig auch Anträge betreffen, die in den Jahren zuvor eingegangen sind. „Abgeschlossen“ im Sinne dieser Auswertung ist ein Vorgang, wenn durch die Mitarbeitenden des Bundesverwaltungsamtes eine Staatsangehörigkeitsurkunde erstellt oder ein Ablehnungsbescheid ausgefertigt wurde oder eine sonstige Erledigung vermerkt worden ist. Ob und wann die betreffende Urkunde (im Ausland) ausgehändigt wurde, der Bescheid wirksam geworden ist oder ein Widerspruchverfahren oder Ähnliches folgte, wird nicht erfasst. Auch werden ergänzende, im Nachgang der Entscheidung vorzunehmende Abschlussarbeiten hier nicht berücksichtigt. Hierzu zählt zum Beispiel die Erledigung der Meldepflicht nach § 33 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) oder die Überwachung/Buchung der Gebühreneingänge. Es ist daher durchaus möglich, dass Vorgänge erst mehrere Monate/Jahre nach diesem „Abschluss“ zu der Akte verfügt (z. d. A.) werden.

Dies vorausgesetzt, ergibt sich für die Jahre 2020 bis 2022 folgendes Bild der Fallbearbeitung:

Verfahren nach	Ausgestellte Urkunden	Ablehnungsbescheide	Sonstige Erledigungen**	Erledigungen Gesamt
<b>Art. 116 Abs. 2 GG</b>				
2020	3 563	8	285	3 856
2021	9 457	8	415	9 880
2022	3899	4	476	4 379
<b>§ 13 StAG</b>				
2020	291	Keine	104	395
2021	630	2	270	902
2022*	281	5	189	475
<b>§ 14 StAG***</b>				
2020	640	2	804	1 446
2021	647	Keine	1 585	2 232
2022	33	Keine	1 093	1 126
<b>§ 15 StAG</b>				
2020	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
2021	149	Keine	25	174
2022	830	6	50	886
<b>§ 25 Abs. 2 StAG</b>				
2020	3 160	Keine	590	3 750
2021	3 203	24	1 200	4 427
2022	1 924	15	776	2 715

\* Die Angaben für das Jahr 2022 erstrecken sich auf den Zeitraum Januar bis August.

\*\* Unter die Rubrik „Sonstige Erledigungen“ fallen z. B. die Rücknahme des Antrages, antragstellende Person verstorben oder die Einstellung des Verfahrens wegen Nichtmitwirkung der antragstellenden Person.

\*\*\* Die relativ hohe Zahl an „sonstigen Erledigungen“ ergibt sich daraus, dass mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 12. August 2021 die Anträge nach § 14 StAG häufig auf die vereinfachten Einbürgerungsverfahren nach den §§ 5 und 15 StAG umgestellt wurden.

Die „Bearbeitungszeiten“, also die Zeiten, die erforderlich sind, um einen Fall nach Antragsingang zu einer Entscheidung zu bringen, sind stets von den Umständen des Einzelfalles und der erforderlichen Prüftiefe abhängig.

Sie hängen von der Schwierigkeit und dem Umfang der zu prüfenden Rechtsfragen, von der Dauer der Ermittlungen in Archiven und der Befragung von Zeugen, von der Qualität der miteingereichten Unterlagen, der Zahl der zu beteiligenden Behörden und der Mitarbeit der Antragstellenden ab. Die Bearbeitungsdauer ist daher in Einbürgerungsangelegenheiten von Einzelfall zu Einzelfall höchst unterschiedlich und kann sich von wenigen Monaten bis zu mehrere Jahre erstrecken. Aus den genannten Gründen ermittelt das Bundesverwaltungsamt keine durchschnittlichen Bearbeitungszeiten.

57. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Welche Position vertritt die Bundesregierung auf europäischer Ebene zum Thema digitale Reisedokumente bzw. wie wird das Thema bewertet ([https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13514-Travel-digitalising-travel-documents-to-make-travelling-easier\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13514-Travel-digitalising-travel-documents-to-make-travelling-easier_en))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 24. Oktober 2022**

Nach derzeitigem Zeitplan beabsichtigt die EU-Kommission erst für das dritte Quartal 2023 die Vorlage konkreter Rechtsetzungsvorschläge. Derzeit befinden sich die Überlegungen der EU-Kommission in einem frühen Stadium. Im Rahmen der aktuellen Sondierung zu einer Folgenabschätzung – vgl. das am Ende der Frage genannte Bezugsdokument – werden darin von der EU-Kommission sechs politische Optionen genannt. Eine Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung ist hierzu noch nicht erfolgt.

58. Abgeordneter  
**Lars Rohwer**  
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Zeitplan und der Stand der inhaltlichen Untersetzung für die Vorlage eines Referentenentwurfs für ein Grundsatzgesetz zur Entschädigung der Kirchen, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt, und inwiefern werden für die weitere Diskussion die interessierten gesellschaftlichen Gruppen, Kirchen und Parteien in den weiteren Entwicklungsprozess partizipativ eingebunden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 24. Oktober 2022**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat Anfang August 2022 eine Arbeitsgemeinschaft (AG) unter Beteiligung von Vertretern der finanziell direkt betroffenen Religionsgemeinschaften bzw. Kirchen und der Länder gegründet, die über Eckpunkte eines Grundsatzgesetzes beraten. Die AG wird planmäßig bis Anfang des Jahres 2023 in monatlichen Sitzungen die zu bearbeitenden Themen behandeln und diskutieren. Auf dieser Grundlage soll ein Gesetzentwurf erstellt und das reguläre Gesetzgebungsverfahren begonnen werden, welches spätestens bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden soll.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien weitere gesellschaftliche Gruppen bzw. Verbände zu beteiligen, wenn eine Interessenberührung besteht. Welche dies im Einzelnen sein werden, wird zum betreffenden Zeitpunkt sorgfältig geprüft werden.

59. Abgeordnete  
**Catarina dos Santos-Wintz**  
(CDU/CSU)
- Haben nach Kenntnis der Bundesregierung Unternehmen, an denen die Bundesregierung beziehungsweise die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, oder deren Tochterunternehmen das Produkt ViPNet oder ein anderes Produkt des Unternehmens Protelion GmbH, vorfirmierend als Infotecs Internet Security Software GmbH, eingesetzt oder vertrieben?



**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 24. Oktober 2022**

Bei den Produkten der Firma Protelion/Infotecs handelt es sich nach hiesiger Kenntnis um frei am Markt verfügbare Produkte, über deren etwaigen Einsatz die Unternehmen jeweils eigenständig entscheiden würden.

Eine Abfrage im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesregierung bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes ergab jedoch keinen Fall des Einsatzes dieser Produkte bei einem dieser Unternehmen. Aufgrund der vorgesehenen kurzen Antwortfrist handelt es sich hierbei um eine summarische Prüfung.

60. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie viele Prüfverfahren haben die Ausländerbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2022 aufgrund des Verdachts einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft im Sinne von § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches jeweils eingeleitet, und in wie vielen Fällen in den Jahren 2010 bis 2022 ergab die Prüfung der Ausländerbehörden, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich war?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 26. Oktober 2022**

Daten im Sinne der Fragestellung werden vom Bund nicht statistisch erfasst.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie das Bundesministerium der Justiz haben im Sommer 2022 eine gemeinsame Erhebung bei den Anwendern der geltenden Regelung zu missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen durchgeführt, um in Ermangelung einer statistischen Erfassung in diesem Bereich eine gemeinsame und belastbare Grundlage zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1366 hingewiesen.

Für die Ausländerbehörden wurde die Erhebung an die Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder versandt, die ihrerseits an Ausländerbehörden herangetreten sind.

Dabei wurde die folgende Frage gestellt:

„In wie vielen Fällen hat die zuständige Ausländerbehörde im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 ein Missbrauchsprüfungsverfahren eingeleitet (§ 85a Absatz 1 AufenthG)?

[Soweit konkrete Zahlen nicht vorliegen, bitte Schätzwerte angeben.]“

Eine Auswertung der Rückmeldungen der Länder hat für diese Frage eine Gesamtzahl von mindestens 1.769 Fällen ergeben.

Außerdem wurde die folgende Frage gestellt:

„In wie vielen Fällen der nach Ziffer A. 1 [Anmerkung: Entspricht der oben angeführten Frage] eingeleiteten Verfahren hat die Ausländerbehörde die Missbrauchsprüfung mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist (§ 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG)?

[Soweit konkrete Zahlen nicht vorliegen, bitte Schätzwerte, hilfsweise Relevanz (bspw. häufig, selten, etc.) angeben.]“

Eine Auswertung der Rückmeldungen der Länder hat für diese Frage eine Gesamtzahl von 289 Fällen ergeben, wobei in rund einem Drittel der Fälle (95) ein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Nach den Rückmeldungen der Länder waren die Rechtsmittelverfahren in 14 bereits abgeschlossenen Fällen erfolgreich; zum Teil waren sie aber noch nicht abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zahlen mit erheblichen Ungenauigkeiten belastet sind und teilweise auf bloßen Schätzungen der Ausländerbehörden beruhen.

Zu möglichen Konsequenzen für die geltenden Regelungen zu missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen stehen das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie das Bundesministerium der Justiz im Austausch.

61. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung Möglichkeiten oder Erleichterungen für eine rechtskonforme Aufbewahrung von Schalldämpfern, die gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 zu § 1 Absatz 4 des Waffengesetzes (WaffG) den Waffen gleichgestellt sind, für die sie bestimmt sind und für die deshalb die strengen Aufbewahrungsvorschriften des § 36 WaffG in Verbindung mit § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) gelten, Jägern nach einer Jagd mit einer Langwaffe und Schalldämpfer einzuräumen, bei denen die Aufbewahrung des Schalldämpfers während des mehrstündigen Trocknungsvorganges innerhalb einer Jägerwohnung gemäß dem Wortlaut des § 13 Absatz 9 AWaffV grundsätzlich nicht zum Tragen kommt, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 24. Oktober 2022**

Seitens der Bundesregierung ist derzeit keine Änderung veranlasst.

Auf dem Markt gibt es Produkte, die eine gesetzeskonforme Trocknung von Schalldämpfern im Waffenschrank ermöglichen.

62. Abgeordneter  
**Alexander Throm**  
(CDU/CSU)
- Sind nach den Aussagen der Bundesregierung zum Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan „Im Monat sollen nach derzeitiger Planung Aufnahmezusagen für 1.000 Personen (Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit und deren berechtigte Familienangehörige) erteilt werden.“ sowie „Mit dem Bundesaufnahmeprogramm ist geplant, im Monat ca. 1.000 besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen mit ihren Familienangehörigen aus Afghanistan aufzunehmen.“ (vgl. [www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2557566](http://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2557566) sowie [www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/bundesaufnahmeprogrammafghanistan/2558716](http://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/bundesaufnahmeprogrammafghanistan/2558716)) in die genannten monatlich 1.000 Personen die jeweiligen Familienangehörigen rechnerisch eingeschlossen, oder sind die Aussagen so zu verstehen, dass die Familienangehörigen auf die monatliche Zahl nicht angerechnet werden und somit zu den jeweils 1.000 besonders gefährdeten Personen hinzukommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 24. Oktober 2022**

In die genannte Größenordnung für Aufnahmen von monatlich maximal 1.000 Personen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan sind die jeweiligen berechtigten Familienangehörigen der ausgewählten Hauptpersonen bereits einbezogen.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

63. Abgeordneter  
**Knut Abraham**  
(CDU/CSU)
- Unterstützt die Bundesregierung die Einrichtung eines Sondertribunals, welches die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs ergänzen würde und eine strafrechtliche Aufarbeitung der gegen die Ukraine begangenen Aggression ermöglichen würde, so wie es auch die baltischen Außenminister am 16. Oktober 2022 gefordert haben (<https://urm.lt/default/en/news/the-ministers-of-estonia-latvia-and-lithuania-call-to-establish-a-special-tribunal-to-investigate-the-crime-of-russias-aggression>): „Während der IStGH Einzelpersonen wegen Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verfolgen würde, wäre das Verbrechen der Aggression die Kernaufgabe des Sondertribunals“)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 28. Oktober 2022**

Die Bundesregierung hat die ukrainische Initiative zur Einrichtung eines internationalen Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression zur Kenntnis genommen. Die Initiative will dem Umstand Rechnung tragen, dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression, das sich aus dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ergeben könnte, nicht ausüben kann, weil Russland das Römische Statut des IStGH nicht ratifiziert hat. Die Bundesregierung steht gemeinsam mit ihren europäischen und internationalen Partnern sowie der Regierung der Ukraine im Austausch zur ukrainischen Initiative zur Einrichtung eines internationalen Sondertribunals sowie zu anderen Optionen der völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und wird sich an Prüfungen, die der Europäische Rat vom 20./21. Oktober 2022 in Auftrag gegeben hat, beteiligen.

64. Abgeordneter  
**Dr. Carsten Brodesser**  
(CDU/CSU)
- Umfassen die Bemühungen des Referats Arbeitsstab Ausreiseprogramm Afghanistan neben Fällen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan auch die Ausreisen von Afghaninnen und Afghanen, die ein reguläres Visum nach dem Aufenthaltsgesetz beantragen möchten, und wie wird eine Besserstellung der grundgesetzlich besonders geschützten Antragsteller auf ein Familien- und Ehegattennachzugvisum gegenüber den lediglich politisch ausgewählten Betroffenen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan sichergestellt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 28. Oktober 2022**

Die Ausreisebemühungen des Arbeitsstabes Ausreiseprogramm Afghanistan umfassen derzeit die Unterstützung bei der Ausreise von ehemaligen Ortskräften der Bundesregierung sowie besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen. Künftig werden zudem die Ausreisebemühungen von Personen unterstützt, die über das Bundesaufnahmeprogramm aus Afghanistan aufgenommen werden. Es handelt sich bei diesen Personen um Afghaninnen und Afghanen, die konkret und individuell aufgrund ihrer Tätigkeit oder einer spezifischen Vulnerabilität gefährdet sind.

Hinsichtlich des in jedem Fall notwendigen Visumverfahrens bestehen für die verschiedenen Personengruppen unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Das Verfahren wird von den deutschen Auslandsvertretungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Innenbehörden schnellstmöglich durchgeführt.

65. Abgeordneter  
**Jürgen Hardt**  
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse zur zwangsweisen Verbringung von Kindern aus der Ukraine nach Russland, und wenn ja, hat die Bundesregierung auch Kenntnis über die Anzahl der bisher nach Russland verschleppten Kinder ([www.rnd.de/politik/ukraine-krieg-wie-der-kreml-ukrainische-kinder-zu-russen-machen-will-KT5K24P4M5664G2RESWQS2CAMM.html](http://www.rnd.de/politik/ukraine-krieg-wie-der-kreml-ukrainische-kinder-zu-russen-machen-will-KT5K24P4M5664G2RESWQS2CAMM.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 24. Oktober 2022**

Die Bundesregierung hat Kenntnis von Berichten über die Verschleppung ukrainischer Kinder innerhalb der durch Russland besetzten Teile der Ukraine oder nach Russland selbst und ist über diese Vorgänge äußerst besorgt. Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über die genaue Anzahl verschleppter ukrainischer Kinder.

66. Abgeordneter  
**Andreas Jung**  
(CDU/CSU)
- Wie gestaltet sich der aktuelle Stand der Umsetzung der beiden beim Deutsch-Französischen Ministerrat am 31. Mai 2021 vereinbarten erinnerungspolitischen Projekte (Nummer 7 der Erklärung „Umsetzung des Vertrags von Aachen und neue Projekte“ (bitte mit Zeitangaben versehen): „Zusammenarbeiten, um der Opfer der beiden Weltkriege an zusätzlichen Orten zu gedenken. Wir werden mit der Gestaltung einer Gedenkstätte für den so genannten Winterbergtunnel (Craonne, im französischen Departement Aisne), in dem mehr als 250 deutsche Soldaten während des Ersten Weltkriegs lebend begraben wurden, und der Durchführung einer deutsch-französischen Studie über die Deutschen, die nach dem Zweiten Weltkrieg bei der Minenräumung im Elsass ums Leben kamen, beginnen“), und wie sieht diesbezüglich die weitere Planung aus?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 28. Oktober 2022**

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (Volksbund), der mit der technischen Durchführung des Abkommens über die deutschen Kriegsgräber auf französischem Hoheitsgebiet vom 19. Juli 1966 betraut ist, hat gemeinsam mit seinen französischen Partnern nach mehreren Probebohrungen im Mai 2022 festgestellt, dass eine Bergung der im Winterbergtunnel ruhenden Kriegstoten nur mit sehr hohem Aufwand möglich wäre. Nunmehr ist die Kennzeichnung der Grabstätte mit einem Gedenkstein geplant. Der Volksbund steht dazu mit seinen französischen Partnern in Kontakt. Der Bau der Kriegsgräberstätte Winterbergtunnel soll bis zum Jahreswechsel 2023/2024 erfolgen. Die Eröffnung ist bis August 2024, zum 110. Jahrestag des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs, vorgesehen. Das Auswärtige Amt unterstützt den Volksbund bei diesem Vorhaben.

Die konkrete Durchführung einer deutsch-französischen Studie über die Deutschen, die nach dem Zweiten Weltkrieg bei der Minenräumung im Elsass ums Leben kamen, ist derzeit noch Gegenstand der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung sowie mit französischen Partnern.

67. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.) Hat sich die Bundesregierung zu den internationalen Kampagnen zur Freilassung des inhaftierten und seit April dieses Jahres hungerstreikenden Demokratieaktivisten Alaa Abdel Fattah sowie zu einer Petition, in der die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock dazu aufgerufen wird, im Rahmen der COP27-Konferenz in Ägypten zu Menschenrechtsverletzungen durch ägyptische Behörden Stellung zu beziehen (<https://freealaa.net/no-cop-until-ala-a-is-free/>) positioniert, wenn ja, wie, und hat die Bundesregierung Schritte unternommen, um aktuelle Verhaftungen, die im Zusammenhang mit zivilgesellschaftlichem Engagement um die COP27 stehen, zu thematisieren (<https://egyptianfront.org/2022/10/a-citizen-was-imprisoned-after-enforced-disappearance-for-more-than-two-weeks-on-a-background-of-calling-for-demonstrations-in-the-same-period-of-holding-cop27-in-egypt/>), und wenn ja, welche?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 27. Oktober 2022**

Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren in ihren Gesprächen mit der ägyptischen Regierung mit Nachdruck für Alaa Abdel Fattah ein und wird dieses Engagement fortsetzen. In der Erklärung des Auswärtigen Amts vom 17. Dezember 2021 äußerte die Bundesregierung ihre Erwartung, dass ein faires Verfahren für ihn gewährleistet wird. Zuletzt hat die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe, Luise Amtsberg, am 25. Mai 2022 in einem Tweet ihre Sorge über den Gesundheitszustand des im Hungerstreik befindlichen Alaa Abdel Fattah ausgedrückt. Im Gespräch mit Vertretern der Bundesregierung schilderten Familienangehörige im Juni 2022 auch persönlich die Umstände des Falls.

Die Bundesregierung begrüßt die im Zusammenhang mit dem kürzlich in Ägypten begonnenen Nationalen Dialog stehenden Freilassungen, sieht aber gleichzeitig erfolgte Festnahmen sehr kritisch. Weitere Freilassungen wären aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiges Zeichen für den politischen Willen und die Bereitschaft der ägyptischen Regierung, die Zukunft des Landes gemeinsam mit der Zivilgesellschaft zu gestalten. Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf die COP27, für deren Erfolg die Zivilgesellschaft eine zentrale Rolle spielt, was die Bundesregierung in ihren Gesprächen mit der ägyptischen Regierung unterstreicht.

68. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele deutsche Staatsangehörige einschließlich solcher mit mehreren Staatsbürgerschaften befinden sich derzeit im Iran in Haft bzw. einer anderen Form der Freiheitsbeschränkung (bitte nach Geschlecht, Dauer der Haft und Haftgrund aufschlüsseln; <https://twitter.com/niemamovassat/status/1581886262612754433?s=12&t=QbIlqITaW4lRhQJAEIT2g>)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 25. Oktober 2022**

Derzeit befinden sich sieben deutsche Staatsangehörige einschließlich solcher mit mehreren Staatsangehörigkeiten im Iran in Haft bzw. einer anderen Form der Freiheitsbeschränkung. Darunter sind sechs Männer und eine Frau.

Der Iran behandelt Personen mit iranischer und deutscher Staatsangehörigkeit ausschließlich als iranische Staatsangehörige und teilt kaum Informationen über sie mit und gewährt ihnen keinen konsularischen Zugang. Die Bundesregierung teilt diese Rechtsauffassung nicht und setzt sich uns auch für die Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit ein.

Belastbare Informationen zu Tatvorwürfen und Haftdauer liegen nicht für alle Fälle vor. Eine Aufschlüsselung würde die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen beeinträchtigen und könnte die Bemühungen um konsularischen Zugang bzw. Lösung der Fälle erschweren und unterbleibt daher.

69. Abgeordneter  
**Eugen Schmidt**  
(AfD)
- Inwiefern teilt die Bundesregierung ggf. die Auffassung des Artikels, das neue EU-Sanktionspaket sei ein erheblicher und neuartiger Schritt hin zur Androhung von Sekundärsanktionen, und inwiefern hat sich die grundsätzliche Haltung der Bundesregierung zur Androhung von Sekundärsanktionen seit 2020 ggf. verändert ([www.luxtimes.lu/en/european-union/eu-eyes-sanction-power-to-target-third-country-firms-people-6342db8bde135b9236e772c2](http://www.luxtimes.lu/en/european-union/eu-eyes-sanction-power-to-target-third-country-firms-people-6342db8bde135b9236e772c2))?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 24. Oktober 2022**

Das am 6. Oktober dieses Jahres verabschiedete EU-Sanktionspaket gegen Russland enthält ein neues Kriterium für die Listung von Personen und Entitäten nach Anhang I zu der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung. Dieses ermöglicht die Listung von Personen und Entitäten, „die Verstöße gegen die Verbote der Umgehung von Bestimmungen“ bestimmter, dort genannter EU-Verordnungen und -Beschlüsse erleichtern. Bei möglichen Listungen unter diesem Kriterium muss ein Bezug zu Verstößen gegen die genannten Verordnungen durch EU-Personen oder EU-Entitäten bestehen, denn nur diese können im Rechtssinne gegen die Umgehungsverbote verstoßen. Gelistet werden können unter dem neuen Kriterium somit Personen und

Entitäten, die EU-Personen oder EU-Entitäten bei der Umgehung von Sanktionen unterstützen. Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich aufgrund dieses Bezugs nicht um eine unzulässige extraterritoriale Anwendung von Sanktionen.

70. Abgeordneter  
**Uwe Schulz**  
(AfD)
- Welche konkrete wirtschaftliche Strategie verfolgt die Bundesregierung in Bezug auf die sogenannten BRICS-Staaten (BRICS: Abkürzung für die ehemaligen Schwellenländer Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika) vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges und der daraus resultierenden wirtschaftlichen und geostrategischen Veränderungen, und welche konkreten Schlüsse für ihr weiteres Handeln zieht die Bundesregierung aus den Beitrittsplänen Saudi-Arabiens zu den BRICS-Staaten ([www.fr.de/politik/russland-china-nato-erweiterung-buendnis-allianz-saudi-arabien-iran-putin-xi-news-91834407.html](http://www.fr.de/politik/russland-china-nato-erweiterung-buendnis-allianz-saudi-arabien-iran-putin-xi-news-91834407.html))?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 27. Oktober 2022**

Die Bundesregierung begegnet den weltweiten wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und den geostrategischen Veränderungen mit zahlreichen Maßnahmen.

Aufgrund der Heterogenität der BRICS-Staaten verfolgt die Bundesregierung keine einheitliche Strategie gegenüber den Mitgliedern der Staatengruppe im Sinne der Fragestellung.

Offizielle Stellungnahmen der saudischen Regierung zu einem möglichen Beitritt des Landes zur Gruppe der BRICS-Staaten sind der Bundesregierung nicht bekannt.



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

71. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)
- Warum setzt sich die Bundesregierung in den Verhandlungen zur EU-KI-Verordnung dafür ein, dass KI-Anwendungen (KI: Künstliche Intelligenz) der öffentlichen Verwaltung durch gesonderten Rechtsakt oder ein gesondertes Kapitel der KI-Verordnung reguliert werden sollen, wie es die Bundesregierung in der Stellungnahme „KI-Regulierung – stärkere Berücksichtigung von Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung insbesondere im Sicherheits- und Migrationsbereich“ formuliert, und wie unterscheiden sich nach Auffassung der Bundesregierung die jeweiligen Vor- und Nachteile einer Regulierung von KI-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung in einem gänzlich gesonderten Rechtsakt im Vergleich zu einer Regulierung in einem gesonderten Kapitel der KI-Verordnung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 27. Oktober 2022**

Die Bundesregierung strebt die Regulierung von Künstlichen Intelligenz-Systemen (KI-Systemen) an und unterstützt den europäischen Artificial Intelligence Act (AI Act). Dies umfasst auch die rasche und zeitgleiche Regulierung von KI-Systemen für die öffentliche Verwaltung, einschließlich der Bereiche der Sicherheits-, Migrations- und Asylbehörden sowie der Steuer- und Zollverwaltung (einschließlich der Financial Intelligence Unit (FIU)).

Die besonderen Belange der staatlichen Tätigkeit der vorgenannten Behörden werden durch den Entwurf der Kommission jedoch nicht in jeder Hinsicht hinreichend berücksichtigt. Es ist schwierig, den besonderen Belangen dieser Behörden sowie den für hoheitliche Maßnahmen geltenden grundrechtlichen Anforderungen im Rahmen der primär privatrechtlich- und binnenmarktorientierten Vorschriften des Vorschlags für den AI Act vollständig gerecht zu werden. Die Erfüllung staatlicher Aufgaben muss gewährleistet bleiben und gleichzeitig muss die unmittelbare Grundrechtsbindung der staatlichen Verwaltung Beachtung finden. Notwendige diverse Einzelausnahmen/-anpassungen in den Einzelschriften des aktuellen Verordnungsentwurfs können zu Rechtsunsicherheit bei den Normadressaten führen.

Aus Sicht der Bundesregierung kann den Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung (insbesondere von Sicherheits-, Migrations- und Asylbehörden sowie der Steuer- und Zollverwaltung einschließlich der FIU) durch einen separaten, gesonderten Technologierechtsakt oder jedenfalls durch ein gesondertes Kapitel in der Verordnung mit jeweils abschließendem Regelungsinhalt besser Rechnung getragen werden. Für die Bundesregierung ist es dabei nicht entscheidend, ob entsprechende Regelungen in einem separaten Kapitel im Entwurf des europäischen AI Act oder zeitgleich in einem eigenständigen Rechtsakt erfolgen.

72. Abgeordneter **Albrecht Glaser** (AfD)      Wie viele Notarinnen und Notare gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit unter dem Dach der Bundesnotarkammer gemäß Bundesnotarordnung (bitte untergliedern nach regionalen Notarkammern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 27. Oktober 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es am 1. Januar 2022

- in der Notarkammer Baden-Württemberg 334,
- in der Landesnotarkammer Bayern 484,
- in der Notarkammer Berlin 651,
- in der Notarkammer Brandenburg 68,
- in der Notarkammer Braunschweig 147,
- in der Notarkammer Bremen 138,
- in der Notarkammer Celle 613,
- in der Notarkammer Frankfurt am Main 852,
- in der Hamburgischen Notarkammer 79,
- in der Notarkammer Kassel 152,
- in der Notarkammer Koblenz 98,
- in der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern 51,
- in der Notarkammer Pfalz 53,
- in der Notarkammer Oldenburg 398,
- in der Rheinischen Notarkammer 435,
- in der Saarländischen Notarkammer 36,
- in der Notarkammer Sachsen 108,
- in der Notarkammer Sachsen-Anhalt 66,
- in der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer 562,
- in der Notarkammer Thüringen 65 und
- in der Westfälischen Notarkammer 1.321

Notarinnen und Notare.

Insgesamt gab es damit am 1. Januar 2022 in der Bundesrepublik Deutschland 6.711 Notarinnen und Notare. Eine aktuelle Untergliederung in weibliche und männliche Notare ist der Bundesregierung nicht bekannt.

73. Abgeordneter  
**Albrecht Glaser**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, weshalb in der Notarstatistik der Bundesnotarkammer bisher auf die Unterscheidung nach dem biologischen Geschlecht der Notare verzichtet wird, wenn ja, welche, und hat die Bundesregierung sich auch mit der Frage befasst, ob die statistische Berücksichtigung dieses Unterscheidungsmerkmals aufgrund des Staatsziels des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes geboten sein könnte bzw. der Zielerreichung förderlich sein könnte, und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gelangt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser  
vom 27. Oktober 2022**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, weshalb in der Notarstatistik der Bundesnotarkammer auf die Unterscheidung nach dem biologischen Geschlecht der Notarinnen und Notare verzichtet wird.

Die Entscheidung, ob in der von der Bundesnotarkammer jährlich veröffentlichten Notarstatistik eine Unterscheidung nach Notarinnen und Notaren erfolgen soll, unterfällt dem Selbstverwaltungsrecht der Bundesnotarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts, weshalb sich die Bundesregierung mit dieser Entscheidung nicht befasst hat.

74. Abgeordnete  
**Susanne Hennig-Wellsov**  
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, einen Justizopferentschädigungsfonds für Berufungsführer (wie zum Beispiel Horst Glanzer, der sich aufgrund seiner Erfahrungen öffentlich für die Änderung der Zivilprozessordnung eingesetzt hat (<https://taz.de/Ein-Mann-Lobby-Horst-Glanzer/!5039371/>)) einzurichten vor dem Hintergrund der inzwischen geänderten Regelung des § 522 der Zivilprozessordnung, nach der Berufungsführer nicht gehört werden mussten, wodurch zahlreiche Anträge abgelehnt worden sind und unzählige Kläger vor allen Instanzen scheiterten und ihnen dadurch teils erhebliche Kosten entstanden sind, die das weitere Leben stark beeinträchtigen und zu privaten Insolvenzen führen können (bitte nicht auf den schon existierenden Entschädigungsfonds für Opfer von Gewalttaten, die von staatlicher Seite nicht verhindert werden konnten, verweisen, sondern sich auf eine Neueinrichtung eines Fonds für die oben genannten Personen beziehen), wenn ja, mit welchen Mitteln wird dieser Fonds ausgestattet sein, und wenn nein, warum ist eine Einrichtung nicht angedacht (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser  
vom 26. Oktober 2022**

Nein. Die Bundesregierung plant nicht die Einrichtung eines Justizopferentschädigungsfonds für Berufungsführer. Gerichtliche Entscheidungen können mit den gesetzlich zugelassenen Rechtsmitteln angegriffen werden. Gegen erstinstanzliche Urteile ist grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung (§ 511 der Zivilprozessordnung (ZPO)) statthaft. Die in Rede stehende Vorschrift des § 522 Absatz 2 ZPO schließt nicht etwa das Rechtsmittel der Berufung aus, sondern erlaubt dem Berufungsgericht lediglich, unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufung statt durch Urteil auch durch einstimmigen Beschluss ohne mündliche Verhandlung als unbegründet zurückzuweisen. Das Berufungsgericht muss zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hinweisen und dem Berufungsführer Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die angesprochene Rechtsänderung im Jahr 2011, mit der die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluss eröffnet wurde, hat hieran nichts geändert. Von Verfassung wegen besteht kein Anspruch auf mehr als eine Gerichtsstanz. Vielmehr darf der Gesetzgeber Beschränkungen von Rechtsmitteln vornehmen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Ressourcen der Justiz begrenzt sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales**

75. Abgeordnete **Joana Cotar**  
(AfD)                      Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesundheitskosten der ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) ausreisepflichtigen Personen jeweils in den letzten zehn Jahren (bitte getrennt nach den Status mit Duldung und ohne Duldung aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 28. Oktober 2022**

Entsprechende Daten liegen nicht vor, da in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Ausgaben nur nach Hilfearten, nicht aber nach Personengruppen erfasst werden.

76. Abgeordneter  
**Axel Knoerig**  
(CDU/CSU)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der in Bezug auf einen durchgängig zu gewährleistenden gesundheitlichen Arbeitsschutz getätigten Aussage des Präsidenten des Verbands Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. Dr. med. Wolfgang Panter in einem Interview im Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 28. September 2022, dass eine Raumtemperatur von mit der Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) als Obergrenze geregelten 19 Grad Celsius für bestimmte körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeiten „eindeutig zu wenig“ sei, konkret beispielhaft für Bürotätigkeiten, die längere Zeit bewegungslos verrichtet werden, und dass betriebsspezifisch ausgerichtete Regelungen vorzuziehen gewesen wären ([www.mdr.de/mdr-thueringen/redakteur-raumtemperatur-neunzehn-grad-100.html](http://www.mdr.de/mdr-thueringen/redakteur-raumtemperatur-neunzehn-grad-100.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 25. Oktober 2022**

Die verbindliche Temperaturobergrenze der Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) von 19 Grad Celsius gilt an Arbeitsplätzen in Arbeitsstätten der öffentlichen Hand, an denen überwiegend sitzende Tätigkeiten mit leichten körperlichen Beanspruchungen ausgeführt werden. Für diese und für alle übrigen Arbeitsstätten gilt diese Temperaturobergrenze zugleich als Mindesttemperatur an den jeweiligen Arbeitsplätzen. Die in der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Raumtemperatur“ (ASR A3.5) enthaltenen Vorgaben für Raumtemperaturen können daher in Arbeitsstätten, die nicht der öffentlichen Hand zuzurechnen sind, befristet für die Geltungsdauer der EnSikuMaV vom 1. September 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023 abgesenkt werden, es besteht hier jedoch keine Verpflichtung dazu.

Die EnSikuMaV entbindet den Arbeitgeber jedoch nicht von der Verpflichtung, Gefährdungen der Gesundheit im Falle von Temperaturabsenkungen durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Einzelfall zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Im Übrigen betreffen die befristeten Temperaturabsenkungen nur die Arbeitsplätze und nicht die übrigen höheren Temperaturvorgaben der ASR A3.5 für sonstige Räume in Arbeitsstätten wie Pausen- und Ruheräume, Umkleiden und Sanitärbereiche.

Weiterhin enthält die EnSikuMaV umfangreiche Ausnahmeregelungen zum Schutz von Beschäftigten mit körperlichen Einschränkungen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung individueller Schutzmaßnahmen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung genutzt werden können.

Es besteht daher ausreichend Spielraum für alle Arbeitgeber, auch betriebsspezifische Regelungen zu treffen.

77. Abgeordneter  
**Stephan Mayer**  
(Altötting)  
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung die Absicht, die Zertifizierungsnotwendigkeit für Menschen, welche einen Neuanfang über die Bundesagentur für Arbeit an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen erreichen wollen, aufzuheben, um gegen den Fachkräftemangel vorzugehen und den Sozialstaat zu entlasten, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt will die Bundesregierung hierzu einen Entwurf zur Änderung des § 176 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ins Parlament einbringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Oktober 2022**

Alle Träger im Sinne des § 21 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) benötigen eine Zulassung durch eine fachkundige Stelle nach § 176 Absatz 1 Satz 1 SGB III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung, wenn sie Maßnahmen der Arbeitsförderung anbieten wollen. Auch die Maßnahmen der Arbeitsförderung bedürfen einer Zulassung (§ 176 Absatz 2 SGB III).

Mit den Vorschriften zur Zulassung von Trägern und ihrer arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems durch bundeseinheitlich geregelte Mindeststandards nachhaltig verbessert und die im Bereich der Arbeitsförderung zu berücksichtigenden Voraussetzungen gewährleistet werden (z. B. angemessene Kostensätze, arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit sowie angemessene Dauer berufsabschlussbezogener Maßnahmen). Auch in Zeiten des Fachkräftemangels ist an dieser Qualitätssicherung umfassend festzuhalten. Daher sind Rechtsänderungen in diesem Bereich nicht beabsichtigt.

78. Abgeordnete  
**Jessica Tatti**  
(DIE LINKE.)
- Wie lauten die monatlichen Indexwerte zum regelbedarfsrelevanten Preisniveau, die das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Monate Oktober, November, Dezember 2021 sowie Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August und September 2022 geliefert hat, und wie haben sich die regelbedarfsrelevanten Preise in den angegebenen Monaten im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat in Prozent entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 27. Oktober 2022**

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

**Monatliche Indexwerte der regelbedarfsrelevanten Preise**

<b>2021</b>	<b>Indexwert</b>	<b>Veränderung zum Vorjahres- monat in %</b>
Januar	106,53	+0,8
Februar	107,01	+0,7
März	107,17	+0,6
April	107,82	+0,4
Mai	108,19	+0,6
Juni	108,17	+1,0
Juli	108,21	+3,3
August	108,33	+3,3
September	108,61	+3,5
Oktober	108,86	+3,5
November	109,05	+3,7
Dezember	109,65	+4,6
<b>2022</b>		
Januar	110,69	+3,9
Februar	111,39	+4,1
März	112,71	+5,2
April	114,95	+6,6
Mai	116,21	+7,4
Juni	115,32	+6,6
Juli	115,92	+7,1
August	116,75	+7,8
September	120,10	+10,6

79. Abgeordneter  
**Markus Uhl**  
(CDU/CSU)

Sind aus Sicht der Bundesregierung Maßnahmen erforderlich, um die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation als Teil der Sozialwirtschaft in einem Entlastungspaket zu berücksichtigen und für einen Energiepreisdeckel für soziale Dienstleister einzutreten, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Bundesregierung geplant, um den Kostensteigerungen für die Energieversorgung der bundesweit tätigen Berufsbildungswerke entgegenzuwirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse  
vom 27. Oktober 2022**

Bund und Länder haben sich in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Oktober 2022 darauf geeinigt, das von der Bundesregierung vorgelegte Maßnahmenpaket in Höhe von bis zu 200 Mrd. Euro zur Abfederung steigender Energiekosten auf den Weg zu bringen. Die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, zu denen auch die der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX zählen, sollen auch von den Entlastungsmaßnahmen des wirtschaftlichen Abwehrschirms profitieren.

Die Bundesregierung prüft derzeit die Vorschläge des Zwischenberichts der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022. Ergänzend zu den allen Gaskundinnen und Gaskunden zugutekommen-

den Gas- und Wärmepreisbremsen wird für soziale Dienstleister in dem Zwischenbericht die Einrichtung eines Hilfsfonds vorgeschlagen, der dazu dient, die soziale Infrastruktur in der Krise in besonderem Maße abzusichern und die Versorgung vulnerabler Personengruppen sicherzustellen.

Die Bundesregierung ist hierzu mit den relevanten Akteuren in engem Austausch. Parallel dazu arbeitet die Bundesregierung an einer Strompreisbremse, von der ebenfalls alle Stromkundinnen und Stromkunden profitieren sollen.

80. Abgeordneter  
**Markus Uhl**  
(CDU/CSU)
- Sind aus Sicht der Bundesregierung Maßnahmen erforderlich, um der bestehenden Problematik der Berechnung und „doppelten Besteuerung“ von Entgeltersatzleistungen, unter die auch das Kurzarbeitergeld fällt, von in Frankreich lebenden und in Deutschland arbeitenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Grenzpendlern) entgegenzuwirken (vgl. [www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/blickzumnachbarn/frankreich/kurzarbeitergeld-eu-leitet-vertragsverletzungsverfahren-gegen-deutschland-ein\\_aid-77644299](http://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/blickzumnachbarn/frankreich/kurzarbeitergeld-eu-leitet-vertragsverletzungsverfahren-gegen-deutschland-ein_aid-77644299)), und falls ja, was plant die Bundesregierung, um das Problem der Doppelbesteuerung zu lösen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Oktober 2022**

Nach der durch die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22. September 2022 nunmehr gefestigten Rechtsprechung, dass das Kurzarbeitergeld von Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Frankreich unter Zugrundelegung des Bruttolohnes der betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu ermitteln ist, können die hierzu bisher nur vorläufig ergangenen Entscheidungen nun abgeschlossen werden. Hierzu wird die Bundesagentur für Arbeit eine klarstellende Weisung erlassen.

Die Bundesregierung prüft derzeit zudem, wie die deutsche Berechnungsgrundlage durch eine Rechtsänderung im Lichte der nun gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts anzupassen ist.



## **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

81. Abgeordnete  
**Simone Borchardt**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Mitarbeitende wurden seit Übernahme der MV WERFTEN in Rostock (Warnemünde) durch die Bundesrepublik Deutschland bis zum Stichtag 14. Oktober 2022 in der neuen Betriebsstätte Marinearsenal Warnowwerft eingestellt (bitte aufschlüsseln nach Auszubildenden, Facharbeiterinnen und Facharbeitern oder Ingenieurinnen und Ingenieure sowie danach, ob eine Übernahme aus der Transfergesellschaft oder eine Neueinstellung erfolgte), und wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der Personalgewinnung?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 24. Oktober 2022**

Der Begriff der „Einstellung“ wird im Sinne personeller „Neuzugänge“ in die Bundeswehr verstanden, umfasst also sowohl neu abgeschlossene Arbeitsverhältnisse als auch Arbeitsverhältnisse, die nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf den Bund übergegangen sind. Eine „Übernahme“ von Personal erfolgte ausschließlich bezogen auf Personal der MV WERFTEN Rostock, deren Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf den Bund übergangen. Bei sämtlichen vormals bei der Transfergesellschaft unter Vertrag stehenden ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MW WERFTEN, die nunmehr am Marinearsenal (MARS) Rostock beschäftigt sind, handelt es sich um Neueinstellungen.

Mit Stichtag 14. Oktober 2022 sind 301 personelle Neuzugänge (Neueinstellungen sowie Betriebsübergang nach § 613a BGB aus der Belegschaft der MV WERFTEN Rostock) für das MARS Rostock zu verzeichnen.

In dieser Zahl sind 15 Auszubildende, 39 Personen mit einem technischen (Fach-)Hochschulstudium (Ingenieurinnen und Ingenieure) sowie 226 Personen mit einer technischen oder gewerblichen Berufsausbildung (Facharbeiterinnen/Facharbeiter) enthalten. Die verbleibenden 21 Personen sind anderen Berufsgruppen zuzuordnen.

193 der angegebenen Personen standen zuvor bei der Transfergesellschaft unter Vertrag.

Aus Sicht der Bundesregierung wird die Personalbedarfsdeckung für das MARS Rostock als sehr erfolgreich bewertet, da es in kurzer Zeit gelungen ist, einen Großteil des Personalbedarfs mit qualifiziertem Personal zu decken.

82. Abgeordnete **Simone Borhardt** (CDU/CSU) Welche Zielvorgaben hat das Bundesministerium der Verteidigung hinsichtlich der Personalgewinnung für die Betriebsstätte Marinearsenal Warnowwerft (bitte nach Anzahl, beruflicher Qualifikation bzw. Entgeltstufe und Zeitrahmen aufschlüsseln), und was sind die Gründe dafür, sollten die Zielvorgaben nicht eingehalten worden sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 24. Oktober 2022**

Die Gewinnung von Personal für das Marinearsenal am Standort Rostock erfolgt auf Grundlage des für diesen Dienststellenteil aktuell gültigen Organisations- und Dienstpostenplans, aus dem sich u. a. Anzahl und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen der jeweiligen Dienstposten ergeben. Diese insgesamt 482 Dienstposten sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Besoldungsgruppen Beamtinnen und Beamte	Anzahl
B 2	1
A 16	2
A 15	4
A 13g	9
A 12	16
A 10/A 11	1
A 9mZ	6
A 9m	8
A 7/A 8	1
Summe Beamtinnen und Beamte	48

Entgeltgruppen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Anzahl
außertariflich	1
E 15	3
E 14	3
E 13	9
E 12	15
E 11	32
E 9b	4
E 9a	27
E 8–E 9a	208
E 8–E 9a	89
E 6	7
E 5–E 6	6
E 4–E 5	10
E 4	7
E 3	13
Summe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	434

Zeitliche Vorgabe ist, das Stellenbesetzungsverfahren so umzusetzen, dass allen Bewerberinnen und Bewerbern vor dem 31. Oktober 2022 eine Perspektive gegeben werden kann.

83. Abgeordnete  
**Clara Bünger**  
(DIE LINKE.)
- Welche Einzelheiten kann die Bundesregierung für den Zeitraum seit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/31733 zum Einsatz von U-Booten im Einsatzgebiet der EU-Militärmission IRINI mitteilen (bitte die eingesetzten Einheiten, Zeiträume und Führungsstrukturen darstellen), und inwiefern haben diese auch die „Störung der Schleuseraktivitäten“, etwa durch die Beobachtung mutmaßlicher Boote mit Geflüchteten bzw. „Schleusern“ auf hoher See, unterstützt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 24. Oktober 2022**

Da die EU nicht über die technischen Fähigkeiten zur U-Bootführung verfügt, werden die durch das Operative Hauptquartier der Operation EUNAVFOR MED IRINI erteilten Einsatzaufträge für U-Boote unter nationaler Führung umgesetzt.

Ein von der Bundesrepublik Deutschland eingesetztes U-Boot (U 35) war vom 3. Juli 2021 bis zum 20. September 2021 und ist erneut seit dem 29. September 2022 in die Operation eingebunden. Das durch Deutschland eingesetzte U-Boot leistet im Verbund mit anderen Einheiten einen Beitrag zur Vervollständigung des Seelagebildes.

84. Abgeordneter  
**Ingo Gädechens**  
(CDU/CSU)
- Sind die im Bundeshaushalt 2022 im Kapitel 1407 Titel 514 03 veranschlagten Mittel für Betriebsstoffe für die Bundeswehr auskömmlich, um den vorhandenen Bedarf abzudecken (bitte das Ist des einschlägigen Titels zum 12. Oktober 2022, das voraussichtliche Ist zum 31. Dezember 2022, das angenommene Soll zum 31. Dezember 2022 i. S. d. tatsächlichen finanziellen Bedarfs angeben), und wie wird die Bundesregierung im Falle eines Deltas zwischen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und dem finanziellen Bedarf bis zum Jahresende 2022 mit dieser Problematik umgehen bzw. wie wird sie handeln, um den Bedarf weiterhin decken zu können (bitte näher ausführen, beispielsweise die Kriterien bei einer ggf. nötigen Priorisierung, den finanziellen Umfang bzw. die konkreten Folgen für den Betrieb)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler  
vom 25. Oktober 2022**

Im Bundeshaushalt 2022 sind im Kapitel 1407 Titel 514 03 Ausgaben für Betriebsstoffe der Bundeswehr in Höhe von 270 Mio. Euro veranschlagt.

Zum 12. Oktober 2022 betragen die Ist-Ausgaben bei diesem Titel rund 264 Mio. Euro. Zum 31. Dezember 2022 werden Ist-Ausgaben in Höhe

von 365 Mio. Euro prognostiziert. Der vorhandene Bedarf sowie die damit verbundenen, über den Titelantrag hinausgehenden Ausgaben können auf Grundlage der im Haushaltsgesetz 2022 und in den betroffenen Einzelplänen des Bundeshaushalts zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gedeckt werden.

85. Abgeordnete  
**Serap Güler**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Soldatinnen und Soldaten haben dieses Jahr bereits vorzeitig ihren Dienst beendet, nachdem dies im ersten Quartal nach Medienberichten bereits 1.100 Soldatinnen und Soldaten taten ([www.businessinsider.de/politik/deutschland/bundeswehr-1100-soldaten-haben-in-diesem-jahr-vorzeitig-die-bundeswehr-verlassen-a/](http://www.businessinsider.de/politik/deutschland/bundeswehr-1100-soldaten-haben-in-diesem-jahr-vorzeitig-die-bundeswehr-verlassen-a/)), und wie hoch war diese Zahl im Kalenderjahr 2021?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 25. Oktober 2022**

Mit Stand 31. August 2022 haben im laufenden Kalenderjahr 2.732 Soldatinnen und Soldaten vorzeitig ihren Dienst in der Bundeswehr beendet.

Im Kalenderjahr 2021 haben 3.662 Soldatinnen und Soldaten vorzeitig ihren Dienst in der Bundeswehr beendet.

86. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Welche einzelnen Erlaubnisse oder Lizenzen müssen beantragt werden, damit die bewaffnungsfähige Drohne Heron TP der Luftwaffe wie geplant ab der zweiten Jahreshälfte 2023 in einem „Erprobungsbetrieb“ vom Standort Jagel in Schleswig-Holstein in reservierten Lufträumen Testflüge durchführen kann, um nachzuweisen, dass die Drohne „grundsätzlich in Deutschland verwendbar ist“ („Bundeswehr will neue Drohne in Schleswig-Holstein erproben“, dpa vom 11. Oktober 2022), und in welchen Sperrgebieten sollen bewaffnete oder unbewaffnete Flüge nach derzeitigem Stand erfolgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 28. Oktober 2022**

Für die Durchführung des Erstflugbetriebes des Systems German HERON TP (GHTP) in Deutschland ist die Musterzulassung des Systems GHTP sowie die Sicherheitsdokumentation und Betriebsrisikoanalyse für den Flugbetrieb im jeweiligen Luftraum basierend auf dem entsprechenden Einsatzprofil vorzulegen.

Es erfolgen ausschließlich unbewaffnete Flüge.

Die Beantwortung der Teilfrage nach den Sperrgebieten kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im

vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.\* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diesen Teil der Frage würde Details zum geplanten Erstflugbetrieb bekannt werden lassen, welche mit den öffentlich bereits bekannten Informationen (Zeitraum, Flugplatz) eine mögliche Behinderung in der Durchführung des Flugbetriebes nicht ausschließen lassen.

Einer Störung des Flugbetriebes am (öffentlich bekannten) Flugplatz kann durch geeignete militärische Maßnahmen begegnet werden. Die Bekanntgabe der – bisher nicht öffentlich bekannten – für den Flugbetrieb vorgesehenen Lufträume jenseits des militärisch abgesicherten Flugplatzes würde jedoch durch die hier fehlende Absicherung das Risiko einer Störung/Behinderung erhöhen

87. Abgeordneter  
**Jens Lehmann**  
(CDU/CSU)
- Weiß die Bundesregierung, dass das Upgrade Block II für den geplanten schweren Transporthubschrauber Chinook ein Entwicklungsprogramm ist, deren Einzelkomponenten derzeit noch getestet und bewertet werden, und wenn ja, wie verträglich dieses Wissen mit dem formulierten Anspruch, nur marktverfügbare Systeme kaufen zu wollen, die keinerlei Entwicklungsanteile aufweisen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 24. Oktober 2022**

Das genannte Block II Upgrade für den CH-47F ist ein Modernisierungsprogramm, das die CH-47F-Flotte mit gegenüber der Version Block I verbesserten Leistungsdaten zukunftsfähig machen soll. Die dabei vorhandenen Herausforderungen – wie im Selected Acquisition Report vom 31. Dezember 2021 aufgeführt – wurden von der U.S.-Amtsseite gegenüber dem deutschen Kunden von Anfang an offen angesprochen und in der Bewertung der Leistungsfähigkeit für die Beschaffung eines schweren Transporthubschraubers berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Version Block II die Basis für die bereits in Nutzung befindliche Variante MH-47G der Spezialkräfte der U.S.-Army ist.

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.  
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

88. Abgeordneter  
**Jens Lehmann**  
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die Feststellungen im Selected Aquisition Report (SAR) der amerikanischen Regierung zum Chinook Block II vom 31. Dezember 2021 bekannt, wenn ja, seit wann sind sie bekannt, und welche Auswirkungen haben diese Feststellungen auf den von der Bundesregierung geplanten Kauf von 60 Maschinen des Typs Chinook Block II?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 24. Oktober 2022**

Die Inhalte des Selected Aquisition Report mit Stand Ende des Jahres 2021 sind bekannt und wurden im Rahmen der Auswahl des schweren Transporthubschraubers berücksichtigt. Daher liegen derzeit keine Gründe vor, am geplanten Vorgehen zur Beschaffung von 60 CH-47F Anpassungen vorzunehmen.

89. Abgeordneter  
**Rüdiger Lucassen**  
(AfD)
- Wann wurde die Beteiligung der Fregatte „Hessen“ an der US Carrier Strike Group 12 entschieden, und was ist das Ziel des deutschen Beitrags?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 25. Oktober 2022**

Die Entscheidung für die Beteiligung der Fregatte HESSEN an der US Carrier Strike Group 12 fiel am 14. Januar 2022. Das Ziel sind der Erhalt und Aufbau der unterschiedlichen operativen Fähigkeiten für Landes- und Bündnisverteidigung durch Teilnahme an mehrdimensionalen Übungsszenarien.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

90. Abgeordneter  
**Steffen Bilger**  
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland angesichts der hohen Preissteigerungen im Energiebereich und bei den Betriebsmitteln spezielle weitere finanzielle Entlastungen aus dem sogenannten dritten Entlastungspaket (65 Mrd. Euro) sowie aus dem sogenannten wirtschaftlichen Abwehrschirm (200 Mrd. Euro) benötigen und wenn ja, für welche Betriebe und in welcher Höhe?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 26. Oktober 2022**

Die Bundesregierung hat sehr zügig spezielle Hilfen zur Unterstützung für besonders von den Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine betroffene landwirtschaftliche Sektoren auf den Weg gebracht. Das Hilfspaket besteht aus zwei Bausteinen: einer sog. Anpassungsbeihilfe, die bereits ausgezahlt worden ist, und einer Kleinbeihilfe, die bis zum 31. Oktober 2022 bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beantragt werden kann. Insgesamt erhalten landwirtschaftliche Betriebe auf diese Weise Unterstützungsgelder in Höhe von 180 Mio. Euro.

Am 29. September 2022 hat sich die Bundesregierung als Reaktion auf die außerordentlich hohen Energiepreise auf Preisbremsen für Gas und Strom verständigt, von denen sowohl private Haushalte als auch Unternehmen profitieren sollen. Die weiteren Details zu Ausgestaltung und Umsetzung werden nun zügig erarbeitet. Die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hat am 10. Oktober 2022 ein zweistufiges Entlastungsverfahren für eine Gaspreisbremse vorgeschlagen. Im Kern soll sich auch die Strompreisbremse an den Vorschlägen der Gaspreiskommission orientieren. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist im regelmäßigen Austausch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, um sicherzustellen, dass von diesen Preisbremsen auch die Land- und die Ernährungswirtschaft profitieren.

Darüber hinaus kommt landwirtschaftlichen Betrieben die mit dem dritten Entlastungspaket angekündigte Verschiebung der nächsten Stufe für den CO<sub>2</sub>-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz um ein Jahr auf das Jahr 2024 zugute.

Vor dem Hintergrund des angekündigten Abwehrschirms gegen zu hohe Gas- und Strompreise wird derzeit keine Notwendigkeit für weitere spezifische Maßnahmen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe aufgrund der Preissteigerungen im Energiebereich gesehen.

91. Abgeordneter  
**Hermann Färber**  
(CDU/CSU)

Warum möchte die Bundesregierung Nutzungseinschränkungen im Wald in ihrer Förderrichtlinie fest verankern und auf diese Weise eine nachhaltige Holzproduktion verknappen und damit die Klimaschutzleistung des Waldes schwächen vor dem Hintergrund, dass der Wald bei der Bekämpfung des Treibhauseffekts sowohl als Primärspeicher fungiert, indem er der Atmosphäre CO<sub>2</sub> entzieht, als auch als Sekundärspeicher dient, wenn Holz etwa für Neubauten, Modernisierungen, Anbauten oder Möbel verwendet und der enthaltene Kohlenstoff so festgesetzt wird, und dass unsere heimischen Wälder nachhaltig bewirtschaftet werden und sich daher die Ressource Holz in unseren Wäldern durch Nutzung nicht erschöpft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin****Dr. Manuela Rottmann****vom 28. Oktober 2022**

Die Förderrichtlinie sieht im Entwurf vor, dass Forstbetriebe über 100 Hektar Größe 5 Prozent ihrer Waldfläche der natürlichen Entwicklung überlassen, für Betriebe unter 100 Hektar ist dies freiwillig. Eine natürliche Waldentwicklung im Sinne dieser Förderrichtlinie liegt vor, wenn auf Waldflächen von mindestens 0,3 Hektar Größe forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre ausgeschlossen sind. In Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung erhöht sich der Kohlenstoffvorrat bis zum Erreichen des Endstadiums einer natürlichen Abfolge (Sukzession) der Waldentwicklung (Klimaxstadium). Diese Wälder unterstützen somit einerseits dadurch die Erreichung der Klimaziele und andererseits durch natürliche Anpassung in Reaktion auf den Klimawandel die Erhaltung der Biodiversität und damit die Erhaltung der Anpassungsgrundlage für die nächsten Waldgenerationen.

92. Abgeordneter **Hermann Färber** (CDU/CSU) Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der Forstchefs der Länder (vgl. Schreiben der Forstchefs der Länder an den Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir vom 29. Juli 2022), dass sich die Honorierung für die CO<sub>2</sub>-Senkenleistung an dem aktuellen Preis auf dem Pflichtmarkt für gehandelte Zertifikate orientieren sollte vor dem Hintergrund, dass die von der Bundesregierung bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um den Investitionsbedarf abzudecken und die Mittel die Leistungen des Waldes für den Klimaschutz nicht widerspiegeln, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin****Dr. Manuela Rottmann****vom 28. Oktober 2022**

Der Vorschlag der Forstchefs, für die Honorierung der Klimaschutzleistung ein Budget zur Verfügung zu stellen, das aus der gespeicherten Menge Kohlenstoff und dem CO<sub>2</sub>-Preis errechnet wird, wird nicht unterstützt. Die Unsicherheiten, die mit der CO<sub>2</sub>-Bilanzierung verbunden sind, sind zu groß, da die Menge des eingespeicherten Kohlenstoffs Schwankungen unterliegt, die die Waldbesitzenden nicht vollständig beeinflussen können (z. B. aufgrund von Kalamitäten). Auch wird die CO<sub>2</sub>-Bilanz des Waldes nicht zwangsläufig positiv sein. In den kommenden Jahren wird die Einbindung von Kohlenstoff aufgrund des relativ hohen Alters der deutschen Wälder und der Borkenkäferkalamität voraussichtlich kleiner sein als die Abnahme des Kohlenstoffvorrats durch Kalamitäten und Holzernte. Der Investitionsbedarf im Forstsektor ist im Übrigen nicht gleichzusetzen mit dem Beitrag der Wälder für den Klimaschutz. Er leitet sich zum größten Teil aus den Kosten für die Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen und für den weiteren Umbau der Wälder hin zu klimaresilienten und produktiven Mischwäldern her.



93. Abgeordneter  
**Fabian Gramling**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, von der Ermächtigung in § 6 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes Gebrauch zu machen und mit dem Erlass einer entsprechenden Verordnung den Einsatz von Nützlingen wie der Samurai-Wespe in der Landwirtschaft zu ermöglichen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 25. Oktober 2022**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft prüft zurzeit die Möglichkeit einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes. Zu diesem Zweck fand am 4. Oktober 2022 ein durch das Julius Kühn-Institut organisiertes Fachgespräch statt, bei dem mögliche Optionen erörtert wurden.

94. Abgeordnete  
**Renate Künast**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie lautet das Ergebnis der Prüfung – die Bundesminister Cem Özdemir in seiner Twitter-Meldung vom 11. Oktober 2022 angekündigt hatte –, inwiefern die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3847 zitierte Aussage, dass der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz festgestellt habe, dass „gesundheitsfördernde Ernährung“ grundsätzlich „auch unter stark begrenzten Einkommensressourcen möglich“ sei, zutreffend wiedergegeben wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 28. Oktober 2022**

Wie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) inzwischen nachverfolgen konnte, ist im Rahmen der Abstimmung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3633 ein Fehler entstanden.

In dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) heißt es, dass in Abhängigkeit von monetären und nichtmonetären Ressourcen „zumindest theoretisch eine gesundheitsfördernde Ernährung auch unter stark begrenzten Einkommensressourcen möglich“ sei. Demnach ist eine gesundheitsfördernde Ernährung laut WBAE theoretisch unter bestimmten Voraussetzungen und nicht, wie in der Antwort der Bundesregierung formuliert, grundsätzlich möglich. Dieser Fehler entstand im Rahmen der Abstimmung mit den anderen beteiligten Bundesministerien. Nichtsdestotrotz hätte dies nicht passieren dürfen und das BMEL bittet den Wissenschaftlichen Beirat ausdrücklich um Entschuldigung für die inkorrekte Wiedergabe seiner Aussagen.

Aufgrund der aktuellen Wirtschaftssituation mit hohen Inflationsraten ist der Bundesregierung die prekäre Lage vieler Menschen in Deutschland sehr bewusst. Auch aus diesem Grund setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der in der Erarbeitung befindlichen Ernährungsstrategie dafür ein, dass allen Bevölkerungsgruppen ein leichter und gerechter Zugang zu einer nachhaltigen und gesunden Ernährung ermöglicht wird.

95. Abgeordnete  
**Ina Latendorf**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit können auch Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe (hier: glashausbetreibende Gewerke) von den Maßnahmen des dritten Energieentlastungspakets der Bundesregierung profitieren ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/schnelle-spuerbare-entlastungen.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/schnelle-spuerbare-entlastungen.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 26. Oktober 2022**

Die Bundesregierung hat mit drei Entlastungspaketen sowie dem Maßnahmenpaket für Unternehmen eine Reihe von spürbaren Entlastungen auf den Weg gebracht. Mit dem dritten Entlastungspaket werden Unternehmen insbesondere durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- Einführung einer Strompreisbremse: Von Januar 2023 bis zum 30. April 2024 soll eine Deckelung auf 37 ct je kWh (brutto) für ein Grundkontingent von 80 Prozent des historischen Verbrauchs bei Haushalten und kleineren Unternehmen greifen.
- Dauerhafte Abschaffung der EEG-(Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage auf Strom, die bereits mit dem ersten Entlastungspaket ab dem 1. Juli 2022 ausgesetzt wurde. Die Ersparnis müssen die Stromlieferanten an die Kundinnen und Kunden weitergeben.
- Verschiebung der für den 1. Januar 2023 anstehenden Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises um 5 Euro pro Tonne für fossile Brennstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas um ein Jahr auf den 1. Januar 2024. Damit verschieben sich auch die bisher vorgesehenen Folgeschritte 2024 und 2025 entsprechend um ein Jahr.
- Zusätzlich war im Rahmen des dritten Entlastungspakets angekündigt, das Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) zur Unterstützung energieintensiver Unternehmen auszuweiten. Dieses soll nun, ebenso wie das angekündigte KMU-(kleine und mittlere Unternehmen)-Programm für den Mittelstand, in den Maßnahmen für eine Gas- und Strompreisbremse aufgehen.

Von diesen Maßnahmen werden auch Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe profitieren.

96. Abgeordnete  
**Cornelia Möhring**  
(DIE LINKE.)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um dafür Sorge zu tragen, dass durch das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Exportverbot von in der EU aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit nicht zugelassenen Pestiziden auch explizit Pestizidwirkstoffe mit umfasst werden, und wie setzt sich die Bundesregierung für ein entsprechendes europäisches Exportverbot ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 25. Oktober 2022**

Der Entwurf einer Verordnung auf der Grundlage von § 25 Absatz 3 des Pflanzenschutzgesetzes, die eine Ausfuhr von bestimmten Pflanzenschutzmitteln verbietet, welche in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften enthalten, wird gegenwärtig im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet.

Die Europäische Kommission will sich aktiv für das Auslaufen der Verwendung von in der EU nicht mehr genehmigten Wirkstoffen einsetzen. Die Bundesregierung unterstützt diesen Ansatz.

Bezüglich dieses Vorhabens übernehmen auch Initiativen auf supranationaler und internationaler Ebene und eine Vermittlung des europäischen Ansatzes auch im Dialog mit Drittstaaten eine wichtige Rolle.

97. Abgeordneter  
**Tobias Matthias  
Peterka**  
(AfD)
- Forciert die Bundesregierung Maßnahmen, die auf eine gezielte Entlastung der nach eigenen Angaben des Bundesverbands Deutsche Tafel aufgrund wachsender Inanspruchnahme und sinkender Spendenbereitschaft vorherrschenden „extrem angespannt[en]“ Lage bei der Deutschen Tafel bzw. auf die Sicherstellung der Versorgung bedürftiger, in Armut lebender Menschen gerichtet sind (vgl. <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2022/tafel-schlaegt-alarm/>, zuletzt abgerufen am 12. Oktober 2022), und wenn ja welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 25. Oktober 2022**

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 30. September 2022 auf die Schriftliche Frage 91 der Abgeordneten Ina Latendorf auf Bundestagsdrucksache 20/3768 wird verwiesen. Neuerungen haben sich seitdem nicht ergeben.

98. Abgeordneter  
**Stephan Protschka**  
(AfD)
- Welche Auswirkungen haben nach Einschätzung der Bundesregierung die Energiekrise, aufgrund derer die klassische Futtermittelindustrie wahrscheinlich deutlich weniger Körnermais zum Füttern geliefert bekommen wird als in den vergangenen Jahren, und der wegen teilweise schlechter Ernten weltweit knappe Körnermais auf die Futterpreise und die Futtermittelverfügbarkeit in Deutschland, und was bedeutet das für die Entwicklung der Nutztierbestände in den kommenden Monaten ([www.proplanta.de/agrar-nachrichten/pflanze/entt-aeuschende-koernermaisernte-hohe-gaspreise-vertuern-trocknung\\_article1666170986.html](http://www.proplanta.de/agrar-nachrichten/pflanze/entt-aeuschende-koernermaisernte-hohe-gaspreise-vertuern-trocknung_article1666170986.html); [www.topagrar.com/energie/news/biogasanlagenbetreiber-warnen-strompreisdeckel-stoppt-biogas-13213006.html](http://www.topagrar.com/energie/news/biogasanlagenbetreiber-warnen-strompreisdeckel-stoppt-biogas-13213006.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 25. Oktober 2022**

Die gestiegenen Energiepreise und die weltweit geringere als zu Beginn des Wirtschaftsjahres erwartete Maisernte wirken sich zunächst preisteigernd auf die Futtermittel aus. Demgegenüber wirken jedoch preissenkend die zwar unsichere aber stetige Anlieferung ukrainischer Ware, eine verhaltene deutsche Mischfutternachfrage und ein reichliches Rapschrotangebot. Insgesamt entwickeln sich die Preise der Futtermittelkomponenten volatil auf hohem Niveau. Es wird eine Anpassung der Nutztierbestände an die Marktbedingungen erwartet. Die Bundesregierung beobachtet die Marktentwicklung aufmerksam.

99. Abgeordneter  
**Stephan Protschka**  
(AfD)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen setzt sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft dafür ein, dass die Düngemittelproduktion ausgeweitet wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Produktion aufgrund der aktuellen Gaspreise in Deutschland international schon heute nicht mehr konkurrenzfähig ist, und welche neuen Importabhängigkeiten drohen dadurch bei Dünger und Ammoniak zu entstehen (Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages, Ausschussdrucksache 20(10)32, Bericht vom 7. Oktober 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 28. Oktober 2022**

Die Bundesregierung sieht aktuell keinen Bedarf, im Bereich der Düngemittelproduktion in den freien Markt einzugreifen, da nach Kenntnis der Bundesregierung nach wie vor ausreichend Düngemittel am Markt verfügbar sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass hierdurch neue Importabhängigkeiten bei Dünger und Ammoniak entstehen. Aktuell

senden Düngemittelhersteller positive Signale, dass die Produktion aufrechterhalten wird. Hier wird auch die Umsetzung der von der Bundesregierung angekündigten Einführung von Gaspreis- und Strompreisbremse und deren Wirkung für die chemische Industrie eine wichtige Rolle spielen. Daher ist insbesondere die konkrete Ausgestaltung dieser erheblichen Maßnahmen durch die Bundesregierung abzuwarten.

100. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass es sich bei nikotinhaltenen sog. Nikotinpouches wegen des Nikotingehaltes um ein gesundheitsschädliches Lebensmittel handelt (Verwaltungsgericht München, Entscheidung vom 20. Mai 2021, Az. M 26b S 20.6309 und Oberverwaltungsgericht Lüneburg 13. Senat, Beschluss vom 9. Februar 2021, 13 ME 580/20), und wenn ja, was plant die Bundesregierung zur Prävention und Aufklärung über diese Produkte, deren Inverkehrbringen als gesundheitsschädliches Lebensmittel unmittelbar gemäß Artikel 14 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit auch in Deutschland verboten ist, gleichwohl aber zu rechtlichen Bewertungsschwierigkeiten in den Ländern führt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 24. Oktober 2022**

Die Bundesregierung hat die in den letzten Monaten geführte Diskussion zur rechtlichen Einstufung der sog. Nikotinpouches intensiv verfolgt und steht diesbezüglich im Austausch mit den Ländern. Dabei ist es ein wichtiges Anliegen, einen hohen Gesundheitsschutz sowie Kinder-, Jugend- und Verbraucherschutz zu erreichen.

Informationen zu Nikotinpouches wurden in die Aufklärungskampagnen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aufgenommen. Das Konsumverhalten in der Bevölkerung wird im Rahmen der vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebenen Deutschen Befragung zum Rauchverhalten (DEBRA) beobachtet. Eine Bewertung von Entscheidungen der Gerichte durch die Bundesregierung erfolgt nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

101. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung die Mittelkürzungen im Haushaltsplan 2023 für die Jugendmigrationsdienste (JMD und JMD Respekt Coaches), und welche Alternativen hat sie vorgesehen, um die nach Einschätzung der Integrations- und Ausländerbeauftragten der ostdeutschen Länder nun durch die Kürzungen entstandene maßgebliche Reduktion der Effizienz der Integrationsförderkette auszugleichen (vgl. Brief der Integrationsbeauftragten der ostdeutschen Länder an Bundesministerin Lisa Paus vom 12. Oktober 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann  
vom 27. Oktober 2022**

Mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2022 wurden bei den Jugendmigrationsdiensten für 2022 zusätzliche Haushaltsmittel i. H. v. 8 Mio. Euro veranschlagt. Im Regierungsentwurf für 2023 sind diese Mittel für die Jugendmigrationsdienste zunächst wieder abgesenkt worden.

Das Programm Respekt Coaches hat im Jahr 2021 zusätzliche Mittel in Höhe von 15 Mio. Euro aus dem Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses Rechtsextremismus erhalten. Die Mittel aus dem Maßnahmenkatalog standen 2022 nicht mehr zur Verfügung, konnten aber in den entsprechenden parlamentarischen Beratungen des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt werden.

Eine abschließende Entscheidung über die zur Verfügung stehenden Mittel für die Jugendmigrationsdienste und die Respekt Coaches ist mit der Bereinigungsitzung am 10. November 2022 zu erwarten.

102. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Inwieweit fanden das sogenannte Kentler Modell oder ähnliche Vorgehensweisen nach Kenntnis der Bundesregierung Anwendung „in einem Netzwerk“ (vgl. „Missbrauch als Erziehung“, in: Frankfurter Allgemeine vom 17. Juni 2020, S. 11 sowie „Der Versuch“, in: taz, die tageszeitung vom 14. September 2013, S. 20 bis 22) durch deutsche Behörden (wie etwa die Jugendämter)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann  
vom 26. Oktober 2022**

Die Bundesregierung begrüßt die Aktivitäten des Landes Berlin zur weiteren Aufarbeitung des sogenannten Kentler-Experiments und den diesbezüglichen Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 6. Mai 2021.

Zum aktuellen Stand des Vorhabens liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

103. Abgeordnete  
**Heidi Reichinnek**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand der von der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz am 28. September 2022 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages genannten „Machbarkeitsstudie“, die derzeit im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Finanzierung der Frauenhäuser erarbeitet wird, und wann soll diese veröffentlicht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann  
vom 27. Oktober 2022**

Die Beauftragung zur Durchführung einer Kostenstudie zum Hilfesystem Schutz und Beratung bei Gewalt für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern ist derzeit im Rahmen eines Vergabeverfahrens durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ausgeschrieben. Es ist beabsichtigt, den Zuschlag noch in diesem Jahr zu vergeben.

Die Ergebnisse der Kostenstudie werden dem BMFSFJ voraussichtlich im dritten Quartal 2023 vorliegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

104. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar  
Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Pflegekräfte in Kliniken entwickelt (bitte für den 1. Januar 2020, 1. Januar 2021, 1. Januar 2022 und aktuell angeben), und welche Maßnahmen hat die aktuelle Bundesregierung auf den Weg gebracht, um die Anzahl der Pflegekräfte in Kliniken zu erhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 25. Oktober 2022**

Laut den Grunddaten der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 12 Reihe 6.1.1) lag die Anzahl der Beschäftigten im Pflegedienst der Krankenhäuser im Jahr 2020 bei 486.085 Beschäftigten. Aktuellere Daten liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Jahr 2019 lag die Anzahl der Beschäftigten im Pflegedienst noch bei 457.947 Beschäftigten. Damit hat sich die Anzahl innerhalb eines Jahres um 28.138 Beschäftigte im Pflegedienst und somit um ca. 6 Prozent erhöht.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass gute Arbeitsbedingungen und ausreichend Pflegekräfte mit über die Zukunft unserer Krankenhausversorgung bestimmen. Die Qualität der pflegerischen Versorgung im Krankenhaus ist maßgeblich abhängig von der personellen Ausstattung der Krankenhäuser. Aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ergibt sich der Auftrag für die Einführung der Pflegepersonalregelung 2.0 (PPR 2.0), der mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfLEG) umgesetzt werden soll. Der Gesetzentwurf wird derzeit parlamentarisch beraten. Ein Inkrafttreten wird ab dem 1. Januar 2023 angestrebt. Ziel des Gesetzes ist es, die Situation der Pflege in den Krankenhäusern mittelfristig zu verbessern, indem adäquate Personalbesetzungen für die Pflege im Krankenhaus errechnet und durchgesetzt werden.

105. Abgeordnete  
**Anja Karliczek**  
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bei der Erteilung einer unterjährigen Bescheinigung durch den Medizinischen Dienst aufgrund der Regelung des § 275d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), und wird hierzu von Seiten der Bundesregierung beabsichtigt, eine Klarstellung in den § 275d SGB V bezüglich einer Zahlungspflicht der Krankenkassen ab dem 1. Januar des jeweiligen Bescheinigungsjahres einzufügen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 25. Oktober 2022**

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf. Auch eine unterjährig erteilte Bescheinigung des Medizinischen Dienstes kann in den Budgetverhandlungen Berücksichtigung finden.

106. Abgeordnete  
**Anja Karliczek**  
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bei einer neuen Richtlinie des Medizinischen Dienstes Bund über die regelmäßigen Begutachtungen nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB V zur Einhaltung von Strukturmerkmalen nach § 275d, und ist es sinnvoll, die fachlich erforderlichen Zeitabstände für die Begutachtung auf mehrere Jahre zu verlängern, um die Kosten für die Versicherungsgemeinschaft zu verringern und die im Krankenhauswesen vorhandenen Ressourcen zielgerichteter der Patientenversorgung zukommen zu lassen, da bereits eine Meldepflicht für die Krankenhäuser nach einem Monat bei fehlender Einhaltung der Strukturmerkmale in der Richtlinie postuliert ist, die dann zur Entziehung der Bescheinigung und erneuten Prüfung der Strukturmerkmale führt?



**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 25. Oktober 2022**

Die fachlich erforderlichen Zeitabstände für die Begutachtung durch die Medizinischen Dienste werden nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Richtlinie über die regelmäßigen Begutachtungen zur Einhaltung von Strukturmerkmalen nach § 275d SGB V festgelegt. Diese Richtlinie bedarf nach § 283 Absatz 2 Satz 5 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetzen und sonstigem Recht. Aus rechtlicher Sicht ist die Festlegung der Zeitabstände für die Begutachtung nicht zu beanstanden. Sie erfolgt differenziert nach Antragsart und Kode. Bei Kodes des Operationen- und Prozedurenschlüssels in besonderen medizinischen Bereichen mit erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Patientensicherheit, der Behandlungskomplexität, Behandlungsrisiken oder anderer Besonderheiten ist die Gültigkeitsdauer bei Anträgen auf turnusgemäße Prüfung auf ein Jahr beschränkt. Bei anderen Antragsarten und Kodes wird die Bescheinigung für bis zu zwei Jahre erteilt.

107. Abgeordneter **Dr. Malte Kaufmann** (AfD) Gilt die Maskenpflicht im Zug auch für den Bundespräsidenten, gibt es gesetzliche Verordnungen, die Sonderrechte auf maskenfreies Reisen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für den Bundespräsidenten vorsehen, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 25. Oktober 2022**

Für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) können die zuständigen Behörden nach § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) als notwendige Schutzmaßnahme treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen Kritischen Infrastrukturen erforderlich ist.

Insoweit wird auf die Zuständigkeit der Länder beziehungsweise der kommunalen Gebietskörperschaften verwiesen.

108. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.) Inwieweit hat die GKV-Gesundheitsreform 2000 (GKV – gesetzliche Krankenversicherung) und das darauf aufbauende Fallpauschalengesetz (FPG) dazu beigetragen, „Qualität und Effizienz der Versorgung über den Wettbewerb zwischen den Krankenkassen und zwischen den Leistungserbringern zu stärken“ (Bundestagsdrucksache 14/1245), und wessen Versorgung war damit eigentlich gemeint?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 28. Oktober 2022**

Im Mittelpunkt des GKV-Gesundheitsreformgesetzes 2000 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) standen die Interessen der Patientinnen und Patienten, deren Versorgung durch die Sicherstellung der Qualität und der Förderung einer effizienten Leistungserbringung verbessert werden sollte. Dafür wurden in verschiedenen Versorgungsbereichen gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen.

Die „GKV-Gesundheitsreform 2000“ enthielt unter anderem die ersten Regelungen, die den Krankenkassen ermöglichten, mit Leistungserbringern Einzelverträge über eine integrierte Versorgung abzuschließen (§ 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Seitdem können Krankenkassen für ihre Versicherten besondere kooperative Versorgungsformen anbieten und sich damit im Wettbewerb von anderen Krankenkassen unterscheiden. Dies fördert Kreativität, Qualität und Effizienz der Versorgung. Im Laufe der Zeit wurden die Möglichkeiten, Einzelverträge abzuschließen, weiter ausgebaut. Einzelverträge haben sich zu einem wichtigen Wettbewerbsinstrument sowohl für den Wettbewerb zwischen den Krankenkassen als auch zwischen den Leistungserbringern entwickelt.

Ein weiteres Ziel, das mit dem GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 anfangs verfolgt wurde, waren bedarfsgerechte Investitionen im stationären Bereich. Die Wirtschaftlichkeit der Krankenhausversorgung sollte durch eine bedarfsgerechte Finanzierung der Investitionen und ein leistungsbezogenes Vergütungssystem sowie eine Reihe flankierender Maßnahmen verbessert werden. Das Bemühen um einen Gesetzentwurf für bedarfsgerechte Investitionen im stationären Bereich scheiterte schließlich jedoch an den Ländern. Beschlossen werden konnte aber die Einführung eines leistungsorientierten Preissystems ab dem 1. Januar 2002. Näher ausgestaltet wurde dies mit dem Fallpauschalengesetz (FPG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412).

Das neue Entgeltsystem sollte das Leistungsgeschehen im Krankenhausbereich transparenter machen, die Wirtschaftlichkeit fördern und die im System tagesgleicher Pflegesätze angelegten Fehlanreize insbesondere zur Verlängerung der Verweildauer beseitigen. Die direkte Verknüpfung der erbrachten Leistungen mit der Vergütung sollte dazu beitragen, dass die Ressourcen krankenhausintern wie auch krankenhausübergreifend bedarfsgerechter und effizienter eingesetzt werden. Einen besonderen Stellenwert in dem Fallpauschalensystem sollte die Qualitätssicherung einnehmen. Dafür wurden die Krankenhäuser u. a. dazu verpflichtet, ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln.

Die Einführung des DRG-Systems (DRG: Diagnosis Related Groups – diagnosebezogene Fallgruppen) hat vielfältige Entwicklungen in Richtung der intendierten Ziele angestoßen: Es wurden die Transparenz über das stationäre Leistungsgeschehen erhöht, eine leistungsorientierte Vergütung erreicht und wirtschaftliches Handeln in den Krankenhäusern gestärkt.

Ein Blick auf die Krankenhausausgaben zeigt zudem, dass sich diese sowohl vor der DRG-Einführung als auch danach dynamisch entwickelt haben. Obwohl die Verweildauerverkürzung und der Rückgang der Behandlungs- und Belegungstage vor Einführung des Fallpauschalensystems stärker als danach war, nimmt die Verweildauer kontinuierlich ab

beziehungsweise bewegt sie sich auf gleichbleibendem Niveau. Die Ergebnisse der DRG-Begleitforschung zeigen, dass es weder zu den befürchteten „blutigen Entlassungen“ noch zu anderen Qualitätseinbußen gekommen ist.

109. Abgeordneter  
**Wolfgang Kubicki**  
(FDP)
- Ab wann genau wird bei der Ausweisung der Hospitalisierungszahlen und der Todesfälle im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Diagnose zwischen den Fällen unterschieden, bei denen diese Diagnose im Vordergrund der Erkrankung oder des Todesfalls steht, und den Fällen, bei denen eine Corona-Infektion nicht ursächlich für die Hospitalisierung oder den Todesfall ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 26. Oktober 2022**

Die weitere Ausdifferenzierung der Hospitalisierungszahlen in Bezug zu COVID-19 wird aktuell geprüft. Bereits im Rahmen der Umsetzung der elektronischen Meldung von Hospitalisierungen in Bezug auf COVID-19 über das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) (verpflichtend seit dem 17. September 2022) sollen zukünftig spezifischere Meldungen an das Gesundheitsamt erfolgen. Dadurch wird eine höhere Datenqualität im Meldesystem erwartet. Für die Interpretation der Krankheitsschwere besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Daten der ICD-10-Code-basierten syndromischen Krankenhaus-Surveillance (ICOSARI) heranzuziehen, zu finden unter [https://influenza.rki.de/Wochenberichte/2021\\_2022/2022-39.pdf](https://influenza.rki.de/Wochenberichte/2021_2022/2022-39.pdf).

110. Abgeordneter  
**Dr. Stefan Nacke**  
(CDU/CSU)
- Hat sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Krankenhauswesen mit der Frage befasst, ob die Richtlinie des Medizinischen Dienstes Bund nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB V nur materielle Regelungen bezüglich der in der Ermächtigungsgrundlage genannten Umstände enthalten darf, wenn ja, welche, und wenn nein, enthält die Richtlinie nur formelle Vorgaben gegenüber dem jeweiligen Medizinischen Dienst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 26. Oktober 2022**

In der Richtlinie nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über die regelmäßigen Begutachtungen zur Einhaltung von Strukturmerkmalen nach § 275d SGB V werden die Einzelheiten zur Begutachtung durch die Medizinischen Dienste sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht festgelegt.

111. Abgeordneter  
**Dr. Stefan Nacke**  
(CDU/CSU)
- Hat sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Recht auf ein faires Verfahren (siehe auch Bundessozialgericht, Urteil vom 25. März 2021, B 1 KR 16/20 R) mit der Frage befasst, ob der Prüfer des Medizinischen Dienstes bei aus seiner Sicht erkennbar unvollständigen/unplausiblen Angaben dem Krankenhaus einen entsprechenden Hinweis erteilt, sodass das Krankenhaus die Möglichkeit hat, ergänzende Unterlagen einzubringen bzw. Maßnahmen zu ergreifen (bitte näher ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 26. Oktober 2022**

Die Begutachtung der Einhaltung von Strukturmerkmalen erfolgt nach § 275d Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auf der Grundlage der Richtlinie nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB V. Dabei sind die Anforderungen an das Verwaltungsverfahren nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu beachten, siehe auch Abschnitt 5.1 dieser Richtlinie. Das schließt die in Bezug genommene Regelung zur Anhörung Beteiligter, § 24 SGB X, ein.

112. Abgeordneter  
**Henning Rehbaum**  
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bei der Regelung in der aktuellen Richtlinie über die regelmäßigen Begutachtungen nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB V zur Einhaltung von Strukturmerkmalen nach § 275d unter Nummer 4.1.2. auf Seite 11 der Richtlinie, wonach bei einer Antragstellung nach dem 30. Juni 2022 die Bescheinigung erst ab dem Bescheiddatum ausgestellt wird, wenn der Medizinische Dienst die Prüfung nicht bis zum Ende des Antragsjahres fertigstellen kann, wenn ja, will sie hier nachbessern, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 24. Oktober 2022**

Der Medizinische Dienst Bund erlässt nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Richtlinie über die regelmäßigen Begutachtungen zur Einhaltung von Strukturmerkmalen nach § 275d SGB V. Diese Richtlinie bedarf nach § 283 Absatz 2 Satz 5 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetzen und sonstigem Recht. Aus rechtlicher Sicht ist es nicht zu beanstanden, dass in der Richtlinie eine Frist für den Antrag auf turnusgemäße Prüfung vorgegeben wird. Die Frist ist keine Ausschlussfrist. Mit der Frist soll für Krankenhäuser ein Anreiz gesetzt werden, die Anträge möglichst frühzeitig einzureichen. Sie dient dazu, das Aufkommen der Anträge bei den Medizinischen Diensten zu staffeln und eine Bearbeitung aller Anträge spätestens zum Jahresende zu ermöglichen.

113. Abgeordneter  
**Tino Sorge**  
(CDU/CSU)
- Welche von der Bundesregierung nach dem Ukraine-Besuch von Bundesminister Dr. Karl Lauterbach zugesagten Hilfsmaßnahmen wurden bis heute (Stand: 17. Oktober 2022) in welchem Umfang umgesetzt (bitte die Anzahl der Container-Werkstätten zur Herstellung von Prothesen von der Firma Ottobock in der Ukraine und die Anzahl der Krankenhäuser, die zusätzlich an die telemedizinische Versorgung zur Behandlung schwerverletzter Patienten angeschlossen wurden, angeben), und wie weit ist der Aufbau des Traumazentrums mit deutscher Unterstützung vor Ort fortgeschritten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 20/2445)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 25. Oktober 2022**

Zur Unterstützung bei der Versorgung mit Prothesen wurde die mit der Firma Ottobock und den ukrainischen Partnern abgestimmte Container-Kapazität inklusive Material der Firma Ottobock zur Fertigung von Prothesen in die Ukraine geliefert und Mitte September 2022 in Lwiw in Betrieb genommen. Die Prothesen werden sowohl mittels 3-D-Scanner in Deutschland gefertigt als auch direkt in Lwiw, um eine möglichst große Zahl an Patientinnen und Patienten zu versorgen. Zuvor wurden ukrainische Orthopädie-Technikerinnen und -Techniker durch Ottobock in Deutschland an den Container-Geräten und den Materialien geschult. Zusätzlich wird zur Verbesserung der rehabilitativen Versorgungsstruktur für Menschen mit Gliedmaßenamputationen derzeit eine Analyse des Versorgungsbedarfs sowie der Rehabilitationsstrukturen in der Ukraine durchgeführt. Hierauf aufbauend sollen der Ukraine weitere Unterstützungsleistungen im Bereich des Wissenstransfers angeboten werden.

Der Anschluss ukrainischer Krankenhäuser an die telemedizinische Versorgung schwerstverletzter Patientinnen und Patienten durch das Robert Koch-Institut in Zusammenarbeit mit der Charité ist in Umsetzung. Zwei Kliniken sind bereits telemedizinisch angeschlossen. Das ukrainische Gesundheitsministerium hat zwölf weitere Kliniken identifiziert. Der Anschluss von sechs dieser Kliniken wird in Kürze abgeschlossen sein. Der Transport der hierfür benötigten Telemedizinroboter hat bereits begonnen. Weitere Projekte zum Wissenstransfer im E-Learning-Format bzw. entsprechende Podcasts folgen.

Zur Unterstützung der Ukraine im Bereich Traumabehandlungen befindet sich ein Hospitationsprogramm für ukrainische Gesundheitsfachkräfte in der Umsetzung. Dabei werden ukrainische Fachärztinnen und Fachärzte sowie ukrainische Pflegekräfte an deutschen Kliniken in der Verbrennungsmedizin zum Einsatz in ukrainischen Traumazentren fortgebildet. Die Auswahl der teilnehmenden Gesundheitsfachkräfte durch das ukrainische Gesundheitsministerium hat bereits stattgefunden und die ersten Hospitationen werden voraussichtlich im November dieses Jahres beginnen.

114. Abgeordnete  
**Diana Stöcker**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge auf Anerkennungsverfahren von Pflegefachkräften wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2018 bis 2021 gestellt, und wie viele davon wurden positiv und negativ beschieden (bitte die durchschnittliche Bearbeitungsdauer des Anerkennungsverfahrens jeweils in den unterschiedlichen Bundesländern angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 25. Oktober 2022**

Mit dem Pflegeberufgesetz (PflBG), das die Ausbildung in den bundesrechtlich geregelten Pflegeberufen zum 1. Januar 2020 reformierte, wurden die Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen generalistischen Pflegeausbildung mit der neuen Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ zusammengeführt. Nach § 66a PflBG können Entscheidungen über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen noch bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder auf der Grundlage der Vorschriften des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung getroffen werden. Bei der Anerkennung von Pflegefachkräften gibt es daher verschiedene Referenzberufe, die der Prüfung zugrunde gelegt werden können. Für die Durchführung der Anerkennungsverfahren sind die Länder zuständig.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit zwischen der Vollständigkeit der formal vorzulegenden Unterlagen und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid lag für die aufgeführten Berufe im Jahr 2021 zusammengekommen bei 76 Tagen. Der Median wies 39 Tage aus, d. h., bei der Hälfte der 2021 erstmalig beschiedenen Verfahren kamen die zuständigen Stellen in bis zu 39 Tagen zu einer Entscheidung bezüglich der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf (2020: Mittelwert 92 Tage, Median 60 Tage; 2019: Mittelwert 85 Tage, Median 45 Tage; 2018: Mittelwert 85 Tage, Median 35 Tage). Bei Anerkennungsverfahren, denen Abschlüsse aus Drittstaaten zugrunde liegen, handelt es sich bei dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid häufig um die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme. In diesen Fällen ist das Anerkennungsverfahren nicht mit dem ersten Bescheid beendet. Damit in diesen Fällen die volle Gleichwertigkeit beschieden werden kann, müssen die Antragstellenden erfolgreich einen Anpassungslehrgang bzw. eine Kenntnisprüfung absolvieren. Bei der Hälfte der Anerkennungsverfahren zu den aufgeführten Berufen, die 2021 endgültig beschieden wurden, hatten die Antragstellenden mehr als ein Jahr für die Absolvierung benötigt (Median: 450 Tage), durchschnittlich waren es 480 Tage.

Allgemeine Daten und Erläuterungen zur Dauer von Anerkennungsverfahren finden sich zudem in der Publikation „Wie lange dauert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen?“ des Bundesinstituts für Berufsbildung, abrufbar unter [https://res.bibb.de/vet-repository\\_780599](https://res.bibb.de/vet-repository_780599).

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Daten stammen aus der amtlichen Statistik nach § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgeset-

zes (BQFG) bzw. Fachrechten und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG. Zusammengefasst sind diese Daten in den Auswertungen der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes, abrufbar unter <https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-780621>.

Jahr	Referenzberuf	Anzahl neuer Anträge (Anzahl beschiedener Anträge)	Anzahl positiv beschiedener Anträge	Anzahl mit der Auflage einer Anpassungsmaßnahme beschiedener Anträge	Anzahl negativ beschiedener Anträge
2021	Gesundheits- und Krankenpfleger/in/ Pflegefachleute	13.773 (17.124)	8.175	8.664	288
	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	654 (675)	165	501	9
	Altenpfleger/in	141 (108)	36	30	42
2020	Gesundheits- und Krankenpfleger/in/ Pflegefachleute	12.819 (16.665)	7.530	8.778	357
	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	318 (420)	177	231	9
	Altenpfleger/in	186 (171)	81	36	54
2019	Gesundheits- und Krankenpfleger/in	14.859 (15.924)	6.867	8.595	462
	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	315 (363)	150	213	3
	Altenpfleger/in	150 (135)	36	51	48
2018	Gesundheits- und Krankenpfleger/in	11.490 (10.563)	5.025	5.325	213
	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	309 (264)	117	141	6
	Altenpfleger/in	165 (54)	18	15	24

115. Abgeordnete  
**Diana Stöcker**  
(CDU/CSU)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der beschäftigten Pflegehilfskräfte jeweils mit den Qualifikationsniveau 1 und 2 an der Gesamtzahl der in den Pflegeeinrichtungen beschäftigten Pflegekräfte (bitte Aufschlüsselung nach Bundesländern und getrennt nach in Krankenhäusern und in der Langzeitpflege Tätigen vornehmen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 25. Oktober 2022**

In der vollstationären Pflege wird bei der Personalbemessung nach § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) nach den Qualifikationsniveaus 1 und 2 (Pflegehilfskräfte ohne landesrechtlich geregelte Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege), Qualifikationsniveau 3 (Pflegehilfskräfte mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege) und Qualifikationsniveau 4 (Fachkräfte) unterschieden.

Die heimrechtlichen Vorgaben der Länder schreiben einen Fachkraftanteil im Bereich Pflege und Betreuung im Schnitt von 50 Prozent vor. Für den verbleibenden Anteil der Pflegehilfskräfte geht die Personalbemessungsstudie der Universität Bremen von einer Verteilung von 30 Prozent im Qualifikationsniveau 3 und 70 Prozent im Qualifikationsniveau 1 und 2 für den Status quo im Bundesdurchschnitt aus.<sup>1</sup> Nach der Pflegestatistik 2019 ergibt sich eine vergleichbare Verteilung für Hilfskräfte im Bundesdurchschnitt laut Tabelle 3.8 (geschätzte Vollzeitäquivalente) nach Berufsabschluss und Tätigkeitsbereich.<sup>2</sup> Die Pflegestatistik 2019 ist im Internet abrufbar unter [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Publikationen/Downloads-Pflege/pflege-deutschlandergebnisse-5224001199004.pdf?\\_\\_blob=publication-file](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Publikationen/Downloads-Pflege/pflege-deutschlandergebnisse-5224001199004.pdf?__blob=publication-file)). Eine Aufschlüsselung des Pflegepersonals nach Ländern und Berufsabschluss liegt nicht vor.

Ein Instrument zur Personalbemessung im Krankenhaus nach qualitativen und quantitativen Maßstäben liegt noch nicht vor, so dass – anders als in der Langzeitpflege – bisher auch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu vorliegen, wie hoch der Bedarf in den einzelnen Qualifikationsstufen ist.

116. Abgeordnete  
**Diana Stöcker**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Pflegehilfskräfte mit dem Qualifikationsniveau 3 waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018 bis 2021, nach Bundesländern aufgeschlüsselt, tätig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 25. Oktober 2022**

Aus Tabelle 3.8 Personal (geschätzte Vollzeitäquivalente) nach Berufsabschluss und Tätigkeitsbereich in Pflegeheimen der aktuellen Pflegestatistik, die im Zwei-Jahres-Rhythmus erscheint, können die gewünschten Daten für das Jahr 2019 entnommen werden (Quelle siehe die Antwort zu Frage 115). Dem Qualifikationsniveau 3 sind die Berufsgruppen der Kranken- und Altenpflegehelfer zuzuordnen. Die Pflegestatistik für das Jahr 2021 erscheint im Dezember 2022. Eine Aufschlüsselung des Pflegepersonals nach Ländern und Berufsabschluss liegt nicht vor.

117. Abgeordnete  
**Diana Stöcker**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Pflegehilfskräfte mit dem Qualifikationsniveau 3 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018 bis 2021 ausgebildet (bitte Aufschlüsselung nach Bundesländern und getrennt für die Ausbildung in Krankenhäusern und in der Langzeitpflege vornehmen)?

<sup>1</sup> Siehe Abschlussbericht im Projekt „Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM)“, Verhältnis der Personalanhaltswerte für Status quo in Tabelle auf S. 367, eigene Berechnungen.

<sup>2</sup> In den Tätigkeitsfeldern körperbezogene Pflege und Betreuung unter der Annahme, dass die Berufsgruppen Nummer 2 und 4 dem Qualifikationsniveau 3 und die Berufsgruppen Nummer 1, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 15 dem Qualifikationsniveau 4 zugeordnet werden. Die verbleibenden Berufsgruppen (abzüglich der Auszubildenden) fielen folglich unter das Qualifikationsniveau 1 und 2, eigene Berechnungen.



**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 25. Oktober 2022**

Zahlen zu den Schülerinnen und Schülern in der Pflegeassistenz (aufgeschlüsselt nach Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Pflegeassistenz sowie nach Ländern) für den Zeitraum 2018 bis 2021 ergeben sich aus den beim Statistischen Bundesamt vorliegenden Zahlen der beruflichen Schulen und können der Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 2 Berufliche Schulen (Tabelle 2.9.) entnommen werden (abrufbar unter [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/berufliche-schulen-2110200217005.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/berufliche-schulen-2110200217005.html)).

Die Tabelle enthält Daten zu den Schülerinnen und Schülern im ersten Schuljahrgang. Zahlen zum Schuljahr 2021/2022 liegen noch nicht vor.

118. Abgeordnete **Emmi Zeulner** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Kenntnis über einen kausalen Zusammenhang zwischen der Coronaimpfung mit dem BioNTech-Impfstoff und der Krankheit Morbus Wegener, sodass sich daraus ein Anspruch auf Entschädigung nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a IfSG ergibt, und ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Menschen in Deutschland bisher mit der Diagnose Morbus Wegener einen Antrag auf Entschädigung gestellt haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 25. Oktober 2022**

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) ist als Bundesoberbehörde gemäß § 62 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes (AMG) für die Erfassung von Verdachtsfällen von Impfstoffen in Deutschland zuständig. Informationen zu Nebenwirkungen nach Impfung mit COVID-19-Impfstoffen sind den Sicherheitsberichten des PEI sowie der Produktinformation der jeweiligen Impfstoffe zu entnehmen. Aufgrund der aktuellen Datenlage gibt es kein Risikosignal für einen kausalen Zusammenhang zwischen der Krankheit Morbus Wegener und einer Impfung mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® (BioNTech). Informationen darüber, wie viele Menschen in Deutschland bisher mit der Diagnose Morbus Wegener einen Antrag auf Entschädigung nach § 60 des Infektionsschutzgesetzes gestellt haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

119. Abgeordneter  
**Dr. Carsten Brodesser**  
(CDU/CSU)
- Gibt es einen aktuellen Sachstand des Straßenbauprojekts „A4 – Lärmschutzwand in Engelskirchen-Miebach“ zum Bau einer Lärmschutzwand an der Bundesautobahn 4, und wann ist derzeit mit einer Fertigstellung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 27. Oktober 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 173 auf Bundestagsdrucksache 20/1355 verwiesen.

120. Abgeordneter  
**Michael Donth**  
(CDU/CSU)
- Was wird die Bundesregierung dagegen tun, dass Bahnunternehmen derart unter den bis zu 1.000 Prozent gestiegenen Bahnstrompreisen leiden, dass verstärkt mit Dieselantrieb unter Fahrdraht gefahren wird und erhebliche Preissteigerungen im Nah-, Fern- und Güterverkehr drohen, und warum verweigert die Bundesregierung sich gegen die zahlreichen Vorschläge aus der Eisenbahnbranche, mit einer Deckelung bzw. Abkoppelung des Bahnstrommarktes vom übrigen Markt für eine schnelle Normalisierung des Preises zu sorgen (Quelle: Offener Brief von VDV, DIE GÜTERBAHNEN und Allianz pro Schiene an Bundesminister Dr. Volker Wissing vom 22. September 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 27. Oktober 2022**

Am 29. September 2022 hat die Bundesregierung den „Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskriegs“ beschlossen. Das darin enthaltene Maßnahmenpaket sieht u. a. die Einführung einer Gas- und Strompreisbremse für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle Unternehmen vor. Die Bundesregierung erarbeitet gerade mit Hochdruck die Umsetzung und die genaue Ausgestaltung des Beschlusses. Die besondere Situation der stromkostenintensiven Unternehmen hat die Bundesregierung hierbei im Blick. Zuständig innerhalb der Bundesregierung für die Regulierung von Energiemärkten und damit für die genaue Ausgestaltung einer Strompreisbremse ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Darüber hinaus ist aus Sicht der Bundesregierung mittel- und langfristig die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien von Bedeutung. Der Ausbau erneuerbarer Energien, den die Bundesregierung anstrebt, stellt sicher, dass der elektrische Schienenverkehr dauerhaft wettbewerbsfähig bleibt.

Ein verstärkter Einsatz von Diesellokomotiven unter Fahrdraht erfolgt nach Aussagen der Deutschen Bahn AG (DB AG) derzeit nicht. Die DB

Cargo erbringt übrigens rund 95 Prozent ihrer Verkehrsleistung in Deutschland elektrisch.

121. Abgeordneter  
**Michael Donth**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Verbesserungen hinsichtlich der Sicherheit der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland erhofft sich die Bundesregierung mit der innerhalb des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eingerichteten Stabsstelle Infrastruktursicherheit auch gegenüber dem bereits existierenden Krisenstab, und warum soll diese lediglich einen internen Austausch innerhalb des Bundesministeriums und seiner nachgeordneten Behörden ermöglichen, ohne Sicherheitsbehörden und die Expertise bei der Sicherung Kritischer Infrastruktur aus anderen Ressorts zu berücksichtigen („BMDV richtet Stabsstelle Infrastruktursicherheit ein“, TAGESSPIEGEL BACKGROUND vom 18. Oktober 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 26. Oktober 2022**

Als Reaktion auf die jüngsten Sabotagefälle bei der DB AG (Durchtrennung von Kabelleitungen für den Kommunikationsverkehr/Zugfunk) wurde mit Wirkung vom 10. Oktober 2022 eine „Stabsstelle Infrastruktursicherheit (Stab InfS)“ im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) eingerichtet und aufgrund der zentralen und politischen Bedeutung direkt bei der Abteilung Leitung, Kommunikation (Abteilung L) angesiedelt. In der Stabsstelle werden Expertinnen und Experten aus allen Abteilungen sowie den nachgeordneten Behörden des BMDV zusammengeführt, um eine Überprüfung und Verbesserung der Sicherheit, der Verkehrs-, Digital- und IT-Infrastruktur durchzuführen.

Im Einzelnen werden in der Stabsstelle

- konkrete Schlüsse aus dem Sabotagefall bezüglich des Kabelsystems der Deutschen Bahn AG gezogen,
- die Verkehrs- und Digitalinfrastruktur (einschließlich IT-Sicherheit) auf Resilienz überprüft,
- Schwachstellen identifiziert und
- Verbesserungs- und Lösungsvorschläge entwickelt.

Die „Stabsstelle Infrastruktursicherheit (Stab InfS)“ organisiert – nach den jeweiligen Erfordernissen – eine Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und ggf. weiteren Ressorts und Sicherheitsbehörden.

122. Abgeordneter  
**Hansjörg Durz**  
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die von der Deutschen Bahn AG gemachte Aussage ([www.ulm-augsburg.de/faktencheck](http://www.ulm-augsburg.de/faktencheck); Antwort zur Behauptung „Die Bahn hält die Knotenpunktstudie zum Bahnhof Augsburg geheim“), dass der Bund und nicht die Deutsche Bahn AG Eigentümerin der Knotenpunktstudie zum Bahnhof Augsburg ist, und aus welchen Gründen wurde die Knotenpunktstudie der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 27. Oktober 2022**

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat am 20. Juli 2020 in einer Strategischen Planungsbegleitung zur Ausbaustrecke Ulm–Augsburg die sich abzeichnenden Probleme im Knoten Augsburg aufgezeigt. Aus dieser Problematik heraus wurde die Entscheidung getroffen, dass die DB AG für den Knoten Augsburg eine Fahrplanstudie im Rahmen des Projektes erstellen soll. Im Mai dieses Jahres hat die DB AG dem BMDV die Fahrplanstudie zum Knoten Augsburg mit dem Ergebnis vorgestellt, dass die Erstellung eines konfliktfreien Fahrplans nicht möglich ist. Aus diesem Grund beauftragte das BMDV die DB AG im Juni 2022, eine Knotenstudie zu erstellen. Diese Studie wird anschließend die Grundlage der Finanzierungsaufteilung aller beteiligten Träger bzw. Eisenbahnstrecken sein.

123. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Welche „Dialogprozesse mit Verkehrs-, Umwelt-, Wirtschafts- und Verbraucherschutzverbänden“ gemäß den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, einen „Infrastrukturkonsens bei den Bundesverkehrswegen“ herzustellen ([www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](http://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf), S. 38), wurden schon durchgeführt bzw. sind geplant (bitte Datum, teilnehmende Verbände und ggf. Ergebnisse angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. Oktober 2022**

Der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigte Dialogprozess mit Verbänden zum Infrastrukturkonsens wird derzeit noch vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr vorbereitet und soll nach aktuellem Planungsstand im Dezember 2022 mit einer Auftaktveranstaltung beginnen, in deren Rahmen die Einbindung zahlreicher Verbände auf Bundesebene u. a. aus den Bereichen Verkehr, Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz sowie Verbraucherschutz vorgesehen ist.

124. Abgeordneter  
**Fabian Gramling**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Förderanträge aus dem Landkreis Ludwigsburg und dem Landkreis Heilbronn (bitte die Anzahl der Anträge und die beantragte Zuwendung nach Landkreisen aufschlüsseln) können aufgrund der Mittelausschöpfung im „Graue-Flecken-Förderprogramm“ ([www.tagesschau.de/innland/gigabit-foerderung-wissing-101.html](http://www.tagesschau.de/innland/gigabit-foerderung-wissing-101.html)) aktuell nicht beschieden werden, und wie wird mit diesen Anträgen nach Kenntnis der Bundesregierung weiter verfahren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 28. Oktober 2022**

Alle Förderanträge, die bis zum 17. Oktober 2022 gestellt wurden, werden derzeit bearbeitet und spätestens Anfang 2023 beschieden.

Aus dem Landkreis Ludwigsburg liegen der Bewilligungsbehörde 23 Förderanträge mit einer beantragten Zuwendung i. H. v. 19.693.015,50 Euro und aus dem Landkreis Heilbronn drei Förderanträge mit einer beantragten Zuwendung i. H. v. 34.365.686,50 Euro zur Bearbeitung vor.

125. Abgeordneter  
**Matthias Hauer**  
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, nachdem zum vertraglichen Bauende der Bundesautobahn 61 – Talbrücken Rheinböllen – am 31. Oktober 2022 erst etwa die Hälfte der Bauarbeiten fertiggestellt ist, um eine jahrelange Verzögerung der Fertigstellung dieser wichtigen Nord-Süd-Verbindung zu verkürzen und einen Baustopp bei der bauausführenden Arbeitsgemeinschaft bzw. den bauausführenden Unternehmen zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 26. Oktober 2022**

Die Autobahn GmbH des Bundes bewertet zurzeit die bisher eingetretenen Verzögerungen bei der Realisierung des Vorhabens A 61, Anschlussstelle Rheinböllen–T+R-Anlagen Hunsrück, und prüft die Anspruchsgrundlagen für die erforderlichen bauvertraglichen Regelungen.

Aktuell werden mit dem Auftragnehmer die Modalitäten für das Abbruchkonzept für die beiden in diesem Abschnitt der A 61 liegenden Talbrücken „Tiefenbachtal“ und „Pfadchengraben“ erörtert.

126. Abgeordnete  
**Franziska  
Hoppermann**  
(CDU/CSU)
- Mit welcher Summe wurden in welchen Bundesländern Projekte für Brennstoffzellensysteme zur autarken Stromversorgung des Behördenfunks im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie als Teil des Regierungsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 bis 2026 gefördert (bitte nach Bundesländern und Projekten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert  
vom 28. Oktober 2022**

Im Zeitraum 2018 bis 2021 wurden über zwei Aufrufe folgende Zuwendungen in den jeweiligen Bundesländern im Zuge des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bewilligt:

Bundesland	Bewilligungs- summe (einzeln)	Bewilligungs- summe (insgesamt)	Thema des Projektes
Baden-Württemberg	1.409.280,00 €	1.409.280,00 €	NIP II: Ausrüstung von 200 BOS-Digitalfunkstandorten der Polizei in Baden-Württemberg mit Netzersatzanlagen in Brennstoffzellentechnik.
Bayern	1.927.800,00 €	6.686.916,00 €	NIP II-Marktaktivierung: Netzhärtung mittels Brennstoffzellen-Netzersatzanlagen im großflächigen Einsatz des Digitalfunks BOS in Bayern
	4.759.116,00 €		NIP II-Marktaktivierung: Beschaffung von ca. 500 Brennstoffzellen-Netzersatzanlagen zur Härtung der bayerischen Digitalfunkstandorte BOS.
Berlin	45.382,00 €	45.382,00 €	NIP II-Marktaktivierung: Installation von 5 Brennstoffzellen als Netzersatzanlagen in bestehende elektrotechnische Infrastrukturen auf Liegenschaften mit Basisstationen des BOS-Digitalfunks im Land Berlin.
Brandenburg	398.249,00 €	929.247,00 €	NIP II-Marktaktivierung: Installation von 24 Brennstoffzellen als Netzersatzanlagen in bestehende elektrotechnische Infrastrukturen auf Liegenschaften mit Basisstationen des BOS-Digitalfunks im Land Brandenburg.
	530.998,00 €		NIP II-Marktaktivierung: Installation von 32 Brennstoffzellen als Netzersatzanlagen an Basisstationen des BOS-Digitalfunks im Land Brandenburg.
Hessen	1.003.934,00 €	1.003.934,00 €	NIP II-Marktaktivierung: Netzhärtung TETRA Digitalfunk-Standorte im Bundesland Hessen. Im Rahmen der Netzhärtung sollen Digitalfunk-Standorte mit Netzersatzanlagen auf Brennstoffzellen-Technologie ausgestattet werden.

Bundesland	Bewilligungs- summe (einzeln)	Bewilligungs- summe (insgesamt)	Thema des Projektes
Sachsen	29.198,00 €	1.142.346,00 €	NIP II-Marktaktivierung: Sicherstellung der Kommunikation im digitalen BOS-Alarmierungsnetz des LK Meißen bei längerfristigem Energieausfall.
	1.113.148,00 €		NIP II-Marktaktivierung: Netzhärtung von 44 BOS-Standorten im Freistaat Sachsen mittels Brennstoffzellentechnik (Wasserstoff).

127. Abgeordnete  
**Anja Karliczek**  
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung konkrete Zahlen darüber vor, wie viele Flüge von und zu deutschen Flughäfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Oktober 2022 aufgrund der fehlenden Mitarbeiter für die Bodenabfertigung bzw. Sicherheitskontrollen gestrichen werden mussten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 26. Oktober 2022**

Nein.

128. Abgeordneter  
**Axel Knoerig**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Förderanträge der Landkreise Diepholz und Nienburg wurden bislang im Rahmen des Breitbandprogramms des Bundes bewilligt (bitte nach den einzelnen Förderanträgen aufschlüsseln, einschließlich Angaben zur jeweiligen Höhe der Förderbeträge und unter Angabe der Anzahl der noch nicht bewilligten Anträge), und wann ist in diesen Fällen mit einem endgültigen Bescheid seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 28. Oktober 2022**

Der Landkreis Diepholz hat im Zuge des Bundesförderprogramms Breitband (Weiße-Flecken-Programm) einen Antrag auf Beratungsleistungen und 30 Infrastrukturanträge im Betreibermodell gestellt. Die Beantragung des Zuwendungsbescheides in abschließender Höhe durch den Zuwendungsempfänger ist für das zweite Quartal 2023 geplant.

Der Landkreis Nienburg hat zwei Anträge auf Beratungsleistungen und acht Infrastrukturanträge im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gestellt. Die Beantragung des Zuwendungsbescheides in abschließender Höhe durch den Zuwendungsempfänger ist für das vierte Quartal 2022 geplant.

129. Abgeordneter  
**Axel Müller**  
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend, dass die Förderung im Programm „Graue Flecken“ ohne Vorankündigung eingestellt worden ist und die Antragsplattform jedoch schon Tage zuvor technisch außer Betrieb war, wenn ja, wann wurden die Projektträger darüber informiert (bitte genaues Datum nennen), und was geschieht nun mit bereits anhängig gemachten Förderanträgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 27. Oktober 2022**

Der Förderaufruf musste am 17. Oktober 2022 beendet werden, da die Mittel in Höhe von rund 3,1 Mrd. Euro für 2022 ausgeschöpft und deutlich durch die bis dahin eingegangenen Anträge überzeichnet waren. So wurden im Oktober 2022 innerhalb nur einer Woche Förderanträge in Höhe von rd. 450 Mio. Euro gestellt.

Die Projektträger haben am 17. Oktober 2022 den Förderaufruf beendet. Die technische Verfügbarkeit der Plattform war zum vorausgehenden Wochenende wegen regelmäßig stattfindender Wartungsarbeiten ausgesetzt.

Alle bis zum 17. Oktober 2022 eingereichten Anträge werden noch mit der derzeit geltenden Förderrichtlinie weiterbearbeitet und beschieden.

130. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Erhöhung des Entgelts für den Zugang zu den Sanitär- und Toilettenanlagen der Tank-&-Rast-Tochter „Sanifair“ an den Ende der 1990er Jahre mit dem Bemühen der „unentgeltlichen Benutzung von sanitären Einrichtungen“ (§ 5 Absatz 2 des Rahmenvertrags von 1998) privatisierten Autobahn-Raststätten (vgl. [www.handelsblatt.com/mobilitaet/motor/sanifair-toiletten-sanifair-erhoeht-die-preise-fuer-autobahn-toilettenbesuche-auf-1-euro/28753212.html](http://www.handelsblatt.com/mobilitaet/motor/sanifair-toiletten-sanifair-erhoeht-die-preise-fuer-autobahn-toilettenbesuche-auf-1-euro/28753212.html)), und schließt sie sich der Empfehlung des Bundeskartellamtes an Reisende an, die Autobahn-Tankstellen wegen der hohen Spritpreise dort zu meiden und „Ausweichmöglichkeiten jenseits der Autobahn“ zu nutzen (vgl. [www.wiwo.de/politik/deutschland/kartellamt-autobahn-tankstellen-sollten-gemieden-werden/28247832.html](http://www.wiwo.de/politik/deutschland/kartellamt-autobahn-tankstellen-sollten-gemieden-werden/28247832.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 26. Oktober 2022**

Die Erhöhung der Benutzungsentgelte für die „Sanifair“-Sanitäranlagen an bewirtschafteten Rastanlagen ist eine unternehmerische Entscheidung der Autobahn Tank & Rast GmbH. Derartige Entscheidungen sind von dem Unternehmen im Rahmen des geltenden Rechts zu treffen und bedürfen nicht der Zustimmung der Bundesregierung.



Die angesprochene Aussage des Bundeskartellamtes, die im Zusammenhang mit der Vorstellung des Jahresberichts 2021 der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe im Zusammenhang mit der Planung von Tankstopps getätigt wurde, bedarf keiner Bewertung der Bundesregierung.

131. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Wie stellt sich das Verhältnis der Investitionen des Bundes in die Infrastruktur der Autobahnraststätten im Vergleich zur von deren Betreibern an den Bund gezahlten Konzessionsabgabe von 2017 bis September 2022 dar (bitte jeweils Ist-Zahlen jahresscheibengenau angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. Oktober 2022**

Die Raststätten an Bundesautobahnen werden von den jeweiligen Konzessionsnehmern eigenwirtschaftlich betrieben. Investitionen des Bundes in die Raststätten und die zugehörigen Betriebsgrundstücke erfolgten im genannten Zeitraum nicht.

Die seit dem Jahr 2017 entrichteten Konzessionsabgaben erfolgten in folgender Höhe je Haushaltsjahr (enthalten sind jeweils das vierte Quartal des Vorjahres und die ersten drei Quartale des genannten Jahres):

2017: 16.131.106,79 Euro,

2018: 15.841.579,64 Euro,

2019: 15.234.171,92 Euro,

2020: 11.575.464,03 Euro,

2021: 9.456.708,63 Euro,

2022: 8.057.264,98 Euro (bis einschließlich zweites Quartal).

Zahlen für das dritte Quartal 2022 liegen der Bundesregierung noch nicht vollständig vor.

132. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung, wie in ihrer Antwort auf meine Schriftlichen Frage 191 auf Bundestagsdrucksache 20/1679 angekündigt, eine Strategie des Bundes und der Länder für den nachhaltigen Umgang mit Sedimenten im Bereich der Tideelbe erarbeitet, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. Oktober 2022**

Die für die Erstellung dieser Strategie erforderlichen Abstimmungen zwischen Bund und Ländern wurden aufgenommen, ein finales Ergebnis liegt bislang nicht vor.

133. Abgeordneter  
**Dr. Markus Reichel**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge auf eine Förderung sind im „Graue-Flecken-Förderprogramm“ zum Zeitpunkt der Pressemeldungen am 19. Oktober 2022, die diesjährigen Finanzmittel für Neubewilligungen seien ausgeschöpft (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/foerderstopp-beim-gigabitusbau-wie-geht-es-im-naechsten-jahr-weiter>), beim Bund bereits eingegangen aber noch nicht beschieden worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 28. Oktober 2022**

Im „Graue-Flecken-Förderprogramm“ des Bundes liegen 317 Anträge vor, die noch nicht bewilligt wurden. Alle diese 317 Anträge werden mit der derzeit geltenden Förderrichtlinie weiterbearbeitet.

134. Abgeordnete  
**Nadine Schön**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge in Höhe welchen Gesamtfördervolumens wurden im Rahmen des „Graue-Flecken-Förderprogramms“ seit dem am 26. April 2021 veröffentlichten Förderaufruf (auf Basis der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, vgl. [www.bmdv.bund.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung.html](http://www.bmdv.bund.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung.html)) bewilligt (bitte Anzahl und Fördervolumen tabellarisch nach Jahren und Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 28. Oktober 2022**

Seit Veröffentlichung des Förderaufrufs am 26. April 2021 (auf Basis der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“) wurden insgesamt 1.150 Anträge auf Förderung von Breitbandausbauprojekten und Förderung von Beratungsleistungen mit einem Gesamtfördervolumen (Bundesanteil) i. H. v. 1.612.922.789,46 Euro bewilligt. Eine Aufschlüsselung der bewilligten Anträge nach Jahren und Monaten kann der folgenden Übersicht entnommen werden. Weitere Anträge auf Förderung mit einem Gesamtfördervolumen (Bundesanteil) von über 1,5 Mrd. Euro liegen zur Bewilligung vor.

**Anzahl bewilligter Förderanträge für Breitbandausbauprojekte  
im „Graue-Flecken-Förderprogramm“ ab dem 26. April 2021**

April 2021	0	0,00 €
Mai 2021	0	0,00 €
Juni 2021	0	0,00 €
Juli 2021	0	0,00 €
August 2021	0	0,00 €
September 2021	0	0,00 €
Oktober 2021	1	1.028.538,00 €
November 2021	1	2.028.600,50 €
Dezember 2021	4	91.407.440,40 €
<b>Jahr 2021 gesamt</b>	<b>6</b>	<b>94.464.578,90 €</b>
Januar 2022	2	125.000.000,00 €
Februar 2022	3	2.780.817,56 €
März 2022	6	99.455.222,00 €
April 2022	2	7.639.391,00 €
Mai 2022	39	352.009.245,00 €
Juni 2022	12	30.155.699,00 €
Juli 2022	31	182.076.495,00 €
August 2022	31	202.603.003,00 €
September 2022	23	173.193.616,00 €
Oktober 2022	10	281.604.122,00 €
<b>Jahr 2022 gesamt</b>	<b>159</b>	<b>1.456.517.610,56 €</b>

**Anzahl bewilligter Förderanträge für Beratungsleistungen  
im „Graue-Flecken-Förderprogramm“ ab dem 26. April 2021**

April 2021	0	0,00 €
Mai 2021	0	0,00 €
Juni 2021	39	3.148.730,00 €
Juli 2021	45	3.149.920,00 €
August 2021	61	4.100.000,00 €
September 2021	62	3.992.970,00 €
Oktober 2021	89	4.670.000,00 €
November 2021	73	4.007.000,00 €
Dezember 2021	91	6.390.000,00 €
<b>Jahr 2021 gesamt</b>	<b>460</b>	<b>29.458.620,00 €</b>
Januar 2022	67	3.912.000,00 €
Februar 2022	85	4.850.000,00 €
März 2022	62	3.550.000,00 €
April 2022	41	3.150.000,00 €
Mai 2022	48	3.200.000,00 €
Juni 2022	41	2.620.000,00 €
Juli 2022	40	2.300.000,00 €
August 2022	53	3.249.980,00 €
September 2022	71	4.800.000,00 €
Oktober 2022	17	850.000,00 €
<b>Jahr 2022 gesamt</b>	<b>525</b>	<b>32.481.980,00 €</b>

135. Abgeordneter  
**Stefan Seidler**  
(fraktionslos)
- Wann können Reisende in Hamburg und Schleswig-Holstein mit dem Ende der Baumaßnahmen bei der Generalsanierung des verspätungsanfälligen Knotens Hamburg im Zuge des Aufbaues eines Hochleistungsnetzes rechnen ([www.deutschebahn.com/de/presse/pressestart\\_zentrales\\_uebersicht/Von-ueberlasteter-Infrastruktur-zum-Hochleistungsnetz-DB-will-Schiene-fit-fuer-Wachstum-und-Verkehrsverlagerung-machen-7712858](http://www.deutschebahn.com/de/presse/pressestart_zentrales_uebersicht/Von-ueberlasteter-Infrastruktur-zum-Hochleistungsnetz-DB-will-Schiene-fit-fuer-Wachstum-und-Verkehrsverlagerung-machen-7712858)), und wie sammelt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Daten zu den Auswirkungen der baubedingten Einschränkungen im Schienenpersonen- und Güterverkehr?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 27. Oktober 2022**

Für das Jahr 2024 ist die Sanierung der Riedbahn (Bahnstrecke Mannheim–Frankfurt am Main) als Pilotprojekt vorgesehen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren Informationen von der Deutschen Bahn AG vor.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr sammelt zu den Auswirkungen von baubedingten Einschränkungen im Schienenpersonen- und Güterverkehr keine eigenen Daten.

136. Abgeordnete  
**Dr. Petra Sitte**  
(DIE LINKE.)
- Was begründet die Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Digitales und Verkehr, Daniela Kluckert, in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages „eIDAS ist ein privatwirtschaftlicher Ansatz“ (Plenarprotokoll 20/30, Seite 2641 (A)), und was folgt aus dieser Einordnung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 26. Oktober 2022**

Hintergrund der Aussage ist der vorliegende Vorschlag der Kommission für eine Revision der eIDAS-Verordnung (eIDAS-VO). Entgegen der Zielrichtung in der aktuell geltenden eIDAS-VO, die lediglich die Verwaltungen der Mitgliedstaaten adressiert hat, sieht der von der Europäischen Kommission nunmehr vorgelegte Entwurf die Einbeziehung der Privatwirtschaft ausdrücklich vor. Das bedeutet für die Privatwirtschaft, dass sie künftig die Instrumente (staatliche Identitäten und die Vertrauensdienste) der eIDAS-VO in ihre Geschäftsprozesse integrieren kann. Die Verordnung wird derzeit im Rat beraten.

137. Abgeordneter  
**Klaus Stöber**  
(AfD)
- Wie hoch war der Energieverbrauch der Deutschen Bahn AG in den letzten fünf Jahren (bitte differenzieren nach Energieträgern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer  
vom 28. Oktober 2022**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG entwickelte sich die Belieferung über die DB Energie GmbH wie folgt:

in TWh	2017	2018	2019	2020	2021
Strom	8,89	8,77	8,56	7,97	8,17
Gas/Wärme	0,80	0,73	0,77	0,72	0,75

138. Abgeordneter **Klaus Stöber** (AfD)      Wie hoch war der Energieverbrauch der Deutschen Bahn AG in den letzten drei Jahren (bitte differenzieren nach Geschäftsfeldern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer  
vom 28. Oktober 2022**

Es wird auf Seite 69 des Integrierten Berichts 2021 der Deutschen Bahn AG verwiesen (abrufbar unter <https://ibir.deutschebahn.com/2021/de/start>).

139. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU)      Welches Bundesministerium ist innerhalb der Bundesregierung federführend für die Erarbeitung sowie Umsetzung einer Strategie für internationale Digitalpolitik (siehe Digitalstrategie der Bundesregierung) zuständig, und zu welchem Zeitpunkt gedenkt die Bundesregierung, die Strategie für internationale Digitalpolitik vorzulegen (bitte mit Monats- und Jahresangabe versehen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert  
vom 28. Oktober 2022**

Das federführende Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird die Strategie für eine internationale Digitalpolitik gemeinsam mit allen fachlich betroffenen Ressorts erarbeiten und im nächsten Jahr vorlegen. Die Umsetzung der Strategie erfolgt sodann durch die gesamte Bundesregierung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

140. Abgeordneter  
**Alexander Engelhard**  
(CDU/CSU)
- Ist der gemeinsame Brief der acht Umweltministerinnen und Umweltminister an die EU-Kommission zur Beibehaltung der REACH-Revision vom 4. Oktober 2022, den für Deutschland die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke unterzeichnet hat, innerhalb der Bundesregierung abgestimmt gewesen, und wie erklärt sich die Bundesregierung den Widerspruch zu ihrem eigenen Beschluss vom 29. September 2022 ([www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2130920/2046cb91023bbd61eca3f3102c987fe8/2022-09-29-finanzieller-abweherschirm-data.pdf?download=1](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2130920/2046cb91023bbd61eca3f3102c987fe8/2022-09-29-finanzieller-abweherschirm-data.pdf?download=1)), nach dem sie sich auf EU-Ebene für ein Belastungsmoratorium einsetzen will?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 24. Oktober 2022**

Das Schreiben der acht Umweltministerinnen und Umweltminister mit der Bitte um zeitnahe Vorlage eines Vorschlags zur Novellierung der REACH-Verordnung stützt sich auf die von der Bundesregierung unterstützten Ratsschlussfolgerungen vom März 2021 zu der von der Europäischen Kommission vorgelegten Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit. Dort wird die Kommission zur zügigen Vorbereitung der REACH-Revision aufgefordert. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Unterzeichnung durch die Bundesministerin Steffi Lemke im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).

Zur Frage, inwieweit die Vorlage eines Vorschlags zur Novellierung der REACH-Verordnung im kommenden Frühjahr in der aktuellen Krise eine Belastung für die Wirtschaft beinhaltet, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 27– Plenarprotokoll 20/30 vom 27. April 2022, S. 2705 (C) – verwiesen.

141. Abgeordneter  
**Leif-Erik Holm**  
(AfD)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch Brennelemente bzw. Kernbrennstoffe zur Herstellung von Brennelementen in Deutschland vorhanden, mit denen eines oder mehrere der sich noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke auch nach dem 15. April 2023 und durch den Verbrauch der derzeit genutzten Brennstäbe weiterbetrieben werden könnten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn  
vom 27. Oktober 2022**

Die Betreiber der drei in Betrieb befindlichen Anlagen haben im Hinblick auf die Regelungen in § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes für diese Laufzeiten ihre Kernbrennstoffmengen optimiert. Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine zusätzlichen Brennelement- oder Kernbrennstoffvorräte der Atomkraftwerksbetreiber vor.

142. Abgeordneter  
**Enrico Komning**  
(AfD)      Wie viele Brennelemente wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland in den Jahren 2021 und 2022 für deutsche Kernkraftwerke produziert und wie viele für ausländische Kernkraftwerke?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn  
vom 24. Oktober 2022**

Die Produktion von Brennelementen in Deutschland erfolgt in der Brennelementfertigungsanlage Lingen der Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF).

Nach Angaben der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, meldete die Advanced Nuclear Fuels GmbH als Betreiberin der Brennelementfertigungsanlage Lingen folgende Produktionsmengen:

In der Brennelementfertigungsanlage Lingen wurden im Jahr 2021 insgesamt 564 Brennelemente für ausländische Kernkraftwerke gefertigt und ausgeliefert.

Im Jahr 2022 wurden mit Stand 30. September 2022 insgesamt 493 Brennelemente für ausländische Kernkraftwerke gefertigt und ausgeliefert.

Es erfolgte in den Jahren 2021 und 2022 keine Fertigung und Auslieferung für deutsche Kernkraftwerke.

143. Abgeordneter  
**Enrico Komning**  
(AfD)      Wie viele Brennelemente wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2021 und 2022 zur Verwendung in deutschen Kernkraftwerken importiert, und wie lange reicht der Vorrat an vorhandenen Brennelementen für die deutschen Kernkraftwerke?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn  
vom 26. Oktober 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im genannten Zeitraum 28 Brennelemente für das Kernkraftwerk Grohnde eingeführt.

Die Betreiber der drei in Betrieb befindlichen Anlagen haben im Hinblick auf die Regelungen in § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes für diese

Laufzeiten ihre Kernbrennstoffmengen optimiert. Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine zusätzlichen Vorräte vor.

144. Abgeordneter  
**Dr. Andreas Lenz**  
(CDU/CSU)
- Verfügt das Kernkraftwerk Emsland nach Kenntnis der Bundesregierung über ausreichend Brennstoffreserven, um bei Volllast bis zum 15. April 2023 betrieben zu werden, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Aussagen des Betreibers RWE vom Juli 2022, wonach die Brennstoffreserven auf den Auslaufbetrieb bis Ende 2022 optimiert seien und das Kernkraftwerk Emsland daher bereits in den Wochen vor der ursprünglich geplanten Stilllegung am 31. Dezember 2022 nicht mehr die volle Leistung bereitstellen könne ([www.montelnews.com/de/news/1336685/brennstoffmangel-wartungen-erschweren-kkw-verl%C3%A4ngerung](http://www.montelnews.com/de/news/1336685/brennstoffmangel-wartungen-erschweren-kkw-verl%C3%A4ngerung))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 25. Oktober 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung kann das Atomkraftwerk Emsland über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum 15. April 2023 ohne die Beschaffung und den Einsatz neuer Brennelemente betrieben werden. Notwendig ist aber ein etwa zweiwöchiger Stillstand Ende Januar/Anfang Februar 2023, um die Brennelemente im Kern zu rekonfigurieren. Die Nettoleistungswerte ab November 2022 ergeben sich in etwa wie folgt:

Monat und Jahr	Elektrische Leistung [MW]	Anmerkungen
November 2022	1 310	
Dezember 2022	1 115	
Januar 2023	920	
Februar 2023	820	ca. zweiwöchiger Stillstand
März 2023	740	
April 2023	605	

145. Abgeordneter  
**Dr. Andreas Lenz**  
(CDU/CSU)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit, Brennstäbe für die drei noch aktiven deutschen Kernkraftwerke über Frankreich zu bestellen, und wenn ja, in welchen Mengen ist dies möglich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 26. Oktober 2022**

Grundsätzlich werden Brennelemente erst nach Beauftragung des Betreibers für das konkrete Atomkraftwerk gefertigt und es gelten dabei



die im Vermerk des BMWK und des BMUV vom 7. März 2022 zur Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs beschriebenen Randbedingungen.

146. Abgeordneter  
**Hans-Jürgen Thies**  
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung unter Nachhaltigkeits-, Jugend- und Gesundheitsschutzgesichtspunkten gegen die aktuelle Flut an neuen, sogenannten Einweg-E-Zigaretten aus der Volksrepublik China zu unternehmen, die nach kurzer Nutzung im Hausmüll, inklusive der dazugehörigen Batterien, landen und die wegen ihrer leichten Zugänglichkeit – sie müssen nicht aufgeladen oder aufgefüllt werden, sondern können nach dem Kauf direkt benutzt werden – offenbar sehr attraktiv für Jugendliche sind ([www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/08/einweg-vapes-e-zigaretten-jugendliche-sucht-nikotin.html](http://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/08/einweg-vapes-e-zigaretten-jugendliche-sucht-nikotin.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 25. Oktober 2022**

Der Schutz vor den Gefahren des Tabakkonsums und des Konsums sonstiger nikotinhaltiger und nikotinfreier Erzeugnisse wie E-Zigaretten und E-Shishas insbesondere von Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält in § 10 Absatz 1 und Absatz 4 JuSchG umfangreiche Abgabe- und Konsumverbote für Kinder und Jugendliche für entsprechende Produkte.

Die Bundesregierung verfolgt präventive Maßnahmen über die Kampagnen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), um dem Einstieg in den Konsum dieser Produkte vorzubeugen. Die Daten zur Entwicklung des Konsums von E-Zigaretten werden zudem genau beobachtet, unter anderem im Rahmen der vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebenen Deutschen Befragung zum Rauchverhalten (DEBRA).

Auch aus umweltpolitischer Sicht stellen E-Zigaretten ein Problem dar: Da sich weder Batterie noch Flüssigkeit austauschen lassen und damit die Lebensdauer stark begrenzt ist, sind Einweg-E-Zigaretten unter Ressourcenschutzaspekten sehr kritisch zu sehen.

Im Hinblick auf die richtige Entsorgung der E-Zigaretten gibt es in Deutschland mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) bereits einen rechtlichen Rahmen. Dieser verpflichtet die Besitzerinnen und Besitzer von Elektrogeräten, diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Auf dieser rechtlichen Grundlage besteht eine Vielzahl von Möglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher, ihre E-Zigaretten unkompliziert und einfach zu entsorgen:

Lebensmitteleinzelhändler und Discounter sowie auch Händler mit einer großen Verkaufsfläche für Elektrogeräte müssen diese kostenlos zurücknehmen. Und natürlich können E-Zigaretten auch bei den Kommunen

zurückgegeben werden. Ein wichtiger Aspekt ist die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher, dass es sich bei den E-Zigaretten um Elektrogeräte handelt und diese nicht über den Restmüll entsorgt werden dürfen. Das ElektroG sieht hier vor, dass Vertreiber, die zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet sind, etwa über gut sichtbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms platzierte Schrifttafeln über die Rückgabemöglichkeiten informieren müssen.

Dennoch ist zu befürchten, dass derzeit viele Verbraucherinnen und Verbraucher Einweg-E-Zigaretten im Hausmüll entsorgen. Daher prüft die Bundesregierung aktuell, mit welchen weiteren Maßnahmen wirkungsvoll verhindert werden kann, dass E-Zigaretten nicht sachgerecht entsorgt werden.

E-Zigaretten sind vom Anwendungsbereich des Entwurfs der EU-Ökodesign-Verordnung umfasst. Die Bundesregierung wird sich bei der Erarbeitung des Arbeitsplans zur Ökodesign-Verordnung dafür einsetzen, dass E-Zigaretten als eine der ersten Produktgruppen reguliert und Anforderungen an die Austauschbarkeit von Batterie und Flüssigkeit gestellt werden. Damit kann erreicht werden, dass Einweg-E-Zigaretten nicht mehr in Verkehr gebracht werden können.

147. Abgeordneter  
**Dr. Oliver Vogt**  
(CDU/CSU)

Hält das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz trotz der aktuellen Energieversorgungskrise und angesichts der Pläne des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Anhebung der Treibhausgasminderungs-Quote im Sofortprogramm Verkehr vom Juli 2022 weiter an seinem Vorschlag vom Mai dieses Jahres zur Absenkung der Obergrenze für nachhaltige Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse fest, und falls nein, wann wird das Vorhaben offiziell zurückgezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn  
vom 27. Oktober 2022**

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung über eine mögliche Verringerung der Förderung von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermitteln im Rahmen der Treibhausgasminderungs-Quote des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind noch nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

148. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie schätzt die Bundesregierung die Warnung des Welternährungsprogramms (World Food Programme – WFP) der Vereinten Nationen ein, dass wegen der stark verteuerten Getreide-, Düngemittel- und Treibstoffkosten im kommenden Jahr eine weltweite Nahrungsmittelkrise und in der Folge eine Massenmigration, insbesondere aus den Ländern in Subsahara-Afrika sowie im Nahen und Mittleren Osten, drohe, und wie bereitet die Bundesregierung sich darauf vor ([www.topagrar.com/management-und-politik/news/un-vertreter-warnt-vor-neuer-hungerkrise-im-kommenden-jahr-13214360.html](http://www.topagrar.com/management-und-politik/news/un-vertreter-warnt-vor-neuer-hungerkrise-im-kommenden-jahr-13214360.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 27. Oktober 2022**

Die Gründe für Flucht und Migration sind komplex und können in der Regel nicht auf eine strukturelle Ursache reduziert werden. Menschen, die migrieren oder fliehen, bleiben zudem meist innerhalb der jeweiligen Herkunftsregion.

Die Bundesregierung verfolgt die globale Ernährungslage sehr genau. Die aktuell volatilen Getreide-, Düngemittel- und Energiemärkte infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine haben die ohnehin schon hohe Ernährungsunsicherheit weltweit verschärft. Die Bundesregierung unterstützt daher verstärkt die Arbeit des Agrarmarktinformationssystems (AMIS), um die Transparenz auf den Agrarmärkten zu erhöhen.

Die Sicherung der globalen Ernährung vor dem Hintergrund der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist ein Schwerpunktthema der deutschen G7-Präsidentschaft. Im Rahmen der G7 hat Deutschland seine internationale Unterstützung zur Verbesserung der globalen Ernährungssicherheit ausgebaut. Dazu gehören beispielsweise zusätzliche finanzielle Zusagen für die globale Ernährungssicherung und Landwirtschaft in Höhe von 880 Mio. Euro. Damit wird unter anderem der deutsche Kernbeitrag für das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) aufgestockt. Zudem hat Deutschland im Rahmen der G7-Präsidentschaft zusammen mit der Weltbank die Globale Allianz für Ernährungssicherheit (GAFS) ins Leben gerufen. Sie ermöglicht international eine enge Abstimmung, um schnell auf Bedarfe reagieren zu können.

Darüber hinaus zielt das internationale Engagement der Bundesregierung auch weiterhin darauf ab, Länder langfristig bei der Transformation ihrer Agrar- und Ernährungssysteme hin zu mehr Resilienz und Nachhaltigkeit zu unterstützen. Agrar- und Ernährungssysteme müssen nachhaltig und widerstandsfähig gegenüber Schocks und Krisen aufgestellt werden. Dies ist ein Kernanliegen der Bundesregierung.

Auf der EU-Ebene setzt sich Deutschland darüber hinaus für die Stärkung und den Ausbau permanenter alternativer Ausfuhrwege für Agrar-

produkte aus der Ukraine über die sogenannten Solidaritätskorridore und über die ukrainischen Schwarzmeerhäfen ein.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

149. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD) Inwieweit wurden und werden die Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften in die Zielsetzung zum sozialen Wohnungsbau von 400.000 neuen Wohnungen einbezogen und werden in welcher finanziellen Höhe im Haushaltsplan berücksichtigt?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 25. Oktober 2022**

Alle interessierten Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften können sich im sozialen Wohnungsbau engagieren. Dies ist ausdrücklich erwünscht, um die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Schaffung von jährlich 400.000 Wohnungen, davon 100.000 öffentlich geförderten Wohnungen, zu erreichen. Beim sozialen Wohnungsbau kommt den Ländern eine große Verantwortung zu, da der Bund seit der Föderalismusreform keine Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Wohnraumförderung hat. Nach einer Grundgesetzänderung im Jahr 2019 kann der Bund wieder finanzielle Verantwortung für den sozialen Wohnungsbau übernehmen und den Ländern Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau bereitstellen. In den Jahren 2020 und 2021 hat der Bund den Ländern Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau in Höhe von jährlich 1 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Im Programmjahr 2022 stehen 2 Mrd. Euro für den sozialen Wohnungsbau bereit, davon 1 Mrd. Euro für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau. Damit der Bund den sozialen Wohnungsbau und das Wohnen für Studierende und Auszubildende gemeinsam mit den Ländern stärken kann und perspektivisch 100.000 öffentlich geförderte Wohnungen erreicht werden, sollen den Ländern im Zeitraum von 2022 bis 2026 Finanzhilfen in der Rekordhöhe von insgesamt 14,5 Mrd. Euro gewährt werden.

Im Bündnis bezahlbarer Wohnraum ist zur Stärkung des Wohnungsbaus ein umfassendes Maßnahmenpaket vereinbart worden. Dazu gehörten auch eine verstärkte Beratung bei der Gründung von kommunalen Wohnungsbauunternehmen und Wohnungsgenossenschaften sowie eine verbesserte Genossenschaftsförderung.

Die neue Bundesförderung für das genossenschaftliche Wohnen wurde am 4. Oktober 2022 gestartet. Dafür stellt der Bund in diesem Jahr 6 Mio. Euro zur Verfügung; für das kommende Jahr sind 9 Mio. Euro vorgesehen. Mit dem Förderprogramm soll ein spürbarer Anreiz zur Neugründung von Wohnungsgenossenschaften geschaffen werden. Zudem zielt das Förderprogramm darauf ab, Potentiale für die Bestandserweiterung von Wohnungsgenossenschaften beziehungsweise die Durch-

führung von Bau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu erschließen.

150. Abgeordneter  
**René Bochmann**  
(AfD)
- Wie reagiert die Bundesregierung auf die durch den Ukraine-Krieg entstandenen Mehrkosten im Baugewerbe, um alle staatlich geplanten dringenden Bauprojekte, insbesondere Brückensanierungen und den Neubau von 400.000 Sozialwohnungen, zu realisieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol  
vom 27. Oktober 2022**

Die Ursachen für die Baukostensteigerungen sind vielfältig. Der Krieg in der Ukraine und coronabedingte Lieferkettenprobleme verteuern Bau- und Energieprodukte, Fachkräftemangel und Kapazitätsengpässe, aber auch Anforderungen an Bauwerke sowie Baunormen und Standards wirken zusammen.

Auf die extremen Baupreissteigerungen hat die Bundesregierung bereits Ende März 2022 schnell mit einer Ausweitung der „Stoffpreisgleitklausel“ bei Bauverträgen der öffentlichen Hand reagiert. In abgestimmten Rundschreiben jeweils für den Bundeshochbau und den Bundesverkehrswegebau haben das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) Hinweise gegeben, wie bauvertragsrechtlich zu handeln ist.

Mit dem „Zukunftspaket leistungsfähige Autobahnbrücken“ vom März 2022 wurde der Grundstein für ein systematisches Herangehen an die dringend notwendige Brückensanierung gelegt. Ziel ist es, in weniger als zehn Jahren in einem Kernnetz von besonders wichtigen Autobahnstrecken alle rund 4.000 modernisierungsbedürftigen Brückenbauwerke auf den neuesten Stand zu bringen. Die Zahl der fertig modernisierten Brücken soll von bisher 200 auf 400 pro Jahr bis 2026 erhöht werden.

Das innerhalb der Bundesregierung vereinbarte Ziel, 400.000 Wohnungen, davon 100.000 öffentlich geförderte, pro Jahr zu errichten, ist ambitioniert. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde mit der Gründung des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum seitens der Bundesregierung umgehend auf die aktuellen Herausforderungen reagiert. Mit der Verabschiedung eines entsprechenden Maßnahmenpakets durch die 35 Bündnismitglieder wurden nicht nur für öffentliche Bauprojekte wichtige Vereinbarungen getroffen. Diese umfassen Maßnahmen zum klimagerechten und ressourcenschonenden Bauen, zur nachhaltigen Baulandpolitik und bedarfsgerechten Baulandmobilisierung, zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie für eine effiziente Umsetzung von Bauprojekten.

Die Begrenzung von Baukosten ist von entscheidender Bedeutung für das Investitionsgeschehen auf dem Wohnungsmarkt. Das Thema wurde im Bündnis bezahlbarer Wohnraum im Themenfeld 2 intensiv mit den Bündnismitgliedern in vier Aspekten diskutiert: Überprüfung von Normen und Standards, Bauordnungen und planungsrechtliche Vorgaben, serielles und modulares Bauen, alternative Baustoffe und Baustoffrecycling.

Zu all diesen Aspekten haben sich die Bündnismitglieder auf Maßnahmen verständigt. Die Maßnahmen setzen an verschiedenen Stell-schrauben an, um den Anstieg der Baukosten in der Zukunft zu begrenzen, beispielsweise:

- Erleichterung von Neu- und Umbau sowie die Aufstockung von Wohngebäuden, indem die Anforderungen für Kfz-Stellplätze reformiert werden sollen
- Erleichterung für serielles und modulares Bauen, indem in den Landesbauordnungen Regelungen verankert werden sollen, dass eine einmal erteilte Typengenehmigung unter Anerkennung besonderer landesrechtlicher Regelungen bundesweit gilt
- Einrichtung einer Geschäftsstelle und eines runden Tisches „Serielles Bauen“ im Bundesbauministerium, um die breitere Anwendung dieser Bauweise zu unterstützen und allen Akteuren die Erfahrungen zur Verfügung zu stellen
- Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Folgekostenabschätzung in Normungsprozessen, stärkere Berücksichtigung der Betroffenen in Normungsprozessen
- Fortentwicklung der Musterbauordnung und beabsichtigte weitere Harmonisierung der Landesbauordnungen
- Rohstoffsicherung für den Bausektor mit Fokus auf den Einsatz heimischer Rohstoffe in einer Rohstoffsicherungsstrategie

Klar ist, dass zur Begrenzung von Baukosten ein ganzes Maßnahmenbündel zusammenwirken muss und alle Akteure ihren Beitrag leisten müssen.

Die Bauwirtschaft braucht natürlich ausreichende Kapazitäten zur Bewältigung der Bauaufgaben. Überall in Deutschland werden in fast allen Branchen dringend Fachkräfte gesucht. Deshalb hat die Bundesregierung ihre Fachkräftestrategie weiterentwickelt und im Oktober 2022 im Bundeskabinett beschlossen. Der enthaltene Maßnahmenplan soll die Unternehmen bei der Fachkräftegewinnung und -sicherung unterstützen und bildet den Rahmen für die verschiedenen Aktivitäten zur Fachkräftesicherung in dieser Legislaturperiode.

Zentrale Handlungsfelder sind unter anderem die zeitgemäße Ausbildung, die gezielte Weiterbildung, die Verbesserung der Arbeitsqualität und die Modernisierung der Fachkräfteeinwanderung. Von diesen Maßnahmen wird auch die Bauwirtschaft profitieren.

Berlin, den 28. Oktober 2022